

Bundesnetzagentur Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Fax: 0228 / 14 88 72
info@bnetza.de

Andernach, den 05.09.2024/ lk
Sachbearbeiter: RAin Dr. Jessica Schröter
Durchwahl: 02632/9650-60
E-Mail: schroeter@ksj-kanzlei.de

Rheingau-Taunus-Kreis-Ultranet
221/24 SO14

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntlich vertreten wir die rechtlichen Interessen der Gemeinde Hünstetten, der Stadt Idstein, der Gemeinde Niedernhausen, der Stadt Hofheim am Taunus sowie des Rheingau-Taunus-Kreises.

Namens und mit Vollmacht unserer Mandanten erheben wir die nachfolgenden Einwendungen zu den ausgelegten Unterlagen betreffend das Vorhaben „Höchstspannungsleitung Osterath — Philippsburg (Ultranet) (Vorhaben 2 BBPIG), Abschnitt D1 (Punkt Koblenz — Punkt Marxheim)“.

Zur besseren Übersicht stellen wir diesen das nachfolgende Inhaltsverzeichnis voran.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
A. Vorbemerkung	6
B. Sachverhalt.....	7
I. Gegenstand der Planfeststellung	7
II. Verfahrensgang.....	8
III. Betroffenheit der Kommunen.....	9
1. Gemeinde Hünstetten	9
a) Bereich Beuerbach	10
b) Wallrabenstein	10
c) Weitere Planung	11
2. Stadt Idstein	11
a) Bereich Wörsdorf	11
b) Kernstadt	12
c) Weitere Planung	13
3. Gemeinde Niedernhausen.....	14
a) Betroffenheit des Siedlungsbereichs	14
b) Weitere Planung	16
4. Stadt Hofheim am Taunus.....	17
a) Stadtteil Wildsachsen.....	17
b) Stadtteil Langenhain	18
c) Weitere Planung	19
IV. Betroffenheit des Rheingau-Taunus-Kreises.....	21
C. Einwendungen.....	22
I. Verfahrensrecht.....	22
1. Offenlage während der Sommerferien	22
2. Umweltbericht als Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung	23
a) Erkennbarkeit der Vorfestlegung auf die Bestandstrasse	23

b)	Keine Darstellung der Auswirkungen bei Nichtbeachtung des erforderlichen Schutzstreifens	24
c)	Unzureichende Darstellung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit	24
II.	Materielles Recht.....	25
1.	Rechtsgrundlage	25
a)	Vorliegen eines Aliuds	26
b)	Neuerrichtung einer Höchstspannungsleitung	28
aa)	Auslegung nach dem Wortlaut.....	28
bb)	Wortlaut	30
cc)	Systematische Auslegung	31
dd)	Historische Auslegung	31
ee)	Sinn und Zweck	32
ff)	Ergebnis	33
c)	Fehlende Legalisierung der Bestandsleitung	33
aa)	Ausgangszustand	33
bb)	Planfeststellungsbedürftigkeit der Änderung	33
d)	Übergangsregelung	35
2.	Bedarfsfeststellung.....	36
a)	Vorhaben nach BBPlG.....	36
aa)	Realisierung eines Aliuds	37
bb)	Entfall der Bindungswirkung	37
cc)	Keine Geltung für die Abschnittsbildung.....	38
b)	PCI-Status	38
3.	Fehlerhaftes Fachplanungsverfahren.....	39
4.	Erfordernisse der Raumordnung	40
a)	Zum Prüfungsumfang im Planfeststellungsverfahren	40
b)	Verstoß gegen Erfordernisse der Raumordnung	42
aa)	Verstoß gegen Z 5.3.4.-5 LEP Hessen.....	42
bb)	Verstoß gegen Z 3.4.1-3 Regionalplan Südhessen	43

cc)	Verstoß gegen Grundsatz G8-1-10 Regionalplan Südhessen.....	44
dd)	Beachtung des Bündelungsgebots	45
5.	Immissionsschutz	46
a)	Schallschutz bei Anlagenbetrieb	46
aa)	Prüfungsmaßstab	46
bb)	Feststellungen des Gutachtens	47
cc)	Berücksichtigung der Gemengelage.....	48
dd)	Betrachtung der Immissionsorte	49
ee)	Berücksichtigung der Vorbelastung	52
ff)	Berücksichtigung der Hybridleitung.....	52
gg)	Berücksichtigung von Koronageräuschen	53
b)	Schallschutz beim Anlagenbau	56
aa)	Prüfungsmaßstab	56
bb)	Feststellungen des Gutachtens	57
cc)	Schlussfolgerung der Vorhabenträgerin	59
dd)	Bewertung	59
ee)	Rechtsfolgen.....	60
c)	Elektrische/magnetische Felder	62
aa)	Unzureichende Betrachtung der Wechselwirkung zwischen Drehstrom und Gleichstrom	62
bb)	Beurteilungsrahmen.....	66
cc)	Einhaltung der Grenzwerte nicht (nachvollziehbar) nachgewiesen	68
dd)	Gebot der Vermeidung erheblicher Belästigungen oder Schäden.....	72
ee)	Minimierungsgebot	73
(1)	Ermittlung der Minimierungspunkte	73
(2)	Auswahl bzw. Beschränkung der technischen Minimierungsmöglichkeiten	75
(3)	Maßnahmenbewertung.....	76
d)	Ozon und Stickoxide	76
6.	Sonstiges Umweltrecht.....	76
a)	Wasserrecht.....	77

b)	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	78
7.	Abwägungsgebot.....	78
a)	Geschützte Belange der Gemeinden.....	79
b)	Planungshoheit.....	80
aa)	Für Kommunen künftig zu beachtende Mindestabstände.....	81
bb)	Kein Heranrücken der Wohnbebauung.....	83
c)	Immissionsschutz.....	83
d)	Vorsorgeprinzip.....	84
e)	Alternativenprüfung.....	85
aa)	Prüfungsmaßstab.....	85
bb)	Erdkabel.....	88
cc)	Wiederholung der im Rahmen der Fachplanung vorgetragenen Verschwenkungsvorschläge.....	90
(1)	Hünstetten.....	90
(2)	Niedernhausen.....	91
(3)	Idstein.....	92
(4)	Hofheim am Taunus.....	92
dd)	Darlegung kleinräumiger Verschwenkungen der geplanten Leitung.....	93
(1)	Hünstetten.....	94
(2)	Idstein.....	94
(3)	Hofheim am Taunus.....	98
f)	Beachtung der Planungsgrundsätze.....	99
aa)	Frühzeitigkeit.....	100
bb)	Gradlinigkeit.....	100
cc)	Wirtschaftlichkeit.....	100
dd)	Bündelungsgebot.....	101
g)	Beachtung der Abstandsgebote.....	102
D.	Schlussbemerkung.....	104

A. Vorbemerkung

Unseren Mandanten ist bewusst, dass der politische Wille besteht, die Ultranet-Leitung zu realisieren. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Realisierung ohne hinreichende Berücksichtigung entgegenstehender Belange erfolgen muss. Unsere Mandanten haben von Beginn des Verfahrens an versucht, dieses konstruktiv zu unterstützen. Dabei war ihr Ziel nicht die Verwirklichung von Ultranet zu verhindern, sondern die Umsetzung weg von den Siedlungsbereichen zu erreichen. Hierzu haben sie schon im Rahmen der Fachplanung umfangreiche Verschwenkungsvorschläge erarbeitet, die zunächst auch von der Vorhabenträgerin und der Bundesnetzagentur positiv bewertet worden sind, letztlich dann jedoch keinen Eingang in die Fachplanungsentscheidung gefunden haben. Dies ist bedauerlich.

Mit dem vorliegenden Einwendungsschreiben verfolgen unsere Mandanten ihr Begehren weiter und weisen zudem auf rechtliche und tatsächliche Probleme hin, die sich aus den ausgelegten Planunterlagen ergeben. Hiernach soll Ultranet – auch ohne Berücksichtigung von im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigenden kleinräumiger Verschwenkungen – als Hybridleitung auf einer Bestandstrasse realisiert werden.

Das Vorhaben wird in dieser Form keine Akzeptanz in der Bevölkerung finden. Mit der vorliegenden Planung verpassen die Amprion GmbH und die Bundesnetzagentur die Gelegenheit, eine ganzheitliche Lösung für die in und an den Siedlungsbereichen gelegenen bestehenden Höchstspannungsfreileitungen, das verfahrensgegenständliche sowie künftige Vorhaben zu finden.

Wir bitten daher noch einmal nachdrücklich darum, die berechtigten Belange der Kommunen in der Planung nicht unberücksichtigt zu lassen. Auch durch Akzeptanz kann das Vorhaben beschleunigt werden, wenn sich hierdurch umfangreiche und kostenintensive Rechtsschutzverfahren vermeiden lassen.

B. Sachverhalt

Der Planung liegt die folgende Sachlage zugrunde.

I. Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Errichtung und der Betrieb einer ± 380 -kV-Freileitung in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) sowie der temporäre Drehstrombetrieb in dem ca. 77,5 km langen Abschnitt „Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim“ des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg“.

Die Herstellung ist auf der Trasse bereits bestehender Höchstspannungsfreileitungen geplant, diese sind:

- die 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Koblenz – Pkt. Immendorf, Bl. 4127,
- die bestehende 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Immendorf – Pkt. Marxheim West, Bl. 4127
- die bestehende 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Marxheim West – Pkt. Marxheim, Bl. 4503.

Es soll jeweils einer der beiden bestehenden Drehstromkreise zukünftig als ± 380 -kV Gleichstromkreis genutzt werden (Änderung der Betriebsweise von Drehstrom zu Gleichstrom); der ± 380 -kV Gleichstromkreis soll alternativ auch temporär als 380-kV Drehstromkreis betrieben werden können. Es handelt sich um ein Pilotprojekt, da der zweite Drehstromkreis bestehen bleiben soll. Die neue Hybridtechnologie ist bisher nicht erprobt worden.

Baulich soll es ausweislich der ausgelegten Planunterlagen zwischen den Masten 1 und 12 auf 4,5 km zu einem Isolatorentausch, einer Umbeseilung und einem punktuellen Mastersatzneubau kommen. Zwischen den für unsere Mandanten relevanten Masten 12 und 223 treten zahlreiche Masterhöhungen inkl. Maststahlverstärkung (37) bzw. Fundamentverstärkungen (13) zu den vorgenannten Punkten hinzu. Zwischen Mast 223 und 1295 sind auf 0,5 km ein Isolatorentausch und eine Umbeseilung vorgesehen.

Die Masterhöhungen im Rheingau-Taunuskreis ab Mast 133 liegen dabei zwischen 2,5 und 12,5 m. Es handelt sich teilweise um Masten, die sich unmittelbar an bestehender

Wohnbebauung befinden, wie dies auch im weiteren Verlauf teilweise der Fall ist. Hierauf wird nachfolgend noch eingegangen.

II. Verfahrensgang

Der Beteiligung im Planfeststellungsverfahren sind folgende Schritte vorausgegangen:

Mit Schreiben vom 29.10.2015 hat die Vorhabenträgerin Amprion GmbH bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG für den Abschnitt D „Weißenthurm-Riedstadt“ beantragt. Nach Durchführung der Antragskonferenz reichte die Amprion unter dem 13.11.2017 Unterlagen gemäß § 8 NABEG bei der Bundesnetzagentur ein. Vom 21.06. bis zum 20.07.2018 fand die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung statt, in deren Rahmen umfangreiche Einwendungen insb. in Bezug auf alternative Trassenkorridore vorgeschlagen worden sind. Vom 02. bis zum 06.09.2019 wurde ein Erörterungstermin durchgeführt. Aufgrund der massiven Einwendungen, die den Plan, das Vorhaben in bzw. am Siedlungsbereich der Städte und Gemeinden zu realisieren, kritisch betrachteten und die insb. auch politisch beispielsweise durch Schreiben des Hessischen Ministerpräsidenten vom 14.01.2020 unterstützt worden sind, fand dann vom 31.08. bis 02.11.2020 die Nachbeteiligung zu den Trassenkorridor Anpassungen sowie der Alternativen um die Gemeinde Niedernhausen statt. Der Erörterungstermin zur Nachbeteiligung wurde vom 21. Juni bis zum 20. Juli 2021 gemäß § 5 PlanSiG aufgrund der Corona-Pandemie als Online-Konsultation durchgeführt. Nach Abschluss der erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Bundesnetzagentur das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz um Erteilung der Zustimmung zu einem nachträglichen Widerspruch gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 NABEG auch für die von der Vorhabenträgerin beantragten Trassenkorridor Anpassungen gebeten. Mit E-Mail vom 28.02.2022 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mitgeteilt, dass die Zustimmung nicht erteilt werde.

Die Korridorfestlegung erfolgte durch Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 16.05.2022 (AZ. 6.07.00.02/2-2-4/25.0) und wurde am 24.05.2022 veröffentlicht. Keine der vorgeschlagenen Trassenalternativen fand hierin Berücksichtigung. Vor diesem Hintergrund haben die Städte Idstein und Hofheim am Taunus sowie die Gemeinde Hünstetten unter dem 03.08.2022 einen Antrag auf Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG gestellt, der seitens der Bundesnetzagentur als Wiederaufnahmeantrag interpretiert worden ist. Mit Schreiben vom 07.09.2022 hat sich die Bundesnetzagentur dahingehend geäußert, das Verfahren nicht wiederaufnehmen zu wollen.

Am 20.06.2022 hat die Amprion GmbH einen Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer ± 380 -kV-Freileitung in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) sowie den temporären Drehstrombetrieb in dem ca. 77,5 km langen Abschnitt „Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim“ des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg“ auf Grundlage des § 19 Abs. 1 NABEG in der vor dem 23.12.2023 geltenden Fassung (nachfolgend NABEG a.F.) gestellt. Daraufhin führte die Bundesnetzagentur vom 19. bis zum 20.07.2022 die Antragskonferenz gem. § 20 NABEG a.F. in Mainz durch. Mit Schreiben vom 31.11.2022 wurde der Vorhabenträgerin die Festlegung des Untersuchungsrahmens gem. § 20 Abs. 3 NABEG a.F. über die beizubringenden Unterlagen gemäß § 21 NABEG a.F. von der Bundesnetzagentur zugestellt.

Ausweislich der öffentlichen Bekanntmachung der Bundesnetzagentur findet die Auslegung der Unterlagen gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 17.06.2024 bis zum 16.07.2024 statt. Die Möglichkeit Einwendungen zu erheben besteht bis zum 16.08.2024. Der Zeitraum, in dem Stellungnahmen abgegeben werden können, liegt mithin zu einem großen Teil innerhalb der Sommerferienzeit in Hessen und Rheinland-Pfalz vom 15.07. bis zum 23.08.2024.

III. Betroffenheit der Kommunen

Nachfolgend wird die Betroffenheit der Siedlungsbereiche der von uns vertretenen Städte und Gemeinden sowie des Rheingau-Taunus-Kreises und die Einschränkung der Entwicklung künftiger Planungen überblicksartig dargestellt – sie ist im Grundsatz bereits aus dem umfangreichen Vortrag im Rahmen der Fachplanung bekannt, auf die vor diesem Hintergrund ergänzend Bezug genommen wird. Die Beeinträchtigungen werden nachfolgend noch einmal zusammengefasst und mit Auszügen aus den Lageplänen der Planfeststellungsunterlagen veranschaulicht.

1. Gemeinde Hünstetten

Die Gemeinde Hünstetten wird durch die geplante Leitung beeinträchtigt. Es handelt sich um eine ländlich geprägte Gemeinde im Rheingau-Taunus-Kreis mit knapp 11.000 Einwohnern und guter Lage im Rhein-Main-Gebiet. Die durch das Vorhaben beanspruchten Grundstücke sind in der **Anlage 1** tabellarisch aufgelistet sowie bildlich dargestellt.

a) Bereich Beuerbach

Die Bestandsleitung und damit auch das geplante Vorhaben verläuft süd-westlich der Ortslage Beuerbach.

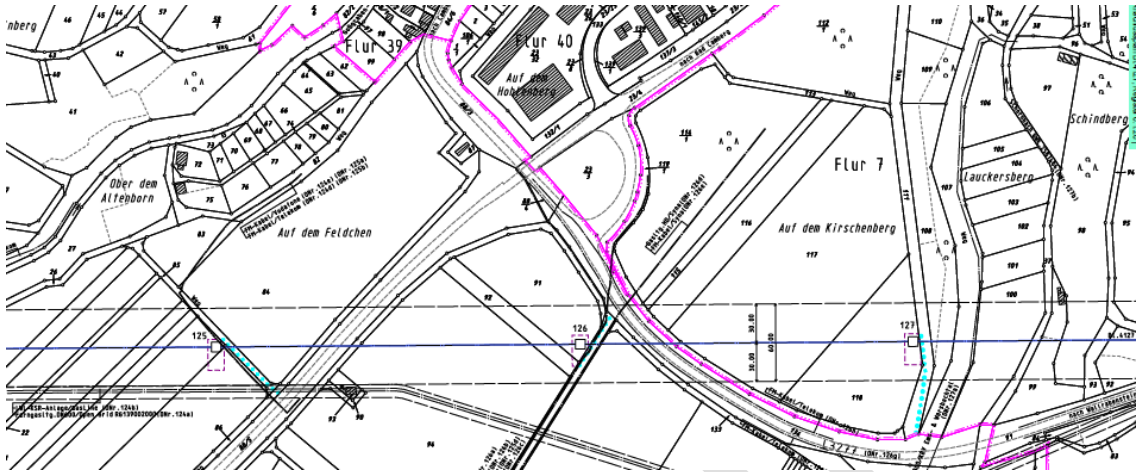


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Lageplan Register 6.1.27 – Blatt 33.1

b) Wallrabenstein

In Wallrabenstein wird die überwiegend mit Wohnhäusern bebaute Straße „Am Forsthaus“ durch die Bestandsstrasse vom Ortskern getrennt.

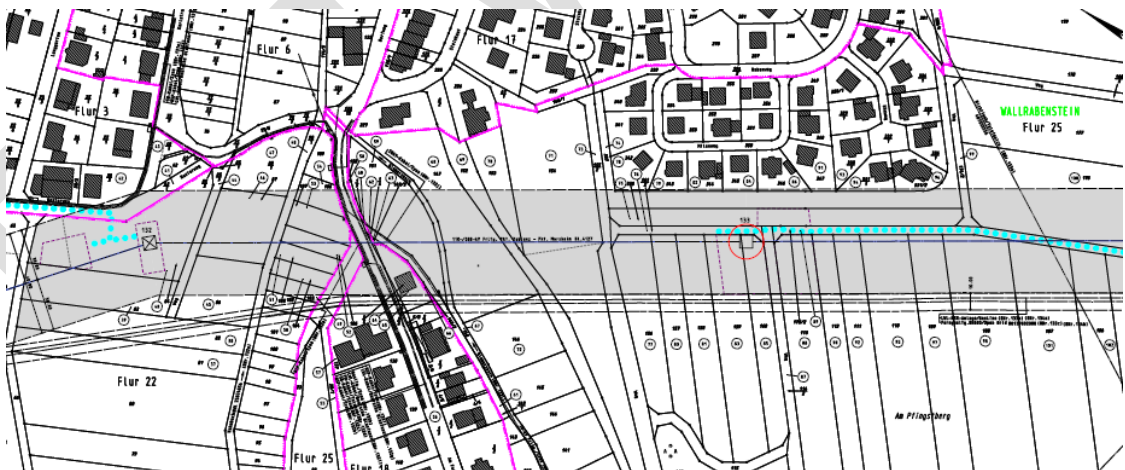


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Lageplan Register 6.1.29 – Blatt 35A

Teilweise reichen bebaute Grundstücke und Gebäude hier in den Schutzstreifen hinein. In diesem Bereich soll eine Änderung des Tragmastes erfolgen; hier ist eine Masterhöhung von Mast 133 von 53,16 auf 60,66 m vorgesehen.

c) Weitere Planung

Durch die unmittelbare Angrenzungen des Vorhabens an den Siedlungsbereich ist die Gemeinde Hünstetten an dessen Ausbau gehindert. Die Ortslage Wallrabenstein liegt überwiegend im 400-m-Bereich um die Bestandsleitung, was eine Siedlungsentwicklung verhindert (vgl. dazu noch ausführlich unten). Einen entsprechenden Übersichtsplan, aus dem sich auch die Nutzungen zu Wohnzwecken gemäß Flächennutzungsplan ergeben, fügen wir unserer Stellungnahme als **Anlage 2** bei.

2. Stadt Idstein

Die Stadt Idstein wird besonders durch die geplante Leitung betroffen. Es handelt sich bei ihr um ein Mittelzentrum im Rheingau-Taunus-Kreis mit knapp 26.000 Einwohnern.

Schutzwürdige Nutzungen im 400 m-Bereich um die Leitungen sind aus der **Anlage 3** ersichtlich. Hierzu gehört insbesondere ein Kindergarten auf dem Grundstück Gemarkung Wörsdorf, Flur 65, Flurstück 254/1 im Abstand von ca. 200 m zur Bestandsleitung.

Im Spannungsfeld von Mast 140 zu Mast 141 gibt es eine Kreuzung mit der 110-kV-Bahnstromfernleitung Urw Limburg - Wörsdorf, Nr. 0583 der DB Energie GmbH. Im Spannungsfeld zwischen dem Ersatzneubaumast 1144 und dem Mast 145 gibt es eine Kreuzung und anschließend bis Mast 150 eine Parallelführung zur 110-kV-Bahnstromfernleitung Flörsheim – Wörsdorf, Nr. 0549 der DB Energie GmbH. Die Stadt Idstein ist damit bereits erheblich durch bestehende Höchstspannungsfreileitungen belastet.

a) Bereich Wörsdorf

Im Ortsteil Wörsdorf reicht der Siedlungsbereich teilweise in den Schutzstreifen hinein. Dies betrifft insbesondere mehrere Wohnhäuser und einen Gartenbaubetrieb.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Lageplan Register 6.1.30, Bl. 1037.1A

In diesem Bereich ist eine Masterhöhung von 62,86 auf 70,36 m geplant.

b) Kernstadt

Im Bereich der Kernstadt verläuft die Trasse im nordöstlichen Bereich unmittelbar an den Wohngebäuden entlang. Hier entsteht eine doppelte Belastung durch die L 3023 und die Höchstspannungsfreileitung.

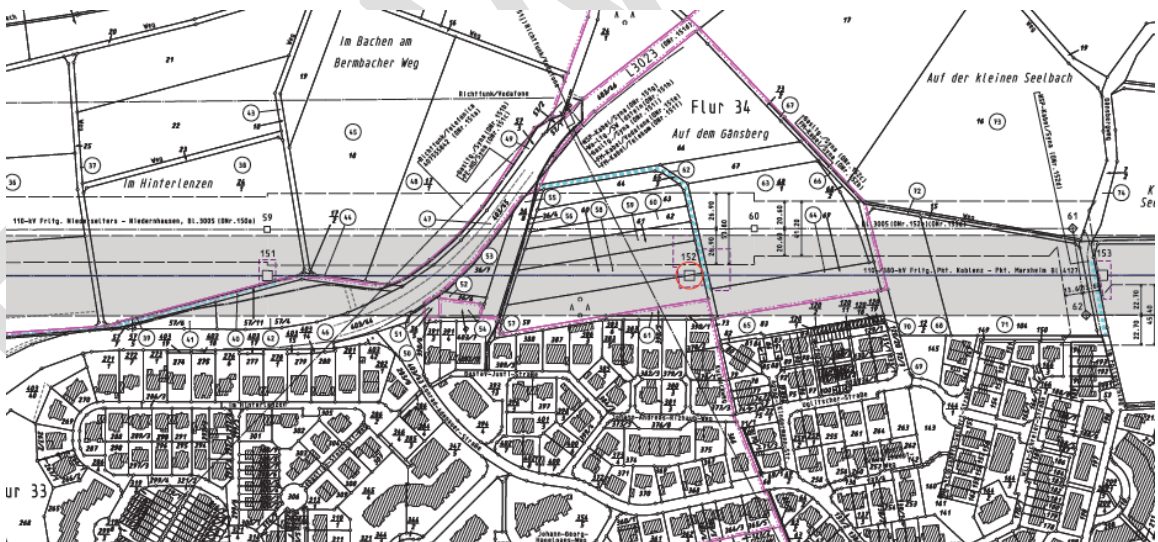


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Lageplan Register 6.1.31, Bl. 39

Auch hier ist eine Masterhöhung von 59,81 auf 62,31 m vorgesehen.

c) Weitere Planung

Durch den Verlauf der Trasse werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Idstein erheblich eingeschränkt.

Aus dem regionalen Entwicklungskonzept Südhessen,

Stand: Juli 2019, abrufbar unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/infrastruktur-und-wirtschaft/regionalplanung/regionalplan-suedhessen/rek-aktualisiertes-plankonzept>, zuletzt abgerufen am 06.08.2024 (S. 54),

ergibt sich, dass Idstein als Impulszentrum eingeordnet wird. Hierunter werden Kommunen verstanden, die bereits heute einen Verkehrsknotenpunkt bilden und somit eine besondere Raumeignung für die Gewerbe- und Siedlungsentwicklung aufweisen. Das regionale Entwicklungskonzept dient zur Vorbereitung der Neuaufstellung des Regionalplans bzw. des regionalen Flächennutzungsplans und setzt sich mit der Frage auseinander, wo und in welchem Maß die Region in den kommenden Jahren wachsen soll. Hierzu gehört auch die Stadt Idstein.

Aus dem Stadtentwicklungskonzept Idstein 2035 geht des Weiteren hervor, dass für den Wohnungsbereich Idstein ein Neubaubedarf von 50 bis 75 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner bis zum Jahr 2030 ermittelt wurde. Da es sich bei Idstein – wie ausgeführt – um ein Impulszentrum handelt, wird eine jährliche Entwicklung von 230 Wohneinheiten gefordert.

Der Ortsteil Wörsdorf wird im Stadtentwicklungskonzept 2035 als Entwicklungsschwerpunkt eingeordnet, da er über eine Infrastrukturausstattung verfügt, die gegenüber den kleineren Stadtteilen ein Alleinstellungsmerkmal aufweist. Hier besteht am südlichen Ortsrand die Möglichkeit, eine 4,5 ha große Fläche zu realisieren. Durch die Vorgabe des 400 m-Abstands für die Neuentwicklung von Wohnbauflächen aus dem Landesentwicklungsprogramm Hessen (LEP) (dazu unten) kann dieser Standort nicht realisiert werden. Die dringend benötigte Wohnbauflächenentwicklung kann hier nicht umgesetzt werden.

Bezogen auf Idstein-Kern besteht ein Entwicklungshemmnis für die Fläche „Oberer Gänsberg / Uglitscher Straße“. Ein Flächenpotential von 8,8 ha entfällt hier langfristig für eine Wohnbauflächenentwicklung in östlicher Randlage der Stadt.

Darüber hinaus ergeben sich für die untersuchten Potentialflächen „Feldbergschule“ und „Erweiterung Gänsberg“ aufgrund ihrer partiellen Lage in den 400 m-Abstandskorridoren Einschränkungen der Entwicklung.

Die vorgenannten Potentialflächen konnten daher in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Idstein nicht berücksichtigt werden.

Die genaue Verortung der Flächen und weitere Informationen sind aus der **Anlage 4** ersichtlich.

3. Gemeinde Niedernhausen

Die Gemeinde Niedernhausen ist erheblich durch die geplante Leitung betroffen.

Es handelt sich hierbei um eine Gemeinde im Rheingau-Taunus-Kreis mit ca. 15.000 Einwohnern im westlichen Teil des Rhein-Main-Gebiets, die unmittelbar an die Landeshauptstadt Wiesbaden angrenzt.

Gemeindeeigene Grundstücke, die überspannt werden oder sich in einem Abstand von bis zu 400 m von der Leitung entfernt befinden, sind in der **Anlage 5** aufgeführt.

Aus dieser ergibt sich insbesondere, dass ein Wohnmobilhafen und der Kinderspielplatz „Am Dachsbau“ unmittelbar an der Trasse befindlich sind. Gleiches gilt für den gleichnamigen Bolzplatz sowie einen Bikepark. Innerhalb des 400 m-Abstandsbereichs sind weitere schutzwürdige Nutzungen vorhanden, insb. die Kinderspielplätze am Schäfersberg (140 m) sowie am Germanenweg (130 m) sowie eine Kindertagesstätte mit Außengelände (280 m). Die Lage der öffentlichen Einrichtungen im Trassenkorridor bzw. im schutzgutspezifischen Untersuchungsraum wird aus der als **Anlage 6** beigefügten Karte ersichtlich

a) Betroffenheit des Siedlungsbereichs

Die unmittelbare Betroffenheit des Siedlungsbereichs verdeutlichen die nachfolgenden Abbildungen:



Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Lageplan, Register 6.1.34, Bl. 43a

Im aufgezeigten nördlicheren Abschnitt findet bei Mast 173 eine Erhöhung von 57,50 m auf 64 m statt; bei Mast 174 von 60,27 auf 70,27 m; diese beträgt hier mithin 10 m.

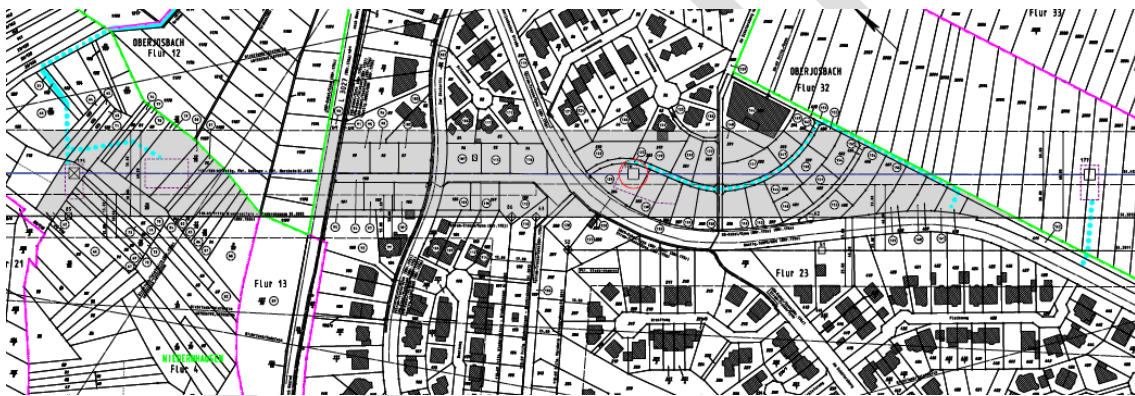


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Lageplan Bl. 4127, Register 6.1.34, Bl. 1044-1a

Mast 176 innerhalb des aufgezeigten südlicheren Abschnitts befindet sich ebenfalls zentral im Siedlungsbereich. Dieser wird von 63,02 m auf 68,02 m erhöht.

Hinzu kommt die besondere Betroffenheit Niedernhausens durch weitere Hochspannungsfreileitungen, die die Ortslage zerschneiden und hierdurch beeinträchtigen, die längs geführt sind oder sogar gekreuzt werden (vgl. Register 8.1.1. S. 105.). Eine Betroffenheit besteht ausweislich der Feststellungen in der Fachplanungsentscheidung durch

- die 220/380-kV-Leitung Koblenz-Marxheim (Bl. 4127) der Vorhabenträgerin Amprion GmbH
- die 110-kV-Leitung Marxheim-Niedernhausen (Bl. 3012) der Syna GmbH und der DB Energie GmbH sowie

- die 110-kV-Leitung Niederselters-Niedernhausen (Bl. 3011) der Westnetz GmbH und der DB Energie GmbH.

Die Betroffenheit veranschaulicht noch einmal der nachfolgende Ausschnitt aus dem Übersichtsplan:

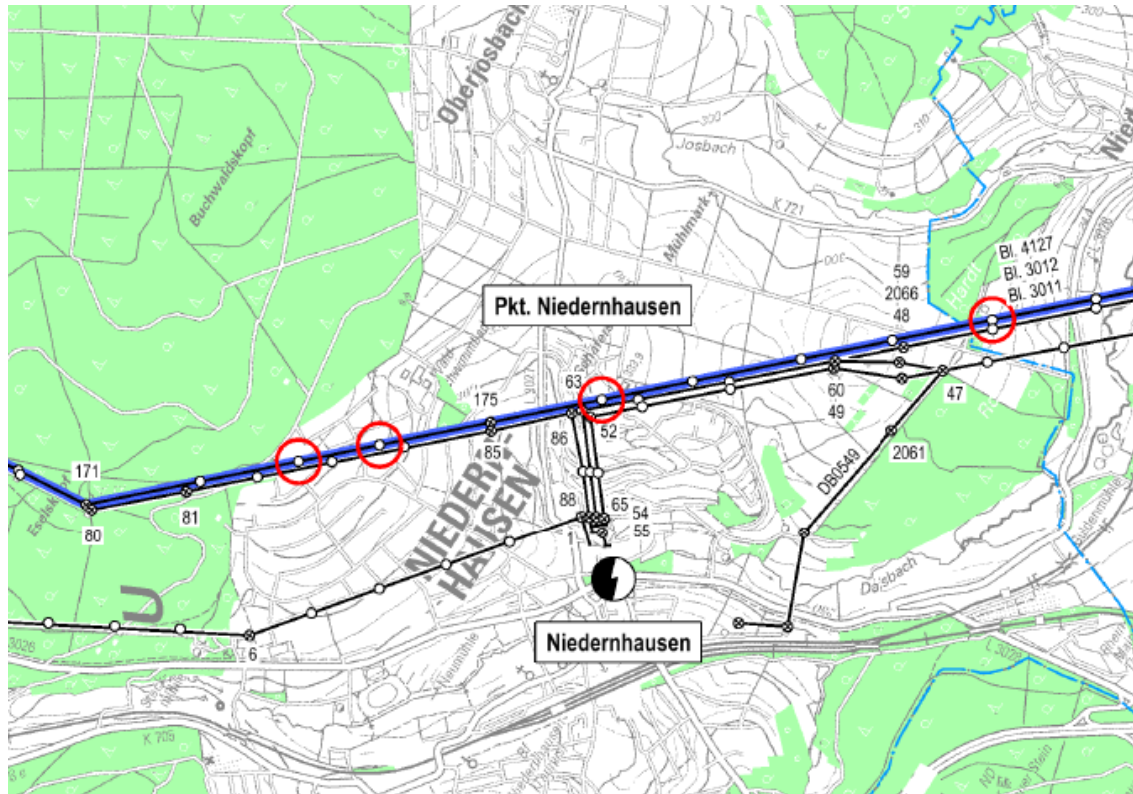


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Übersichtsplan, Register 2 Bl. 5.

Zur weiteren Verdeutlichung legen wir als **Anlage 7** auch die eigene Darstellung der Beeinträchtigung durch die verschiedenen Leitungstrassen der Gemeinde Niedernhausen vor.

b) Weitere Planung

Aus dem vorgenannten Entwicklungskonzept Südhessen ergibt sich, dass auch Niedernhausen als Impulszentrum einzuordnen ist und daher einen Schwerpunkt für die Siedlungsentwicklung bildet. Sie ist zudem Partnerkommune im Landesprogramm des Großen Frankfurter Bogens, dessen Ziel die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in lebenswerten Quartieren in der Rhein-Main-Region ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen hat darüber hinaus in ihrer Sitzung am 28.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3/2020 „Neues Niedernhausen“ beschlossen. Gleichzeitig hat die Gemeindevertretung

den Aufstellungsbeschluss für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3/2020 „Neues Niedernhausen“ gefasst und somit das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes formell eingeleitet. Die Aufstellungsbeschlüsse wurden u.a. in der Idsteiner Zeitung vom 12.11.2020 bekannt gemacht (**Anlage 8**). Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauland und ggf. dazugehörigen Gemeindebedarfseinrichtungen und Grünflächen für Gebiete innerhalb der zu verlegenden Trasse der Hochspannungsleitungen geschaffen werden.

Ungeachtet dessen wird das Flächenpotential im Siedlungsbereich der Gemeinde Niedernhausen in der **Anlage 9** noch einmal verdeutlicht. Hieraus wird ersichtlich, dass bei Verlegung der 380 kV-Leitung und der DB/Westnetztrasse bereits ohne die Zuführung Umspannwerk ein Flächenpotential von 6,2 ha bestünde.

Hierdurch wird erkennbar, dass die Gemeinde Niedernhausen im Fall der Trassenverlegung beabsichtigt, die Flächen unmittelbar für ihre Siedlungsentwicklung zu nutzen.

4. Stadt Hofheim am Taunus

Die Stadt Hofheim am Taunus ist Kreisstadt des hessischen Main-Taunus-Kreises im Regierungsbezirk Darmstadt und liegt zentral im Rhein-Main-Gebiet zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Stadt Frankfurt am Main. Hier leben gut 40.000 Einwohner. Die Stadt ist ebenfalls durch die geplante Leitung betroffen.

Gemeindeeigene Grundstücke, die überspannt sind, oder sich in einem Abstand von bis zu 400 m von der Leitung entfernt befinden, sind in der **Anlage 9** aufgeführt. Die Ortslagen der Stadt Hofheim am Taunus sind bereits durch Bestandsleitungen der Syna GmbH sowie der DB belastet.

a) Stadtteil Wildsachsen

Das Vorhaben betrifft zunächst den Stadtteil Wildsachsen. Dies veranschaulicht die nachfolgende Abbildung:



Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Lageplan Register 6.1.38.

In diesem Bereich ist eine Masterhöhung der Masten 193 von 54,85 m auf 62,35 m sowie 196 von 52,96 m auf 65,46 m vorgesehen.

Im nördlichen Teil verläuft die Leitung unmittelbar an der Wohnbebauung (östlich) entlang.

Im süd-östlichen Teil liegt der seit dem 12.08.2016 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 135 „Junghainzehecken“, der ein allgemeines Wohngebiet ausweist.

Der Bebauungsplan kann auf folgender Internetseite eingesehen werden:

<https://www.hofheim.de/bebauungsplaene> .

Bereits zuvor befand sich an dieser Stelle ein Wochenendhausgebiet, das bereits ursprünglich im Oktober 1965 ausgewiesen wurde; der Bebauungsplan ist am 29.05.1992 erneut bekannt gemacht und am 30.05.1965 rechtskräftig geworden. In unmittelbarer Nähe zur Trasse liegt in diesem Stadtteil auch ein Sportplatz.

b) **Stadtteil Langenhain**

Im Stadtteil Langenhain werden Wohnhäuser teilweise sogar überspannt.

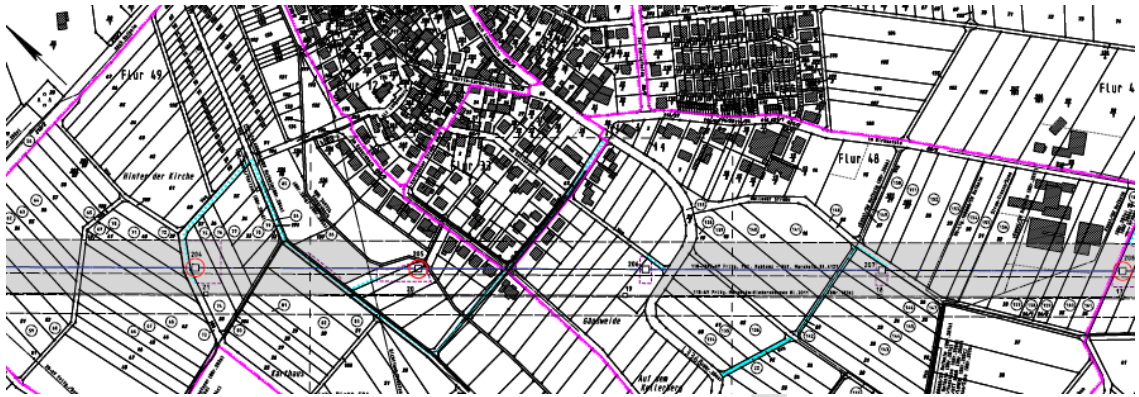


Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Lageplan Register 6.1.39, Bl. 50.

Bei dem direkt an den Siedlungsbereich angrenzenden Mast 205 ist eine Erhöhung von 57,37 m auf 59,87 m vorgesehen.

Dies betrifft bestandskräftig genehmigte Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 „Am Herrengarten“ vom 16.03.1978, der hier ein allgemeines Wohngebiet ausweist. Auf der Planurkunde war eine 220 kV-Leitung nachrichtlich eingetragen, die hier einen Schutzabstand von 14 m (statt der nunmehr erforderlichen 30 m) auslöst.

Die Planung kann auf der folgenden Internetseite eingesehen werden:

<https://www.hofheim.de/bebauungsplaene> .

c) Weitere Planung

Durch die vorliegende Planung zu erwartende Einschränkungen für die Siedlungsentwicklung im 400 m-Abstandsbereich um die Leitungen (siehe dazu unten), werden aus der als **Anlage 10** beigefügten Karte ersichtlich.

Die Stadt Hofheim am Taunus plant im Stadtteil Langenhain die Ausweisung weiterer Wohnbebauung. Hierfür besteht auch ein hoher Bedarf.

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain hat im Jahr 2016 eine Wohnungsbedarfsprognose jeweils für seine 75 Mitgliedskommunen bis zum Jahr 2030 erstellt. Dabei wurde für Hofheim ein Bedarf an Wohnbauflächen von 2995 WE bis 2030 prognostiziert.

Durch § 2 der Umwandelungsgenehmigungs- und Gebietsbestimmungsverordnung des Landes Hessen vom 28.04.2022 ist zudem festgestellt worden, dass es sich bei der Stadt Hofheim am Taunus um ein Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt nach § 201a BauGB handelt. Demnach ist ein hoher Bedarf an Wohnbauland für das gesamte Stadtgebiet gegeben. Im vorgenannten Bescheid wird darauf abgestellt, dass neue Baugebiete in nennenswertem Umfang im Außenbereich seit dem Jahr 2019 mit Ausnahme des Gebiets Jungehag in Wildsachsen, für das aktuell ein ergänzendes Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird, und einer kleineren Arrondierungsfläche im Stadtteil Wallau, nicht entwickelt worden seien; es bestehe eine hohe Nachfrage.

Hinzu kommt, dass der Bebauungsplan für das größte Neubaugebiet (Wohngebiet) der letzten Jahre, das Gebiet „Vorderheide II“ am Rande der Kernstadt von Hofheim durch den Hessischen VGH für unwirksam erklärt wurde – die hiergegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde blieb erfolglos – und daher nicht mehr entwickelt werden kann. Der Bodenrichtwert ist für Wohngebiete sehr hoch und liegt insbesondere im Stadtteil Langenhain bei 700 €/m² (Stand: 01.01.2022).

Die Stadt Hofheim am Taunus ist zudem ebenfalls Partnerkommune im Landesprogramm des Großen Frankfurter Bogens mit dem Ziel der Beschaffung von bezahlbaren Wohnungen.

Vor diesem Hintergrund wurde bereits ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 155 „Südlich der Oranienstraße“ im Stadtteil Langenhain gefasst. In der Gemarkung Langenhain sind keine nennenswerten Innenentwicklungspotentiale (Baulücken, sonstige Nachverdichtungspotentiale, Leerstände) verfügbar. Deshalb ist die Überplanung der auch im Regionalplan-Südhessen/RegFNP 2010 dargestellten Wohnbaufläche erforderlich, um den angemessenen Wohnbaulandbedarf zu decken und dem gestiegenen Siedlungsdruck in der Region entgegenwirken zu können. Nur hierdurch kann dem Stadtteil Langenhain die Möglichkeit gegeben werden, einen angemessenen Wohnbaulandeigenbedarf zu verwirklichen. Einen Übersichtsplan des Geltungsbereichs fügen wir als **Anlage 11** bei. Derzeit ist unklar, ob das Verfahren abgeschlossen werden kann, weil der Geltungsbereich innerhalb des nach dem LEP vorgegebenen Mindestabstands für neue Wohngebiete (Z 5.3.4-7, vgl. dazu die Ausführungen unten) gelegen ist. Ein Zielabweichungsverfahren wird vorbereitet.

Durch die Lage unmittelbar am Rand des Siedlungsbereichs bzw. durch diesen hindurch wird die Stadt Hofheim am Taunus – insbesondere vor dem Hintergrund

der Zielfestlegung im LEP (vgl. dazu unten) – massiv in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Die Stadt Hofheim am Taunus hat daher bereits im Rahmen der Fachplanung eine Verschwenkung vorgeschlagen, die nachträglich unter veränderten Rahmenbedingungen noch einmal angepasst worden ist, jedoch auch in dieser angepassten Form keine Berücksichtigung gefunden hat.

IV. Betroffenheit des Rheingau-Taunus-Kreises

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist eine Gebietskörperschaft mit knapp 190.000 Einwohnern im Regierungsbezirk Darmstadt im Westen von Hessen. Der Kreis unterstützt die Belange der ihm angehörenden Kommunen sowie seiner kommunalen Kooperationspartner.

Die geplante Trasse verläuft zu einem erheblichen Teil durch den Rheingau-Taunus-Kreis. Der Kreis ist insbesondere auch selbst Träger der Theißtalschule, Lenzhahner Weg 11 in 65527 Niedernhausen, die sich ca. 280 m von der Trasse entfernt befindet.

C. Einwendungen

Unter Zugrundelegung des vorstehend geschilderten Sachverhalts tragen wir Namens und mit Vollmacht unserer Mandanten die nachfolgenden Einwendungen gegen das Vorhaben „Höchstspannungsleitung Osterath — Philippsburg (Ultranet) (Vorhaben 2 BBPIG), Abschnitt D1 (Punkt Koblenz — Punkt Marxheim)“ und die diesbezüglich veröffentlichten Planunterlagen vor:

I. Verfahrensrecht

Verfahrensrechtlich werden sowohl die Offenlage während der Sommerferien (1.) als auch die Darstellungen im UVP-Bericht (2.) beanstandet.

1. Offenlage während der Sommerferien

Es wird zunächst gerügt, dass die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung – wie auch bei bisherigen Verfahrensschritten – innerhalb der Sommerferienzeit in Hessen stattfindet. Zwar gibt es kein gesetzliches Verbot, dass eine Offenlage in diesem Zeitraum verbietet. Art. 6 Abs. 6 der Richtlinie 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (nachfolgend UVP-Richtlinie) bestimmt jedoch Folgendes:

„Der Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen muss so gewählt werden, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit zu informieren, und dass der betroffenen Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels gegeben wird.“

Es handelt sich vorliegend um ein sehr umfangreiches Verfahren; allein der UVP-Bericht hat 675 Seiten. Die Prüfung der Unterlagen ist daher sehr zeitintensiv. Eine sachgemessene Bearbeitung kann während der Sommerferienzeit indes kaum gewährleistet werden, insb. wenn auf externen Sachverstand zurückgegriffen werden muss und hierzu Koordinationsarbeit erforderlich ist. Die Sommerferienzeit wird regelmäßig für einen längeren Jahresurlaub genutzt, der zudem typischerweise hinsichtlich verschiedener Sachbearbeiter nicht kongruent ist; sodass eine Absprache nicht erfolgen kann. Insbesondere mit Blick auf die bisherige Verfahrensdauer wäre es daher sachgemessen gewesen, die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erst mit Ende der Sommerferien zu beginnen. Hierauf

wurde auch bereits im Vorfeld ausdrücklich hingewiesen. Es ist daher völlig unverständlich, wieso sich über diese Bitte hinweggesetzt und gleichwohl die Offenlage kurz vor Beginn der Sommerferien eingeleitet worden ist. Einer effektiven Vorbereitung und Beteiligung wird hierdurch gerade entgegengewirkt.

2. Umweltbericht als Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Umweltbericht als Grundlage der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung weist verschiedene Unzulänglichkeiten auf. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 3 Satz 2 UVPG die Umweltprüfung einer wirksamen Umweltvorsorge dient.

a) Erkennbarkeit der Vorfestlegung auf die Bestandstrasse

Am Umweltbericht zeigt sich besonders deutlich die Voreingenommenheit des Planungsträgers für die Bestandstrasse. Hier wird etwa pauschal darauf hingewiesen, dass bei einem Neubau an anderer Stelle erhebliche Umweltauswirkungen auf alle Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden könnten. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen resultierten u.a. aus Schallemissionen, Schadstoffemissionen, stofflichen Emissionen sowie elektrischen und magnetischen Feldern (S. 70). Dies steht in Widerspruch dazu, dass sich die Amprion GmbH auf den Standpunkt stellt, durch das Vorhaben seien selbst für Wohngebäude unter den Leitungen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Nichts anderes würde dann aber für Alternativlösungen gelten.

Soweit die Ersatzneubauten bewertet werden, heißt es hierzu im Umweltbericht (S. 139):

„Eine anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme ergibt sich durch die Fundamente bei den neuzubauenden Masten. Dies betrifft die durch die vier herausragenden Fundamentköpfe in Anspruch genommenen Flächen mit einem Durchmesser von jeweils ca. 1,5 m. Daraus ergibt sich eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 7 m² pro Mast. Die Fläche zwischen den Fundamentköpfen bleibt unversiegelt, so dass die Fläche nach Bauende mit Ausnahme der herausragenden Köpfe wieder als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zur Verfügung steht.“

Durch den Rückbau einzelner Masten werden an den betreffenden Maststandorten Flächen entsiegelt. Die Standorte stehen nach Abschluss der Rückbauarbeiten wieder für eine Nutzung (im Allgemeinen wie die angrenzende land- und forstliche Nutzung) zur Verfügung, sofern sie nicht für die Fundamente der neuen Masten in Anspruch genommen werden.“

Die Umweltauswirkungen für neue Maststandorte werden offenbar als gering eingeschätzt. Nichts anderes würde aber gelten, wenn die Leitung weg von den Siedlungsbereichen verschwenkt werden und hierdurch die Neuerrichtung von Masten notwendig würde.

b) Keine Darstellung der Auswirkungen bei Nichtbeachtung des erforderlichen Schutzstreifens

Im Umweltbericht wird auf S. 114 des Weiteren ausgeführt, dass für den Bau und den Betrieb der 380 kV-Freileitung beidseits der Leitungssachse ein Schutzstreifen erforderlich sei, damit „die Amprion GmbH die geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen sicher und dauerhaft gewährleisten kann“. Hier wird auf technische Normen (DIN VDE 0210; gleichzeitig Europa-Norm EN 50341) Bezug genommen, die uns nicht vorliegen. Es wird im Umweltbericht jedenfalls nicht dargestellt, wie damit umgegangen wird, dass der Schutzstreifen in den Siedlungsbereichen nicht eingehalten werden kann (siehe oben).

c) Unzureichende Darstellung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit

Im Umweltbericht wird ferner ausgeführt, dass schwere Unfälle und Katastrophen keine Betrachtungsrelevanz hätten. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass die geplante Freileitung gemäß § 49 EnWG nach dem aktuellen Stand der Technik errichtet würde. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es sich um ein neues Vorhaben handelt, dass auch bei Rückgriff auf Bestandsinfrastruktur den aktuellen Anforderungen entsprechen muss. Eine Leitung, unter der sich Gebäude befinden, entspricht jedoch erkennbar nicht dem Stand der Technik.

Soweit darauf hingewiesen wird, die Gefahr eines Mastbruchs sei nicht zu betrachten, weil die Kategorie der schweren Unfälle und Katastrophen hierbei nicht erreicht würde, so greift dies erkennbar zu kurz. Anknüpfungspunkt für die Prü-

fung im Umweltbericht ist Anlage 4 des UVPG. Als mögliche Ursachen für Umweltauswirkungen werden unter lit. ee) Risiken für die menschliche Gesundheit genannt; schwere Unfälle und Katastrophen sind hier nur als Beispiel genannt. Die Anlage 3 zum UVPG ist hier nicht von Relevanz, da diese nur Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls nennt.

Insbesondere bei Überspannung von Wohnhäusern bestehen entgegen der Darstellung im Umweltbericht erhebliche Gefahren für die menschliche Gesundheit. So gab es nach Kenntnis unserer Mandanten schon in der Vergangenheit Probleme durch Eisbruch von den Seilen der Bestandsleitung. Hier sind Eisstücke von 8 cm auf ein Privatgrundstück gefallen; durch eine Erhöhung der Masten wird diese Gefahr durch die höhere Aufprallgeschwindigkeit noch verstärkt. Dem kann nur durch eine ausreichende Entfernung der Leitung von schutzwürdiger (Wohn-)bebauung Rechnung getragen werden.

Im UVP-Bericht wird insoweit auch darauf hingewiesen, dass es zu einer Querung von Siedlungsflächen kommt, „wobei die Querung in Niedernhausen durch besonders dicht besiedelte Flächen verläuft“ (S. 186).

II. Materielles Recht

Das Vorhaben steht auch mit materiellem Recht nicht in Einklang. Die Amprion GmbH hat die Planfeststellungsunterlagen bereits auf die falschen Rechtsgrundlagen gestützt (1.); die Bedarfsfeststellung muss bezweifelt werden (2.). Die durchgeführte Fachplanung ist rechtswidrig und kann daher nicht als Grundlage des nunmehr durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens dienen (3.). Zudem verstößt die Planung gegen Erfordernisse der Raumordnung (4.), das Immissionsschutzrecht (5.) sowie sonstiges Umweltrecht (6). Schließlich liegt ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot vor (7.), sollte der Plan entsprechend der vorgelegten Unterlagen festgestellt werden.

Im Einzelnen:

1. Rechtsgrundlage

Gegenstand des Antrags der Amprion GmbH ist ausdrücklich die Errichtung und der Betrieb einer ± 380 -kV-Freileitung in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ). Darüber hinaus wird der temporäre Drehstrombetrieb in dem ca. 77,5 km langen Abschnitt D1 „Pkt. Koblenz – Pkt Marxheim“ des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsfreileitung Osterath – Philippsburg“ beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Leitungen i.S.v. § 2 Abs. 1 NABEG, mit Ausnahme von Nebeneinrichtungen zur Offshore-Anbindungsleitungen, bedürfen gemäß § 18 Abs. 1 NABEG der Planfeststellung durch die Behörde.

Gemäß § 2 Abs. 1 NABEG gilt das Gesetz nur für die Errichtung oder Änderung von länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen und Offshore- Anbindungsleitungen, die in einem Gesetz über den Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes als solche gekennzeichnet sind.

Die Höchstspannungsleitung „Osterath – Philippsburg; Gleichstrom“ ist als selbstständiges Vorhaben in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) gelistet.

Durch die abweichend hiervon erfolgte Mitbeantragung des temporären Drehstrombetriebs ist § 18 NABEG allerdings bereits nicht anwendbar, da es sich um ein „*aliud*“ zur Festlegung im Bundesbedarfsplan handelt; die Planfeststellungsunterlagen sind daher auf eine falsche Rechtsgrundlage gestützt worden (a).

Selbst wenn man davon ausginge, dass § 18 NABEG grundsätzlich anwendbar wäre – *quod non* –, würde es sich nicht um ein Änderungsvorhaben handeln, sodass die Anwendung des § 18 Abs. 3b NABEG, auf der die Planfeststellungsunterlagen insbesondere in Bezug auf die Alternativenprüfung beruhen, nicht zur Anwendung kommen kann (b). Dies gilt erst Recht unter Berücksichtigung der fehlenden Legalisierung der Bestandsleitung (c).

Jedenfalls hätte § 18 Abs. 3b NABEG aufgrund der Übergangsregelung nicht angewendet werden dürfen (d).

a) Vorliegen eines Aliuds

Wie bereits im Fachplanungsverfahren vorgetragen, soll hier nicht das Vorhaben umgesetzt werden, das im Bundesbedarfsplan genannt ist. Anlage 1 zu § 1 BBPIG nennt die Höchstspannungsleitung „Osterath – Philippsburg; Gleichstrom“ als Vorhaben, für das ein vordringlicher Bedarf besteht. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG liegt nur für die hier genannten Vorhaben die energiewirtschaftliche Not-

wendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs vor. Hierzu gehören gemäß § 1 Abs. 2 BPIG nur die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen.

Die Amprion GmbH beabsichtigt nicht, eine Gleichstromleitung gemäß Anlage 1 des BBPIG zu errichten. Verfahrensgegenständlich ist nämlich eine Ausgestaltung des geplanten Gleichstromkreises für einen temporären Drehstrombetrieb. Hierzu heißt es im Erläuterungsbericht:

„Weiterhin soll der ± 380 -kV-Gleichstromkreis so ausgestaltet werden, dass er auch als 380-kV-Drehstromkreis betrieben werden kann.

Für diese Betriebssituation wird die Bl. 4127 ab dem Pkt. Koblenz (Mast Nr. 1) bis zum Pkt. Marxheim West (Mast Nr. 223) und ab dem Pkt. Marxheim West bis zum Pkt. Marxheim die Bl. 4503 (von Mast Nr. 1294 bis einschließlich Mast Nr. 1295) in Richtung Süden genutzt. Diesbezüglich sind keine Schaltungen im Abschnitt D1 Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim erforderlich (s. Kapitel 5.2.2).

Der temporäre Drehstrombetrieb soll einerseits in der Bauzeit der Gleichstromverbindung abschnittsweise zur Gewährleistung der Systemsicherheit im Übertragungsnetz und folglich Versorgungssicherheit im Bedarfsfall eingesetzt werden. Andererseits dient er ab der Inbetriebnahme der Gleichstromverbindung als Rückfallebene für den Fall eines Ausfalls des Gleichstromübertragungssystems. Dabei beträgt die Nennspannung des Stromkreises 380kV, das Spannungsband im Betrieb variiert zwischen 380kV und 420kV.

Der temporäre Drehstrombetrieb ist nur für außergewöhnliche Netz-situationen und dann im Zusammenspiel mit weiteren systemtechnischen Maßnahmen (wie z.B. Kraftwerks-Redispatch) vorgesehen (temporärer Drehstrombetrieb; vgl. Amprion GmbH, 2017 [7] und 2022 [10]).“

Eine solche Umschaltoption ist im Bundesbedarfsplan indes nicht vorgesehen.

Ungeachtet dessen handelt es sich durch die Verbindung von Gleichstrom und Drehstrom auf einem Mast um eine neuartige Hybridform, die ein *aliud* zur im Bundesbedarfsplan vorgesehenen Gleichstromleitung darstellt. Im Rahmen der

Fachplanung wurde dies noch eingeräumt und darauf hingewiesen, dass Totalausfälle nicht ausgeschlossen werden könnten, da es sich bei der Hybridform um eine neuartige Übertragungslösung handele:

„Diese wurde so noch nicht realisiert und stellt einen weiteren Pilotcharakter des Vorhabens dar (...). Daher kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass es nach der Umsetzung des Vorhabens anfangs zu heute nicht absehbaren Nichtverfügbarkeiten kommt.“

Allgemeinverständliche Zusammenfassung (Fachplanung) Kapitel 3, S. 4 f.,

Zudem wurde ausgeführt, dass in einem solchen Fall aller Voraussicht nach marktbezogene Maßnahmen nach § 13 EnWG (wie z.B. Eingriffe in die Stromerzeugung in Kraftwerken) ergriffen werden müssten, um jederzeit einen sicheren Systembetrieb zu gewährleisten.

Zu den vorgenannten Risiken finden sich in den Planunterlagen schon überhaupt keine Ausführungen mehr, obschon vorliegend die konkrete Zulassungsentscheidung für das Vorhaben mit Außenwirkung in Rede steht.

Dies führt jedenfalls dazu, dass zugunsten der Hybridleitung mit Umschaltoption nicht diejenigen Rechtswirkungen eintreten können, die mit der Feststellung des vordringlichen Bedarfs verbunden sind.

b) Neuerrichtung einer Höchstspannungsleitung

Die Amprion GmbH legt in ihren Planunterlagen des Weiteren zugrunde, dass es sich um eine Änderung oder Erweiterung einer Leitung handelt. Diesbezüglich wird darauf abgestellt, dass zur Umsetzung des Vorhabens geplant ist, bestehende Anlagen (Bestandsleitungen) zu nutzen. Tatsächlich handelt es sich hierbei jedoch um einen Leitungsneubau.

aa) Auslegung nach dem Wortlaut

Eine Legaldefinition des Leitungsbegriffs enthält das NABEG nicht.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NABEG definiert lediglich die Änderung oder Erweiterung einer Leitung wie folgt:

[Die] „Änderung oder Erweiterung einer Leitung“ [ist] die Änderung oder der Ausbau einer Leitung in einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung grundsätzlich fortbestehen soll; hierzu zählen auch

- a) die Mitführung von zusätzlichen Seilsystemen auf einer bestehenden Maststruktur einschließlich einer gegebenenfalls hierfür erforderlichen Erhöhung von Masten um bis zu 20 Prozent nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (Zubeseilung),*
- b) die Ersetzung eines bereits bestehenden Seilsystems durch ein neues leistungsstärkeres Seilsystem, soweit hierfür mehr als geringfügige bauliche Änderungen von Masten, insbesondere eine Erhöhung von Masten um mehr als 5 und bis zu 20 Prozent, erforderlich sind, nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (Umbeseilung), und*
- c) die standortnahe Änderung von Masten, soweit hierfür mehr als geringfügige bauliche Änderungen an diesen, insbesondere eine Erhöhung von Masten um mehr als 5 und bis zu 20 Prozent, erforderlich sind, nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (standortnahe Maständerung).“*

Eine Bestandstrasse ist nach § 3 Abs. 2 NABEG die Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung.

Die Legaldefinition der Änderung oder Erweiterung wurde mit der letzten Novelle des NABEG eingefügt, um eine Abgrenzung zu nicht planfeststellungsbedürftigen Maßnahmen vornehmen zu können,

vgl. insoweit die ausführliche Begründung in BT Drs. 20/7310,

um die es hier aber nicht geht. Die Legaldefinition hilft nicht weiter für die Frage, ob hinsichtlich der Leitung auf das Vorhaben oder die Bestandsinfrastruktur abzustellen ist. Dies ist mithin durch Auslegung zu ermitteln.

bb) Wortlaut

Der Wortlaut lässt sich sowohl in Bezug auf die körperlich vorhandene Leitung, als auch das Vorhaben einer bestimmten Höchstspannungsfreileitung interpretieren. Allerdings stellt die Rechtsprechung des *BVerwG* insoweit auf das jeweilige Vorhaben ab. So hatte das *BVerwG* in der Vergangenheit über einen Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden, gegen den u.a. vorgetragen wurde, es hätte eine Gesamtbetrachtung mit dem Ultranet-Vorhaben erfolgen müssen. Dies hat das *BVerwG* zwar anders gesehen. Gleichwohl hat es in den entsprechenden Ausführungen zwischen der „Ultranet-Leitung“ und der verfahrensgegenständlichen Errichtung und dem Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Sechtem differenziert.

So heißt es darin unter anderem:

*„§ 78 NRWVwVfG bleibt gem. § 26 S. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.7.2011 (BGBl. I 2011, 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I 2015, 2490), durch die auf Antrag eröffnete Möglichkeit einer einheitlichen Entscheidung nach § 26 S. 1 NABEG unberührt. **Auch sind beide selbstständigen Vorhaben planfeststellungsbedürftig**, das streitgegenständliche nach § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG, das Vorhaben der **Ultranet-Leitung** nach § 18 I, § 2 I NABEG iVm § 2 I 1 BBPIG iVm Nr. 2 der Anlage zum BBPIG. Dass sie denselben Betreiber haben sollen, hindert die Anwendung von § 43 S. 9 EnWG iVm § 78 I NRWVwVfG nicht (BVerwGE 147, 184 = NVwZ 2013, 1605 Rn. 21).“*

BVerwG, Urteil vom 14.03.2018 – 4 A 5.17, NVwZ 2018, 1322 Rn. 29, Hervorhebung nur hier.

Weiter unten heißt es dann:

*„**Sollte die Ultranet-Leitung auf dem Gestänge der planfestgestellten Leitung mitgenommen werden**, würden in einem Hybrid-system eine Gleich- und mehrere Wechselstromleitungen parallel geführt. Dies bedingt eine Überlagerung von schwingenden und stehenden elektromagnetischen Feldern, deren Zusammenwirken in der Planfeststellung bewältigt werden muss. Dafür bedarf es indes keiner*

*einheitlichen Planfeststellung. Nach § 3 a S. 2 der 26. BImSchV sind bei Gleichstromanlagen alle relevanten Immissionen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Felder von Wechselstromanlagen. Die Regelung soll Situationen erfassen, in denen **Hochspannungsgleichstrom-Übertragungsleitungen** (HGÜ-Leitungen) **auf dem gleichen Mast wie 50-Hz-Leitungen geführt werden** (BR-Drs. 209/1/13, 5) (Rn. 32, Hervorhebung nur hier).“*

Auch insoweit wird deutlich, dass es sich jedenfalls bei der Gleichstromleitung um ein *aliud* zur vorhandenen Wechselstromleitung handelt.

cc) Systematische Auslegung

Hierfür sprechen auch systematische Erwägungen. In § 2 Abs. 1 NABEG wird hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Gesetzes für Höchstspannungsfreileitungen auf das Vorhaben nach dem Gesetz über die Bedarfsplanung abgestellt. Wie ausgeführt, ist die Höchstspannungsleitung „Osterath – Philippsburg; Gleichstrom“, als eigenständiges Vorhaben im Bundesbedarfsplan genannt. Dies spricht dafür, den Begriff der „Leitung“ vorhabenbezogen zu verstehen. Auch wenn für dieses Vorhaben auf vorhandene bauliche Anlagen zurückgegriffen werden kann, handelt es sich um die Errichtung einer neuen Höchstspannungsfreileitung.

Dieses Verständnis wird auch von § 26 NABEG gestützt. Hiernach kann in Planfeststellungsverfahren eine einheitliche Entscheidung für ein Vorhaben nach § 2 Absatz 1 NABEG und für die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr sowie von Bahnstromfernleitungen beantragt werden, sofern diese Leitungen auf einem Mehrfachgestänge geführt werden. Die Vorschrift geht mithin davon aus, dass zwischen der Neubeantragung einer unter das NABEG fallenden Höchstspannungsleitung und der Änderung einer Hochspannungsleitung zu differenzieren ist, auch wenn sie auf einem (ggf. schon vorhandenen) Mehrfachgestänge geführt werden.

dd) Historische Auslegung

Hierfür spricht auch die Gesetzesbegründung zu § 18 Abs. 3b Satz 4 NABEG, die wie folgt lautet:

„Die Vorschrift geht ebenso wie die bisherige Fassung des § 18 Absatz 3b Satz 4 davon aus, dass zuvor ein Bundesfachplanungsverfahren durchgeführt und als Ergebnis ein Trassenkorridor festgelegt wurde. Es wird klargestellt, dass sich das Bündelungsgebot des § 18 Absatz 3b Satz 4 nur auf die jeweils von den Vorhabenträgern im Planfeststellungsverfahren beantragte Änderung oder Erweiterung einer Leitung im Sinne von § 3 Nummer 1, einen beantragten Ersatzneubau im Sinne von § 3 Nummer 4 oder einen beantragten Parallelneubau im Sinne von § 3 Nummer 5 bezieht.

Für weitere, ggf. zufällig im Trassenkorridor verlaufende Bestandstrassen ist die Vorschrift des § 18 Absatz 3b Satz 4 hingegen nicht anwendbar. Damit ist auch klargestellt, dass es sich jeweils nur um eine „gleichartige Bündelung“ (Freileitung mit Freileitung oder Erdkabel mit Erdkabel) handeln kann.“

BT-Drs. 20/7310, S. 128.

Die Formulierung grenzt die Änderungen und Erweiterung einer Leitung sowie Ersatz- und Parallelneubauten von zufällig im Trassenkorridor verlaufenden Bestandstrassen ab. Dies legt es nahe, den Leitungsbegriff dahingehend zu verstehen, dass es auf das Vorhaben ankommt, nicht jedoch darauf, ob für das Vorhaben auf ggf. bestehende Infrastruktur (die zufällig im Trassenkorridor verläuft), zurückgegriffen werden kann. Würde das Vorhaben als Erdkabelvariante umgesetzt (dazu unten), käme es nach der Gesetzesbegründung ausdrücklich nicht in Betracht, § 18 Abs. 3b NABEG anzuwenden. Nichts anderes kann dann aber gelten, wenn man sich für die Umsetzung des Vorhabens als Freileitung entscheidet.

ee) Sinn und Zweck

Eine andere Sichtweise würde letztlich auf einen Zirkelschluss hinauslaufen. Denn in diesem Fall wäre auch bei neuen Vorhaben stets eine Alternativenprüfung durch die Anwendung des § 18 Abs. 3b NABEG auf die Bestandstrasse stark eingeschränkt. Dies führte insbesondere – wie hier – hinsichtlich des Rückgriffs auf Infrastruktur, die errichtet wurde, ohne die vormals nicht erforderlichen Umweltprüfungen durchzuführen, zu Problemen und Konflikten, wenn stets alle Vorhaben auf bestehende Leitungssysteme aufgesattelt werden müssten, da es in der Regel möglich sein wird, irgendwo zumindest zum Teil nutzbare Infrastruktur zu finden.

ff) Ergebnis

Die vorstehenden Ausführungen belegen, dass mit dem Begriff der Leitung i.S.d. NABEG das konkrete Vorhaben gemeint ist, ungeachtet der Frage des Bestehens einer möglicherweise (mit)nutzbaren Infrastruktur.

c) Fehlende Legalisierung der Bestandsleitung

Die vorstehenden Erwägungen gelten erst recht unter Berücksichtigung, dass die Bestandsleitungen nicht in dieser Form legalisiert sind. Hierzu wurde bereits ausführlich im Rahmen der Fachplanung durch unsere Mandanten vorgetragen, worauf wir ausdrücklich Bezug nehmen. Die Frage ist aber nicht abschließend dem Fachplanungsverfahren zuzuordnen, sodass der Vortrag auch im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen ist. Denn auch hier kommt es darauf an, ob eine Errichtung oder Änderung vorliegt. Im Falle einer Änderung ist relevant, von welchem legalisierten Ausgangszustand die Planfeststellung ausgehen muss.

Zusammenfassend tragen wir daher wie folgt vor:

aa) Ausgangszustand

Unstreitig ist, dass der Bau einer Höchstspannungsleitung von Neuenahr nach Höchst ursprünglich durch Planfeststellungsbeschluss vom 05.11.1925 genehmigt wurde. Die Nutzung des Stromkreises als 380 kV-Leitung ist aber erst auf Grundlage der Generalsanierung in den Jahren 2008 bis 2010 und der in diesem Rahmen erfolgten baulichen Veränderungen möglich geworden. Es mussten zu diesem Zweck auch umfangreiche bauliche Tätigkeiten, wie z.B. Neubeseilungen und der Ersatzneubau eines Masts mit Masterhöhung im Siedlungsbereich der Stadt Idstein (vgl. den Erläuterungsbericht der Amprion-GmbH vom 17.06.2010) durchgeführt werden, um überhaupt eine Erhöhung der Betriebsspannung zu erreichen. Hieran ändert auch nichts, dass der zweite Stromkreis weiterhin unbeschaltet ist.

bb) Planfeststellungsbedürftigkeit der Änderung

Für die damalige Maßnahme war § 43 Satz 1 EnWG 2005 i. d. F. vom 09.12.2006 i. V. m. § 74 Abs. 7 HVwVfG maßgeblich. Eine Planfeststellung war hiernach er-

forderlich bei eine Änderung der Höchstspannungsleitung mit einer Nennspannung von mehr als 110 Kilovolt. Nur wenn ein Fall unwesentlicher Bedeutung vorgelegen hätte, wäre die Planfeststellung entbehrlich gewesen.

Dies war jedoch nicht der Fall.

Das Vorliegen einer unwesentlichen Bedeutung kommt nur in Betracht, wenn

- keine öffentlichen Belange, die bereits Gegenstand einer anderweitigen hoheitlichen Entscheidung geworden sind, berührt sind,
- die Beeinträchtigung von Rechten Dritter ausgeschlossen ist,
- keine UVP-Pflicht besteht.

Diesen Fragen wurde im Rahmen der Generalsanierung nicht nachgegangen.

Eine UVP-Pflicht ergibt sich insoweit schon aus Ziffer 19.1. der Anlage 1 zum UVPG i.d.F. vom 01.01.2008. Hiernach bestand eine UVP-Pflicht, soweit eine Länge von mehr als 15 km und eine Nennspannung von 220 kV oder mehr erreicht wurde. Auch Änderungen und Erweiterungen, die die Leistungswerte nach der Spalte 1 aus Anlage 1 zum UVPG erreichen oder überschreiten, sind hiernach einem selbstständigen Vorhaben gleichgestellt, sodass es nicht auf die vorstehend behandelte Frage ankommt, ob eine Neuerrichtung oder eine Änderung der Leitung vorliegt. Nur mit einer solchen Regelung kann eine sog. „Salamitaktik“ verhindert werden, erst ein weniger umweltrelevantes Vorhaben zur Genehmigung zu stellen, und so die UVP-Pflicht zu umgehen.

Wie im Rahmen der Fachplanung vorgetragen, ergibt sich insbesondere nicht aus dem Nichtbeanstandungsbescheid vom 09.02.1978 gem. § 4 Abs. 2 EnWG sowie der entsprechenden Anzeigen nach § 4 Abs. 1 EnWG (1935) eine Legalisierung der vorgenommenen Maßnahmen. Dies folgt schon allein daraus, dass diesem Bescheid aus rechtlicher Sicht keine Legalisierungs- oder Gestattungswirkung zukommt. Ungeachtet dessen wurde der zweite 380 kV-Stromkreis auch nicht innerhalb der darin gesetzten Frist bis zum 31.01.1980 realisiert, sondern erst im Rahmen der ab 2008 durchgeführten Generalsanierung.

Im Planfeststellungsverfahren hätte insbesondere aufgrund des umfangreichen Vortrags im Rahmen der Fachplanung eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Genehmigungslage der Bestandsleitung erfolgen müssen. Dies ist für uns jedoch nicht ersichtlich. Wir **beantragen daher:**

Vollständige Akteneinsicht in die Genehmigungsunterlagen der Bestandsleitungen. Dies betrifft insbesondere die dem Planfeststellungsbeschluss vom 05.11.1925 zugrunde liegenden Planunterlagen sowie alle Unterlagen zu hiernach vorgenommenen baulichen und betrieblichen Veränderungen, insb. solchen, die im Rahmen der Generalsanierung zwischen 2008 und 2010 vorgenommen worden sind.

d) Übergangsregelung

Die Regelungen des NABEG und des EnWG sind seit Beginn des Fachplanungsverfahrens stetig verschärft worden.

Ursprünglich regelte § 18 NABEG in der Fassung vom 28.7.2011 das Planfeststellungsverfahren nur rudimentär. Abs. 1 enthielt eine Regelung, wann eine Planfeststellung erforderlich ist; § 18 Abs. 3 NABEG regelte allgemein die Pflicht zur Abwägung der vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

In der Fassung vom 13.05.2019 wurde mit dem neuen Abs. 4 die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung relativiert. Eine Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung entsteht hiernach nur, wenn die Bundesnetzagentur dem Raumordnungsplan nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten widersprochen hat. Ein Widerspruch ist sogar nachträglich möglich, wenn die Planfeststellung nachträglich ein Abweichen von den Zielen der Raumordnung erforderlich macht.

Mit Fassung vom 19.07.2022 wurde ein neuer Abs. 3b eingefügt, wonach bei Vorhaben, bei denen gemäß § 5a auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet wurde, das Vorhaben in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse zu errichten ist, soweit eine Bestandstrasse vorhanden ist. Dies gilt auch, wenn innerhalb eines durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors eine Bestandstrasse vorhanden ist. Mit Gesetz vom 22.12.2023 wurde dies auf eine beantragte Änderung oder Erweiterung einer Leitung, einen beantragten Ersatzneubau und einen beantragten Parallelneubau konkretisiert. „Unmittelbar neben der Bestandsleitung“ bedeutet dabei, dass ein Abstand zwischen den Trassenachsen von 200 m nicht überschritten werden darf, vgl. § 3 Nr. 4 und 5 NABEG.

Gemäß dem neu eingeführten Abs. 4a ist die Planfeststellungsbehörde zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführ-

Planungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer übersichtlichen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Absatz 2 und § 18 Absatz 4 als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.

Der Gesetzgeber hat unter Berücksichtigung der verschärfenden Regelungen insb. die Möglichkeit für Vorhabenträger vorgesehen, einen Antrag auf Nichtanwendung von § 18 Abs. 3b NABEG zu stellen, vgl. § 35 Abs. 2 NABEG. Es ist angesichts der umfangreichen vorgeschlagenen Alternativen nicht nachvollziehbar, dass von dieser Möglichkeit im Interesse der Konfliktvermeidung kein Gebrauch gemacht worden ist. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass ausweislich des Antrags nach § 19 NABEG insb. von den Kommunen vorgeschlagene kleinräumige Verschwenkungen ausdrücklich im Planfeststellungsverfahren geprüft werden sollten.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Regelungen in der Literatur teilweise durchaus kritisch gesehen werden. So werden diese teilweise als „*Melange aus experimentellem Beschleunigungsrecht und gesetzgeberischen Schnellschüssen mit zT zweifelhaften Wirkungen*“ bezeichnet,

Kohls/Boerstra, Aktuelle Beschleunigungsgesetzgebung zum Netzausbau – Energiewirtschaftsrecht-Novelle 2023 (Teil 2), EnWZ 2024, 160, 166.

Die sukzessive Verschärfung der Rechtslage im Hinblick auf der Planfeststellung entgegenstehende Belange ist mit dem Rechtsstaatsprinzip und dem Gebot effektiven Rechtsschutzes nicht in Einklang zu bringen.

2. Bedarfsfeststellung

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Bedarf für die Realisierung des Vorhabens jedenfalls zweifelhaft ist.

a) Vorhaben nach BBPIG

Die Amprion GmbH stellt wesentlich darauf ab, dass für das Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs i.S.v. § 1 BBPIG besteht, da es in der Anlage unter Nr. 2 gelistet ist.

aa) Realisierung eines Aliuds

Insoweit wird zunächst auf die obigen Ausführungen Bezug genommen, wonach hier gerade nicht das Vorhaben realisiert werden soll, dass Gegenstand des Bundesbedarfsplans ist.

bb) Entfall der Bindungswirkung

Die Bindungswirkung an die gesetzliche Privilegierung entfällt ungeachtet dessen jedenfalls dann, wenn der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum überschritten hat und die Feststellung des Bedarfs evident unsachlich ist. Dies kann dann angenommen werden, wenn es für das Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gibt, der die Annahmen des Gesetzgebers rechtfertigen könnte. Von einer evidenten Unsachlichkeit kann man sprechen, wenn es *„an jeglicher Notwendigkeit fehlte oder wenn sich die Verhältnisse seit der Bedarfsentscheidung des Gesetzgebers so grundlegend gewandelt hätten, dass das angestrebte Planungsziel unter keinen Umständen auch nur annähernd erreicht werden könnte,“*

BVerwG, Beschluss vom 12.09.2018 – 4 A 13.17, NVwZ-RR 2019, 91 Rn. 4.

Diese Voraussetzungen werden vorliegend erfüllt. Denn mit dem Vorhaben wird die Übertragungskapazität nicht erhöht, da bereits auf der Bestandsleitung zwei 380 kV-Leitungen im Wechselstrombetrieb vorhanden sind, die hier auch durch Ultranet als Umschaltoption weiter betrieben werden können. Das Gleichstromnetz ersetzt insoweit lediglich einen der beiden Drehstromkreise. Die gegenüber dem Gleichstrombetrieb zu erwartenden Stromverluste im derzeit möglichen Drehstrombetrieb gleichen den Konverterverlusten bei Betrieb der Gleichstromleitung.

Der Bedarf für das Ultranet-Vorhaben wurde überdies vor allem darin gesehen, dass die wegfallende Energieversorgung des KKW Philippsburg kompensiert werden sollte. Obwohl dieses bereits 2019 endgültig stillgelegt worden ist, sind Versorgungsengpässe nicht erkennbar.

Künftig soll die Leitung über den Punkt Osterath mit der Erdkabelleitung A-Nord verbunden werden, um durch Windenergieanlagen erzeugten Strom nach Süden zu transportieren. Dies ist jedoch nicht relevant, weil die Transportleistung – wie

ausgeführt – durch Ultramet nicht erhöht wird. Es wurden in den Planfeststellungsunterlagen keine Ermittlungen dahingehend angestellt, wie die derzeitige Auslastung des Netzes ist. Vielmehr wurde lediglich pauschal auf die Festlegung im Bundesbedarfsplan abgestellt.

Darüber hinaus darf auch an dieser Stelle schon auf das Netzausbauprojekt Rhein-Main-Link (dazu noch unten 7 e) bb) hingewiesen werden. Es ist zweifelhaft, ob auch unter Berücksichtigung dieses Projekts noch ein Bedarf für Ultramet besteht, dessen Planungen zu einem Zeitpunkt begonnen hat, als der Rhein-Main-Link noch nicht entwickelt worden ist.

cc) Keine Geltung für die Abschnittsbildung

Darüber hinaus gilt die gesetzlich geleistete Planrechtfertigung nicht für bloße Abschnitte des Vorhabens. Denn diese spiegeln nur Teilaspekte des Vorhabens wider; es handelt sich um eigenständige Vorhaben, die sich nicht mit dem Gesamtvorhaben vollständig decken. Da dem politischen Entscheidungsträger zumeist nicht bekannt sein wird, wie die konkreten Abschnitte ausfallen, können die gesetzgeberischen Privilegien deshalb nicht ohne Dissonanzen vom Gesamtprojekt auf den Teilabschnitt übertragen werden, sodass die Planrechtfertigung folglich eigenständig zu finden ist,

Kment, Rechtliche Folgen der Bundesbedarfsplanung für nachfolgende Genehmigungsverfahren insbesondere unter Berücksichtigung der Flexibilisierung von Netzverknüpfungspunkten, EnWZ 2022, 3, ders. Verwirklichung von Infrastrukturprojekten in Abschnitten im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, in: AöR 2017, 247, 257.

Daran fehlt es hier.

b) PCI-Status

Mit der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Ten-E-VO) wurden Leitlinien für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität vorrangiger transeuropäischer Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete festgelegt, um die energiepolitischen Ziele des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erreichen; diese wurde mit Verordnung (EU) 2022/869 vom 30.05.2022 überarbeitet.

Zwar befindet sich die inländische Verbindungsleitung zwischen Osterath und Philippsburg (DE) zur Erhöhung der Kapazität an der westlichen Grenze auf der Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (Vgl. die delegierte Verordnung (EU) 2024/1041 der Kommission vom 28.11.2023). Aus den oben dargelegten Gründen fehlt es aber gleichwohl an der Erfüllung der maßgeblichen Kriterien gemäß Art. 4 lit. c ii) Ten-E-VO. Hiernach muss ein Vorhaben, das sich lediglich im Gebiet eines Mitgliedsstaats befindet, erhebliche Auswirkungen im Sinne von Anhang IV Nr. 1 haben. Nach dessen lit. a) muss das Vorhaben die Übertragungskapazität des Netzes oder die für kommerzielle Lastflüsse verfügbare Kapazität an der Grenze dieses Mitgliedstaats zu einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten und damit auch die grenzübergreifende Übertragungskapazität des Netzes an der Grenze dieses Mitgliedstaats zu einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten um mindestens 500 Megawatt (MW) gegenüber der Situation ohne die Inbetriebnahme des Vorhabens erhöhen. Daran fehlt es vorliegend, weil insbesondere für den hier in Rede stehenden Abschnitt eine Erhöhung der Übertragungskapazität gegenüber der Bestandssituation nicht vorliegt.

Ungeachtet dessen bewirkt die Aufnahme eines Projekts in das Unionsrecht lediglich, dass die Erforderlichkeit in energiepolitischer Hinsicht feststeht. Es wird weder der Standort, noch die Trassenführung oder die Technologie des Vorhabens festgelegt, was sich ausdrücklich aus Art. 7 Abs. 1 Ten-E-VO ergibt,

vgl. auch *Hermes/Kupfer*, in: Bouriweg/Hellermann/Hermes, *Energiewirtschaftsgesetz*, 4. Aufl. 2023, § 43 Rn. 33.

Die Ten-E-VO führt daher keineswegs dazu, dass Ultranet als neuartige Hybridleitung mit Umschaltoption unmittelbar entlang des bzw. im Siedlungsbereich unserer Mandanten realisiert werden müsste.

3. Fehlerhaftes Fachplanungsverfahren

Die im Rahmen der Fachplanung erhobenen Einwendungen – insb. zu den umfangreich vorgetragenen Verschwenkungsvorschlägen – werden vollumfänglich aufrechterhalten. Das Fachplanungsverfahren bildet vor diesem Hintergrund keine Grundlage für das nunmehr durchzuführende Planfeststellungsverfahren.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass eine Vielzahl der Verschwenkungsvorschläge im Fachplanungsbescheid mit der Begründung unberücksichtigt geblieben ist, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

seine Zustimmung zum nachträglichen Widerspruch gegen die Ziff. 5.3.4-3 und 5.3.4-5 des Landesentwicklungsplans (LEP) Hessen (Mindestabstände zur Wohnbebauung, dazu unten) versagt hat. Demgegenüber hat das Land im Verfahren stets betont, davon auszugehen, es liege kein Zielverstoß vor, wenn eine Verbesserung der Situation eintrete, indem Bestandsleitungen von den Siedlungsbereichen weg verlegt werden. Die Vorhabenträgerin zieht nun § 18 Abs. 3b Satz 2 NABEG (zur Nichtanwendbarkeit siehe die Ausführungen oben) heran, wonach Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, keine zwingenden Gründe im Sinne von § 18 Abs. 3a Satz 3 NABEG sind. Hierdurch entsteht das absurde Ergebnis, dass Verschwenkungsalternativen im Rahmen der Abwägung mangels (angeblicher) fehlender Vereinbarkeit mit Zielen der Raumordnung ausgeschlossen sind, für die bei unterstellter Anwendbarkeit des § 18 Abs. 3b NABEG keine Bindungswirkung mehr besteht.

4. Erfordernisse der Raumordnung

Die Planfeststellungsunterlagen berücksichtigen nicht hinreichend die Erfordernisse der Raumordnung.

a) Zum Prüfungsumfang im Planfeststellungsverfahren

Hinsichtlich der Ziele der Raumordnung wird im UVP-Bericht auf das Ergebnis der Bundesfachplanung verwiesen. Die Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 16.05.2022 enthielt folgende Maßgaben:

„Maßgabe 1: Im festgelegten Trassenkorridor gelegene Gebiete, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind und für die keine Konformität festgestellt werden kann, sind in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen.“

Maßgabe 2: Im festgelegten Trassenkorridor gelegene Gebiete, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind, bei denen die Vereinbarkeit mit der Höchstspannungsleitung nur unter der Anwendung von Maßnahmen erreichbar ist, sind nur dann mit einer Trasse zu queren, wenn zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeignete Maßnahmen angewendet werden.“

Im UVP-Bericht heißt es zur Raumordnung dann aber nur:

„In Bezug auf einen Neubau an beliebiger Stelle im 1 km breiten Trassenkorridor ist die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht herstellbar.“ (S. 69)

Diese Feststellung wurde im Rahmen der Fachplanung indes gerade nicht getroffen.

Bereits in den der Fachplanung zugrunde liegenden Unterlagen wird für die Trassenkorridorabschnitte 01 und 02 angenommen, dass die Konformität mit den geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bis auf fünf Bereiche im Fall eines Neubaus einer Freileitung im Vorschlagskorridor herstellbar sei bzw. eine Engstelle konstatiert werde,

vgl. Unterlagen zur Bundesfachplanung gemäß § 8 NABEG vom 20.04.2018, Gliederungspunkt 6.3.4.1.2.

Auch im Rahmen der Fachplanungsentscheidung heißt es in Bezug auf die geprüften Erfordernisse der Raumordnung überwiegend:

„Durch den Neubau von Maststandorten und Leiterseilen kann es zu kleinräumiger Flächeninanspruchnahme und somit zu vereinzelter Nutzungseinschränkungen durch den Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen bzw. die Veränderung von Biotopstrukturen kommen. Mittels entsprechender Maßnahmen (z. B. Optimierung der Maststandorte und Masthöhe) können erhebliche Nutzungseinschränkungen bzw. nachhaltige Störungen der Tier- und Pflanzenwelt jedoch vermieden werden.“

(S. 135 in Bezug auf das Vorranggebiet regionaler Biotopschutz)

Wie sich auch aus den vorzitierten Maßgaben ergibt, beschränkt sich die Bundesfachplanung auf die Festlegung des Trassenkorridors. Sie beinhaltet keine Vorfestlegung auf den konkreten Leitungsverlauf. Diese obliegt der Prüfung im Planfeststellungsverfahren.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind daher im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nun bezogen auf den konkreten Trassenverlauf zu prüfen. Dies

ist hier indes nicht geschehen, was die Vorfestlegung auf die Bestandstrasse verdeutlicht.

Insoweit wurde im Rahmen der Fachplanung vielfach darauf hingewiesen, dass bei Nutzung der Bestandstrasse/-leitung die Situation unverändert bliebe. Hinsichtlich des vorgenannten Vorranggebietes wurde ausgeführt, die Vorranggebiete würden bereits in der derzeitigen Situation entweder von der Bestandsleitung/-trasse gequert oder von dieser nicht tangiert, so dass sich insoweit keine Veränderungen ergebe. Dies lässt indes unberücksichtigt, dass durch die Bestandsleitung im Falle einer Querung durchaus eine Betroffenheit des Vorranggebietes besteht. Bei der vorgeschlagenen Verschwenkung auch der Bestandsleitung würde diese Betroffenheit entfallen. Auch insoweit würde sich in vielen Fällen die Belastung in der Summe nicht ändern, wenn eine Querung an anderer Stelle erfolgte.

b) Verstoß gegen Erfordernisse der Raumordnung

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze verstößt das Vorhaben gegen Erfordernisse der Raumordnung. Insoweit ist entsprechend der obigen Erwägungen darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3b Satz 2 NABEG, wonach Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, keine zwingenden Gründe im Sinne von Absatz 3a Satz 3 sind und Abs. 4 Satz 2 bis 5 insoweit nicht anzuwenden sind, im vorliegenden Fall nicht angewendet werden kann.

aa) Verstoß gegen Z 5.3.4.-5 LEP Hessen

Gemäß Z 5.3.4-5 des LEP Hessen sind Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom (Stromübertragungsleitung mit einer Nennspannung von 220 KV und mehr) so zu planen, dass ein Abstand von 400 m eingehalten wird zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich i.S.d. § 34 BauGB liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen.

Aus der Zielfestlegung ergibt sich – ungeachtet der vorstehenden Erwägungen, dass eine solche ohnehin vorliegt – keine Beschränkung auf die Neuerrichtung der Infrastruktur für eine Höchstspannungsfreileitung. Auch die Amprion GmbH

ging davon aus, dass das damals noch in Aufstellung befindliche Ziel 5.3.4.-5 für das Vorhaben zur Anwendung kommen würde. In den Unterlagen zur Bundesfachplanung heißt es daher, sofern keine Konformität hergestellt werden könnte, wäre ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen,

vgl. Unterlagen zur Bundesfachplanung gemäß § 8 NABEG vom 20.04.2018, S. 490.

Wie sich aus den obigen Ausführungen zur Sachverhaltsdarstellung ergibt, verläuft die Bestandsleitung in allen von uns vertretenen Gebietskörperschaften im 400-m Abstand um den Siedlungsbereich, teilweise sogar durch diesen hindurch. Dies ist mit dem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar.

bb) Verstoß gegen Z 3.4.1-3 Regionalplan Südhessen

Darüber hinaus heißt es in Z 3.4.1-3 Regionalplan Südhessen:

„Die bauleitplanerische Ausweisung von Wohn-, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen sowie dazugehörenden kleineren gewerblichen Bauflächen hat innerhalb der in der Karte ausgewiesenen "Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung" stattzufinden. Die "Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung" beinhalten auch Kleingartenanlagen, Grünflächen, Verkehrsflächen und Flächen für sonstige Infrastruktureinrichtungen (u. a.). Diese Flächen werden nicht auf den maximalen Bedarf an Wohnsiedlungsfläche der Tabelle 1 angerechnet. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main stellt die Darstellung von Wohn- und gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, innerörtlichen Flächen für Ver- und Entsorgung, Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für Verkehrsanlagen zugleich das "Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung" dar.“

Die Siedlungsbereiche der von uns vertretenen Kommunen sind als solche Vorrangflächen ausgewiesen.

Insbesondere in Kombination mit Z 5.3.4.-7 LEP Hessen, wonach bei der Festsetzung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser,

Pflegeeinrichtungen nur zulässig sind, wenn ein Abstand von mindestens 400 m zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsleitung eingehalten wird, können die Kommunen ihrem Auftrag der Siedlungsentwicklung nicht mehr nachkommen. Denn sie sind einerseits auf die Entwicklung der festgelegten Vorranggebiete nach Z 3.4.1-3 Regionalplan Südhessen beschränkt, dürfen aber im 400-m-Bereich um Bestandstrassen nach Z 5.3.4.-7 keine neuen Baugebiete ausweisen (vgl. dazu auch noch unten).

Es ist daher keinesfalls so, dass diesem Ziel nur durch die Bestandstrasse entsprochen wird; vielmehr kann nur durch eine Gesamtverschwenkung weg vom Siedlungsbereich dem Ziel Rechnung getragen werden.

cc) Verstoß gegen Grundsatz G8-1-10 Regionalplan Südhessen

Der Regionalplan Südhessen enthält darüber hinaus folgenden Grundsatz G 8.1-10:

„Siedlungsflächen sowie Kultur- und Naturdenkmäler dürfen nicht überspannt und in ihrer Nähe keine Freileitungen geführt werden.“

Entgegen der Bezeichnung handelt es sich jedoch nicht um einen Grundsatz, sondern ein Ziel der Raumordnung.

Ziele i.S.v. 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Bezeichnung einer Planaussage als Ziel nicht maßgeblich für die Zielqualität ist, sondern allenfalls Hinweisfunktion hat. Stattdessen ist allein der materielle Gehalt entscheidend,

vgl. *BVerwG*, Beschluss vom 7.03.2002 - 4 BN 60.01 - NVwZ 2002, 869, 870 = juris Rn. 11.

Inhaltlich liegt ein Ziel i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG dann vor, wenn die Aussage der Raumordnung eine strikte inhaltliche Vorgabe enthält. Maßgeblich ist hierfür

das Erfordernis der abschließenden Abwägung. Dem ist genügt, wenn die Plan-
aussage auf Ebene der Raumordnung keiner Ergänzung mehr bedarf. Soweit
Ziele verbindliche Aussagen treffen, darf den nachgeordneten Planungsträgern
nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, sich durch eine eigene Abwägungsent-
scheidung über die landesplanerische Abwägung hinwegzusetzen,

vgl. hierzu ausführlich *Hessischer VGH*, Urteil vom 29.06.2016 – 4 C
1140/14.N, juris Rn. 141 ff.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Zwar ist der Begriff „in der Nähe“ ausle-
gungsbedürftig. Es wird jedoch die eindeutige und letztabgewogene Entschei-
dung getroffen, dass eine Überspannung von Siedlungsflächen verboten ist. Frei-
leitungen dürfen in der Umgebung nicht geführt werden. Insoweit wird eindeutig
nicht zwischen einer Neuerrichtung oder der Änderung einer Leitung differenziert,
sodass es auf die rechtliche Einordnung nicht ankommt.

dd) Beachtung des Bündelungsgebots

Dem in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG enthaltenen Bündelungsgebot wird entgegen der
Argumentation der Vorhabenträgerin auch nicht lediglich dann entsprochen, wenn
auf die Bestandstrasse zurückgegriffen wird. Vielmehr ist erklärtes Ziel unserer
Mandanten, eine Mitverschwenkung der bestehenden Leitungen zu erreichen, so-
dass beanspruchte Flächen wieder frei werden. Die Leitungen werden gebündelt
– nur auf einer neuen, die Siedlungsbereiche schonenden Fläche. Dies entspricht
auch dem Grundsatz G8 1-8 des Regionalplans Südhessen, wonach bei Lei-
tungsneubauten wenn möglich bestehende Leitungen abgebaut werden sollen.
Die Amprion GmbH hat ohnehin eine Änderung der Bestandsleitung mitbeantragt.
§ 26 ermöglicht es ausdrücklich, dass in einem Planfeststellungsverfahren eine
einheitliche Entscheidung für ein Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und für die Errich-
tung, den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen mit einer
Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr sowie von Bahnstromfernleitungen
beantragt werden kann, sofern diese Leitungen auf einem Mehrfachgestänge ge-
führt werden. Selbst wenn von dieser Regelung kein Gebrauch gemacht werden
könnte, wäre es möglich, sukzessive eine Bündelung aller Leitungen auf den je-
weiligen Alternativtrassen zu erreichen, die die Ortslagen unserer Mandanten
schont.

Im Rahmen der Bundesfachplanungsentscheidung wurde dargelegt, dass die
Syna GmbH eine Verlegung der Leitungen in eine Alternative (z.B. Wildsachsen

3) mit Blick auf die erforderliche Anbindung an ein Umspannwerk und rechtliche Bedenken abgelehnt hat. Diese rechtlichen Bedenken erschließen sich für uns nicht. Wir **beantragen daher**,

die Übermittlung sämtlicher Schreiben anderer Leitungsträger, mit denen Alternativvorschläge unserer Mandanten abgelehnt worden sind.

Hinsichtlich der DB Energie-GmbH wird in der Fachplanungsentscheidung nicht darauf eingegangen, ob und wie sich diese zu einer Leitungsverlegung positioniert hat.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Fachplanung im Hinblick auf verschiedene Verschwenkungsalternativen darauf hingewiesen, dass eine Bündelung mit anderen Höchstspannungsfreileitungen außerhalb der Siedlungsbereiche möglich wäre, womit dem Bündelungsgebot ebenfalls entsprochen würde.

5. Immissionsschutz

Die Planung verstößt gegen Regelungen des Immissionsschutzes.

a) Schallschutz bei Anlagenbetrieb

Dies gilt zunächst für den Betrieb der Höchstspannungsfreileitung.

aa) Prüfungsmaßstab

Prüfungsmaßstab ist dabei § 22 Abs. 1 BImSchG, wonach auch nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Der unbestimmte Rechtsbegriff wird durch die TA Lärm als sog. normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift ausgelegt. Zu diesem Zweck hat die Amprion GmbH ein Gutachten des TÜV Hessen vorgelegt, das die Vereinbarkeit der Planung mit den Vorgaben der TA Lärm untersucht.

Den rechtlichen Anforderungen ist der Vorhabenträger im gegenwärtigen Planstadium indes nicht nachgekommen.

bb) Feststellungen des Gutachtens

Zu den Planunterlagen gehört das Gutachten Nr. T 5829 „Geräuschprognose nach TA Lärm zu Schallemissionen und -immissionen des geplanten Vorhabens „Höchstspannungsleitung Osterath-Philippsburg; Gleichstrom (Ultranet)“ vom 11.04.2024. Dieses definiert unter Berücksichtigung des § 49 Abs. 2b EnWG (dazu unten) als Regelereignis einen Zustand mit niederschlagsfreiem und trockenem Wetter mit vergleichsweise geringer Luftfeuchtigkeit.

Das Gutachten errechnet für den Regelzustand hinsichtlich der Immissionsorte im Hoheitsgebiet unserer Mandanten folgende Zusatzbelastung:

IO-Nr.	Immissionsort	IRW Nacht für Regelzu- stand [dB(A)]	Zusatzbelastung Lr [dB(A)]
IO6	Mollweg 19, 65510 Idstein	50	38
IO7A	Am Dachsbau 7, 65527 Nieder- dernhausen	38	36
IO7B	Quellenweg 7, 65527 Nie- dernhausen	38	37
IO8	Am Kasernbach 25, 65719 Hofheim	40	39

Tabelle 1: Auszug aus Tabelle 3 der Geräuschprognose

Insgesamt werden acht Immissionsorte betrachtet. Für die Gemeinde Hünstetten werden die ausgewählten Immissionsorte durch den IO 8 repräsentiert. Im Siedlungsbereich Hünstetten werden für den Regelzustand Beurteilungspegel zwischen 35 und 37 dB(A) ermittelt.

Darüber hinaus wird im Gutachten der Sonderzustand mit witterungsbedingten Anlagengeräuschen durch Niederschlag mit einer Rate von $\leq 3,5$ mm/h definiert. Im Sonderzustand überschreitet die Zusatzbelastung deutlich die angesetzten Immissionsrichtwerte für den Regelzustand. Lediglich die höheren Immissionsrichtwerte wegen der gesetzlichen Fiktion als seltenes Ereignis können noch eingehalten werden. Dies verdeutlicht die nachfolgende Tabelle:

IO-Nr.	Immissionsort	IRW Nacht für Regelzu- stand [dB(A)]	IRW Nacht für Sonder- zustand [dB(A)]	Zusatzbelas- tung LAT(LT) + KT = Lr [dB(A)]
IO6	Mollweg 19, 65510 Idstein	50	55	38,4 + 3 = 41
IO7A	Am Dachsbau 7, 65527 Nie- dernhausen	38	55	37,8 + 3 = 41
IO7B	Quellenweg 7, 65527 Nie- dernhausen	38	55	37,3 + 3 = 40
IO8	Am Kasernbach 25, 65719 Hofheim	40	55	40,1 + 3 = 43

Tabelle 2: Auszug Tabelle 4 der Geräuschprognose

In einem letzten Schritt widmet sich das Gutachten dann einer einzelfallbezogenen Zumutbarkeitsprüfung. Hier wird auf Dauer und Häufigkeit der witterungsbedingten Anlagengeräusche, die soziale Adäquanz, die Akzeptanz und die Schutzwürdigkeit eingegangen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung des geplanten Vorhabens den maßgeblichen Grundpflichten entspricht, ohne dass Minderungsmaßnahmen erforderlich würden.

cc) Berücksichtigung der Gemengelage

Die Immissionsrichtwerte werden lediglich deshalb knapp eingehalten, weil die Zusatzbelastung unter Berücksichtigung einer Gemengelage berechnet worden ist.

Zu Unrecht hat die Amprion GmbH indes teilweise auf eine Gemengelage abgestellt.

Die TA Lärm enthält in Ziffer 6.7. Regelungen zu sog. Gemengelagen. Hierunter ist nicht die kleinräumige Mischung unterschiedlicher Nutzungen, sondern das Aneinandergrenzen von gewerblich, industriell oder in ihrer Geräuscheinwirkung vergleichbar genutzten Gebieten gemeint,

vgl. *Hansmann*, in: *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, Werkstand: 103. EL März 2024, § 6 Rn. 25.

Zwar ist das *BVerwG*,

Urteil vom 14.03.2018 – 4 A 5.17, BeckRS 2018, 13273 Rn. 62,

davon ausgegangen, dass Immissionsrichtwerte wegen einer Gemengelage zwischen Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung einer bestehenden Trasse nach Nr. 6.7. Satz 1 der TA Lärm erhöht werden können, da die Vorschrift auch auf einzelne Grundstücke jedenfalls entsprechend Anwendung finden müsse. Dies wird allerdings weder hier, noch in der vorinstanzlichen Entscheidung des OVG NRW näher begründet,

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.02.2013 – 2 B 1336/12, BeckRS 2013, 48005.

Darüber hinaus ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Bestandsleitungen wie oben ausgeführt gerade nicht in ihrer heute bestehenden Form legalisiert sind und daher auch keine verminderte Schutzwürdigkeit auszulösen vermögen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Grundstückseigentümer nicht damit rechnen mussten, dass auf der Bestandstrasse eine neuartige Hybridtechnologie mit Umschaltoption realisiert werden könnte.

Für die Frage, welche Immissionswerte in einer Gemengelange herangezogen werden können, ist ungeachtet dessen auch ausschlaggebend, welchen rechtlichen Status die Nutzungen wann erlangt haben und ob in der Vergangenheit Rechtsmittel gegen das Entstehen unverträglicher Nutzungen ausgeschöpft wurden,

vgl. *OVG Nordrhein-Westfalen*, Beschluss vom 12.02.2013 – 2 B 1336/12, juris Rn. 36, abstellend auf eine bestandskräftige Genehmigung, *Hessischer VGH*, Urteil vom 24.09.2008 – 6 C 1600/07.T, juris Rn. 116.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die einzige Zulassungsentscheidung der Planfeststellungsbeschluss aus den 1920er Jahren ist. Trotz umfangreicher Aus- und Umbaumaßnahmen ist eine weitere Zulassungsentscheidung nicht ergangen, sodass die Bestandstrasse in der vorliegenden Form formell illegal ist. Eine Möglichkeit für die entsprechenden Grundstückseigentümer, gegen eine rechtswidrige Zulassungsentscheidung vorzugehen, bestand daher nicht.

dd) Betrachtung der Immissionsorte

Es wird des Weiteren die Betrachtung der Immissionsrichtwerte beanstandet.

In der Praxis wird zwar angesichts der Länge von Höchstspannungsfreileitungen teilweise anerkannt, dass keine Schallimmissionsprognose für alle Immissionsorte entlang der Trasse angenommen, sondern prognostische Berechnungen nur für relevante Immissionsorte mit den ungünstigsten Bedingungen (geringster Abstand zur Trasse; höchste Schutzbedürftigkeit; höchste Belastung der Leitung; Landregenereignis; Nachtzeit) vorgenommen werden. Hierdurch wird dann in einem Erst-Recht-Schluss auf die zulässige Belastung an den übrigen Immissionsorten geschlossen,

Schiller, Koronageräusche an Höchstspannungsfreileitungen – Zur Auslegung des neuen § 49 Abs. 2b EnWG, UPR 2024, 249.

Insoweit verlangt die Rechtsprechung jedoch, dass die Expositionen der emittierenden Höchstspannungsfreileitung auch vergleichbar sind; es muss überprüft werden, ob Besonderheiten vorliegen, die eine Vergleichbarkeit der Grundstücke ausschließen.

vgl. *OVG Nordrhein-Westfalen*, Urteil vom 24.08.2016 – 11 D 2/14.AK, juris Rn. 130.

Dies setzt überdies voraus, dass die Immissionsorte zutreffend ausgewählt worden sind.

Daran bestehen vorliegend schon deshalb Zweifel, weil angesichts der Länge der Leitung im Gutachten selbst nur außergewöhnlich wenige Immissionsorte in die Prognose einbezogen worden sind. Bereits im Rahmen der Fachplanung wurde die Auswahl von lediglich acht Immissionsorten fachlich beanstandet. Wörtlich wurde hierzu ausgeführt:

„In allgemeinen Wohngebieten ist mindestens bei allen Wohneinheiten, die in einem Abstand bis zu +/- 223 m zur Trassenachse liegen, zu prüfen, ob der Konflikt bewältigt werden kann. Auch unter Annahme der Typisierung ist dies mit den acht von Amprion ausgewiesenen Immissionsorten kaum möglich, wie ein Blick auf die Trassenführung zeigt,

Maschke, Gutachterliche Stellungnahme zu den schalltechnischen Aspekten in der Bundesfachplanung „Höchstspannungsleitung Osterath-Philippsburg; Gleichstrom“, S. 15 (Anlage 26a der Stellungnahme der Kanzlei w2K vom 13.08.2018 für den Rheingau-Taunus-Kreis).“

Für die Ortslage Niedernhausen wurden beispielsweise nur zwei Immissionsorte im nordwestlichen Ortsteil betrachtet. Demgegenüber wurde für den südöstlichen Teil kein Immissionsort ausgewählt. Die offensichtlich mit Wohngebäuden bebauten Gebäude „Zur Steinritz 61 und 46“ liegen augenscheinlich näher an den Leitungen. Die Gebäude Quarzweg 6 und 7 sind zudem den Einwirkungen auch der kreuzenden Freileitung ausgesetzt. Auch die Gebäude im Sachsenweg liegen beinahe unmittelbar unter der Leitung.

Die konkrete Belastung dieses Siedlungsbereichs zeigt die nachfolgende Abbildung:

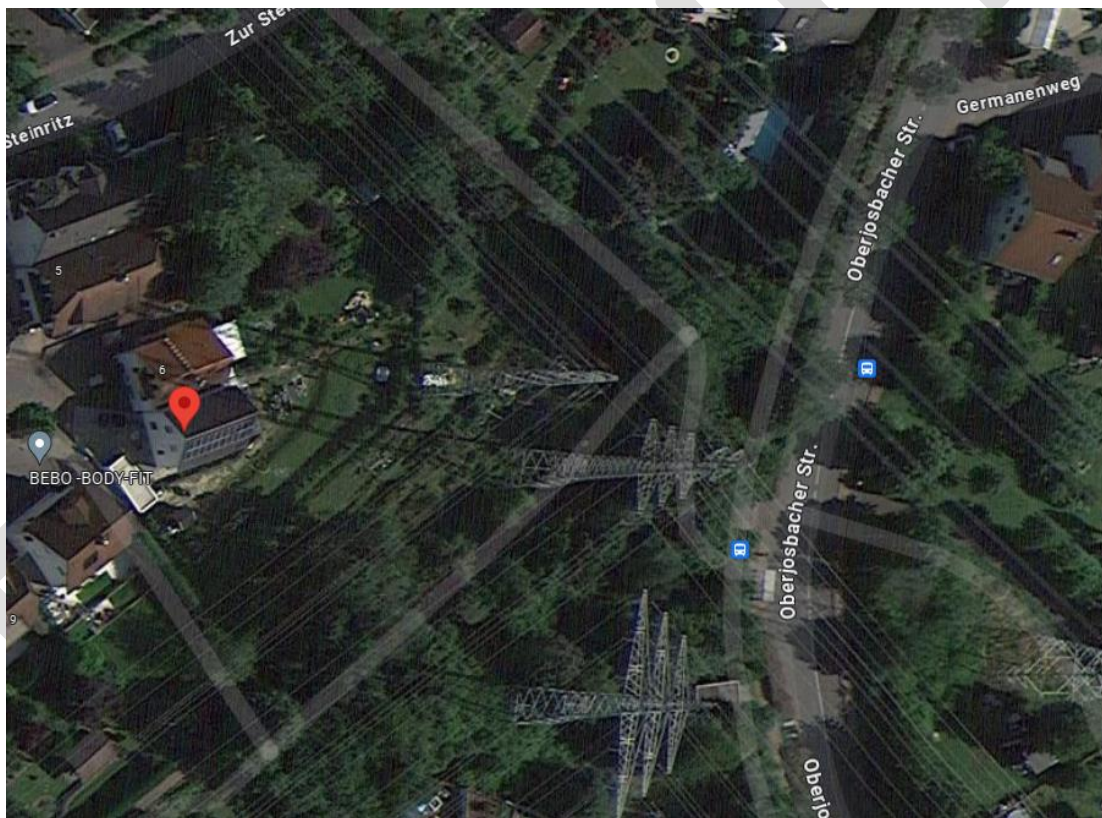


Abbildung 9: Auszug Google Maps (Gemeinde Niedernhausen)

Zum anderen ist eine solche *Worst-Case*-Betrachtung auch dann problematisch, wenn die Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert um weniger als 6 dB(A) unterschreitet. Da die Privilegierung der Ziffer 3.2.1. der TA Lärm (dazu unten) hier

nicht greift und mithin die Vorbelastung zu berücksichtigen ist, muss jeder Immissionsort gesondert untersucht werden,

Kohls/Boerstra, Aktuelle Beschleunigungsgesetzgebung zum Netzausbau – Energiewirtschaftsrecht-Novelle 2023 (Teil 2), EnWZ 2024, 160, 166.

Eine *Worst-Case*-Betrachtung ist hier unzulässig, da die Vorbelastung an einem Immissionsort, der durch den in der Prognose gewählten Ort repräsentiert wird, auch höher sein kann als an diesem.

ee) Berücksichtigung der Vorbelastung

Gemäß Ziffer 3.2.1. der TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das Gutachten kommt zurecht zu dem Ergebnis, dass für die IO 7A, 7B und 8 die Gesamtbelastung ermittelt werden muss, da hier der maßgebliche Richtwert um weniger als 6 dB(A) unterschritten wird. Im Ergebnis kam es jedoch nicht zu einer Erhöhung der Pegel, da relevante Geräuschvorbelastungen an allen untersuchten Immissionsorten ausgeschlossen werden konnten. Die insb. in Niedernhausen die Ortslage kreuzende bestehende 110 KV Freileitung soll schalltechnisch nicht relevant sein. Es wird bestritten, dass an keinem der Immissionsorte eine relevante Vorbelastung vorhanden ist. Dies gilt insbesondere für die zahlreichen anderen Immissionsorte, die durch die acht ausgewählten repräsentiert werden.

ff) Berücksichtigung der Hybridleitung

Es wird nicht hinreichend berücksichtigt, dass in der Bundesrepublik bislang keine Höchstspannungsfreileitungen als DC-Leitungen realisiert worden sind. Es sind daher entsprechende Aufschläge zu den Berechnungen erforderlich, um sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden können. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Trasse in und am Siedlungsbereich entlangläuft.

Vorliegend handelt es sich in doppelter Hinsicht um ein Pilotprojekt: Zum einen sollen ein Drehstrom- und ein Gleichstromnetz auf einem Mast geführt werden.

Zusätzlich soll das Gleichstromnetz auch optional als AC-Leitung genutzt werden können.

Im Gutachten des TÜV Nord wird darauf hingewiesen, dass AC-Leitungen bei saubereren und unbeschädigten Leiterseiloberflächen sowie niederschlagsfreiem und trockenem Wetter keine relevante Korona-Aktivität verursachen. Es erschließt sich jedoch nicht, wie der TÜV Nord zu dem Ergebnis kommt, dass eine detaillierte Untersuchung nicht witterungsbedingter Anlagengeräusche in der Umschaltoption, bei welcher temporär alle Stromkreise mit Wechselstrom betrieben werden, gemäß der vereinfachten Regelfallprüfung nach Nr. 4.2 der TA Lärm entfallen kann. Auch wenn es sich um geringe Emissionen handelt, sind diese zu betrachten, wenn sich die Zusatzbelastung für diesen Fall erhöht. Dies ist vorliegend der Fall, denn zuvor wurde lediglich eine AC-Leitung betrieben.

gg) Berücksichtigung von Koronageräuschen

Die Bewertung der Koronageräusche ist zu beanstanden.

Unter dem Begriff „Koronageräusche“ versteht man die von dem Betrieb einer Freileitung ausgehenden Geräusche, die dadurch entstehen, dass sich die ionisierende Luft um die Leiterseile entlädt. Bei Wechselstromleitungen werden diese durch Regen, Schneefall oder Nebel ausgelöst und sind als „Surren“ wahrnehmbar. Demgegenüber treten sie bei Gleichstromleitungen bei Trockenheit und Hitze als Knistern, teilweise sogar als Knallen auf.

Der Umfang der Koronaaktivität ist einerseits von der Höhe der Randfeldstärke, aber auch von Störgeräuschen im Leiterseil abhängig, was dazu führt, dass gerade bei zunehmender Nutzungsdauer (verschmutzte oder beschädigte Leitung) verstärkt mit Koronageräuschen zu rechnen ist. In der Praxis wurden diese bisher in die Betrachtung der Immissionsrichtwerte der Nr. 6.1. Abs. 1 TA Lärm einbezogen. Beurteilungszeit ist insoweit die lauteste Nachtstunde (Nr. 6.4. Abs. 3 Satz 2 der TA Lärm). Obschon diskutiert wurde, ob es sich hierbei um seltene Ereignisse i.S.v. Ziffer 6.3. TA Lärm handeln könnte, da sie nicht bei allen Witterungsbedingungen auftreten, wurde dies überwiegend abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass es sich hierbei um Geräuschschwankungen innerhalb des Normalbetriebs der Anlage handele und die quantitative Eingrenzung auf 10 Tage im Jahr zudem nicht sicher einhaltbar sei,

vgl. *Schiller*, Koronageräusche an Höchstspannungsfreileitungen – Zur Auslegung des neuen § 49 Abs. 2b EnWG, UPR 2024, 249.

Im Rahmen der Fachplanung wurden daher noch Richtwertüberschreitungen festgestellt, da die ermittelten Immissionswerte an bestimmten Immissionsorten (Wörsdorf und Wildsachsen) unter Berücksichtigung der Koronageräusche sogar bei 44 dB(A) lagen. Hier wurde im Fachplanungsbescheid gleichwohl die Einhaltung der Immissionsrichtwerte konstatiert, da ein Zwischenwert von 45 dB(A) aufgrund der Gemengelage zu bilden sei. Zudem seien weitere Lärminderungsmaßnahmen (Auflegen von Leiterseilen mit einem größeren Querschnitt im Viererbündel) voraussichtlich möglich.

Erst im laufenden Planungsverfahren hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 19.07.2022 den neuen § 49 Abs. 2b EnWG eingeführt und mit diesem eine spezielle Regelung zur Berücksichtigung von Koronageräuschen getroffen.

Hiernach gelten witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Absatz 1 und § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als seltene Ereignisse im Sinne der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm). Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nummer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zulässige Belastung zugemutet werden. Die in Nummer 6.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm genannten Werte dürfen nicht überschritten werden. Nummer 7.2 Absatz 2 Satz 3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm ist nicht anzuwenden. Hierbei handelt es sich um eine weitere Regelung, die die Berücksichtigung gesundheitlicher Belange im Rahmen der Planfeststellung erschwert.

Die gesetzliche Regelung berücksichtigt ungeachtet dessen jedoch nicht den vorliegenden Sonderfall der Hybridtechnologie, nämlich dass Koronageräusche einerseits bei trockenem Wetter durch die Gleichstromleitung, andererseits bei nassen Witterungsbedingungen durch die Bestands-Wechselstromleitung sowie ggf. die Nutzung der Umschaltoption hervorgerufen werden. Es entsteht hier eine doppelte sich quasi wetterbedingt selbst ablösende Belastung.

Ausgenommen von der Betrachtung werden ferner Verunreinigungen der Leiterseile z.B. durch Getreidestaub, die zu Korona-Emissionen führen können. Solche Ereignisse fallen nicht unter § 49 Abs. 2b EnWG, da sie nicht witterungsabhängig sind. Sie werden aber trotzdem nicht berücksichtigt, da sie nur lokal und selten auftreten sollen. Es wird beanstandet, dass eine solche bei längerem Gebrauch typische Verschmutzung oder Beschädigung keine Berücksichtigung gefunden hat.

Zu Unrecht geht die Amprion GmbH schließlich davon aus, dass die Überschreitung der Regel-Richtwerte bei Betrachtung der (repräsentativen) Immissionsorte aus Gründen der sozialen Adäquanz, Akzeptanz und Schutzwürdigkeit gerechtfertigt ist.

Dass eine dahingehende soziale Adäquanz besteht, Energiefreileitungen zu errichten, ist nicht gleichbedeutend damit, dass diese an bzw. in Siedlungsbereichen errichtet werden. Vielmehr zeigt sich in neueren Regelungen, insb. im Rahmen des LEP (vgl. dazu auch unten 7. g)), wie ausgeführt, dass sich ein Konsens entwickelt hat, wonach ein Mindestabstand von 400 m zu schutzwürdiger Bebauung einzuhalten ist.

Es ist auch nicht erkennbar, dass vorliegend eine Akzeptanz in der Bevölkerung hergestellt werden könnte, weil deutlich wird, dass Minderungsmaßnahmen nicht möglich oder nicht verhältnismäßig sind. Im Gegenteil: Während im Rahmen der Fachplanungsentscheidung noch zugestanden wurde, dass Minderungsmaßnahmen zu ergreifen sind (S. 37 f.), empfiehlt das vorliegende Gutachten solche Minderungsmaßnahmen für keinen der untersuchten Immissionsorte. Dies wird zu Unverständnis bei der Bevölkerung führen. Das Absehen von Minderungsmaßnahmen widerspricht auch der Vorgabe des § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wonach schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden müssen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Amprion GmbH hat im Rahmen der Fachplanung bereits selbst solche Maßnahmen (dickere Leiterseile) aufgezeigt, die sie aber nun nicht zur Anwendung bringen will.

Die Schutzbedürftigkeit wird schließlich mit der Lage innerhalb einer Gemengelage abgewertet. Dem ist aus den bereits bekannten Gründen nicht zu folgen.

b) Schallschutz beim Anlagenbau

Die vorliegende Planung verstößt in erheblichem Umfang gegen die AVV Baulärm.

aa) Prüfungsmaßstab

In der Rechtsprechung des *BVerwG*,

vgl. Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11.11, NVwZ 2012, 1393,

ist der Prüfungsmaßstab hinsichtlich der Bewertung von Baulärm geklärt.

Die AVV Baulärm konkretisiert das vom Normgeber für erforderlich gehaltene Schutzniveau in Nr. 3 differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte. Die in der AVV Baulärm in Nr. 3.1.1 festgelegten Immissionsrichtwerte entfalten für den Regelfall Bindungswirkung. Der Begriff „Immissionsrichtwert“ ist im Anwendungsbereich der AVV Baulärm zwar weiter zu verstehen als etwa im Anwendungsbereich der TA Lärm, die diesen Begriff in Nr. 6 ebenfalls verwendet. Der verbleibende Spielraum für Ausnahmen von der Bindungswirkung ist jedoch eng, namentlich ist Nr. 3.1 nicht dahingehend zu verstehen, dass der gemäß Gebietszuordnung maßgebliche Immissionsrichtwert nur als Orientierungswert betrachtet und ergänzend eine Einzelfallbetrachtung angestellt wird. Da die AVV Baulärm als Maßstab für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm auf die abstrakt bestimmte Schutzwürdigkeit von Gebieten abhebt, kommen Abweichungen vom Immissionsrichtwert nach oben vielmehr nur dann in Frage, wenn die Schutzwürdigkeit des Einwirkungsbereichs der Baustelle im konkreten Fall ausnahmsweise geringer zu bemessen ist als dies pauschaliert mit den gebietsbezogen festgelegten Immissionsrichtwerten erfolgt ist. Eine Abweichung von den Immissionsrichtwerten kann danach etwa dann in Betracht kommen, wenn im Einwirkungsbereich der Baustelle eine tatsächliche Lärmvorbelastung vorhanden ist, die über dem maßgeblichen Richtwert der AVV Baulärm liegt.

Wörtlich führt das *BVerwG* dann aus:

„Daraus folgt zugleich, dass eine verminderte Schutzwürdigkeit nicht schon dann angenommen werden kann, wenn es etwa um die Errich-

tung wichtiger Verkehrsinfrastrukturvorhaben im öffentlichen Interesse geht. Zwar mag es Planbetroffenen als Ausdruck der Sozialbindung zumutbar sein, mehr an Baulärm hinzunehmen, wenn ein Vorhaben dem allgemeinen Verkehr gewidmet ist und insofern dem Wohl der Allgemeinheit dient. Dies mit bindender Wirkung entsprechend zu regeln, muss aber dem Normgeber vorbehalten bleiben.“

BVerwG, ebd. Rn. 32.

bb) Feststellungen des Gutachtens

Ausweislich des von der Amprion GmbH vorgelegten Gutachtens „Prognose der zu erwartenden Geräuschimmissionen nach AVV Baulärm in der Nachbarschaft während der Baumaßnahmen für das Vorhaben Ultramet“ des TÜV Hessen vom 11.04.2024 werden die Immissionsrichtwerte erheblich um bis zu 24 dB(A) überschritten. Dabei werden teilweise Immissionsrichtwerte in allgemeinen Wohngebieten von 76 (!) dB(A) erreicht. An Immissionsorten im Hoheitsgebiet unserer Mandanten werden dabei folgende Immissionsrichtwerte berechnet:

IO	Adresse	Kritischste Geschosshöhe	IRW in dB(A) Tag	Beurteilungspegel in dB(A) Tag	zugehörige Variante Tag	Differenz
IO94-1*	Am Südhang 32, 65510 Hünstetten	1.OG	55	66	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	11
IO95*	Am Südhang 29, 65510 Hünstetten	2.OG	55	76	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	21
IO95-1*	Am Südhang 29, 65510 Hünstetten	2.OG	55	76	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	21
IO98*	Milanweg 11, 65510 Hünstetten	1.OG	55	66	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	11
IO99*	Milanweg 15, 65510 Hünstetten	1.OG	55	63	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	8
IO106*	Enzianweg 11, 65110 Idstein	EG	60	74	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	14
IO106-1*	Enzianweg 11, 65110 Idstein	1. OG	60	74	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	14

IO113*	Johann-Andreas-Rizhaub-Weg 17, 65510 Idstein	2.OG	50	72	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	22
IO122	Am Fuchsbau 2, 65527 Niedernhausen	1.OG	50	64	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	14
IO122-1	Am Fuchsbau 2, 65527 Niedernhausen	EG	50	65	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	15
IO123	Lenzhahner Weg 32, 65527 Niedernhausen	5.OG	50	74	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	24
IO125	Am Buchwaldskopf 23, 65527 Niedernhausen	1.OG	50	70	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	20
IO126	Imkerweg 12, 65527 Niedernhausen	1.OG	50	72	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	22
IO129	Sachsenweg 7, 65527 Niedernhausen	1.OG	55	70	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	15
IO130	Granitweg 12, 65527 Niedernhausen	1.OG	55	63	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	8
IO142*	Südhang 25, 65719 Hofheim am Taunus	1.OG	50	67	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	17
IO142-1*	Südhang 25, 65719 Hofheim am Taunus	1.OG	50	67	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	17
IO145	Junghainzehecken 45, 65719 Hofheim am Taunus	1.OG	55	68	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	13
IO146*	Am Bittelgut 2, 65719 Hofheim am Taunus	1.OG	55	73	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	18
IO146-1*	Am Bittelgut 2, 65719 Hofheim am Taunus	1.OG	55	71	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	16
IO148*	Am Kasernbach 19, 65719 Hofheim am Taunus	1.OG	55	69	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	14
IO148-1*	Am Kasernbach 19, 65719 Hofheim am Taunus	1.OG	55	68	Masterhöhung ohne Fundamentverstärkung	13

Abschläge für geringe Einwirkungszeiten wurden bei der vorliegenden Berechnung bereits emissionsseitig berücksichtigt (S. 27 des Gutachtens), sodass tatsächlich während der Nutzungszeiten bestimmter Geräte noch von höheren Werten ausgegangen werden muss.

Nach S. 41 des Gutachtens wurden darüber hinaus bereits Lärmschutzmaßnahmen in die vorstehende Berechnung einbezogen; hierbei handelt es sich allerdings lediglich um organisatorische Maßnahmen wie die Begrenzung der Arbeitszeiten auf der Baustelle auf die Tagzeit. Die Errichtung von Lärmschutzwänden wird im Gutachten als nicht zielführend angesehen. Eine vollständige Überdeckung der Baustellengeräusche durch umliegende Hauptverkehrsstraßen liegt nicht vor.

Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass durch die (organisatorischen) Lärmschutzmaßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen soweit vermeidbar verhindert und unvermeidbare Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

cc) Schlussfolgerung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat unter Zugrundelegung des Gutachtens des TÜV Hessen ein „Handlungskonzept Baulärm“ mit Stand 31.05.2024 vorgelegt, wonach die im Prognosegutachten festgelegten Lärminderungsmaßnahmen technisch umsetzbar seien und im Planfeststellungsbeschluss als verhältnismäßige Maßnahmen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG festgelegt würden. Darüber hinaus sollte aus Sicht der Vorhabenträgerin im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses für die in Tab. 4-2 bzw. im Baulärmprognosegutachten genannten Immissionsorte, für die nach Umsetzung aller geforderten Lärminderungsmaßnahmen eine mögliche Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht auszuschließen ist, eine Entschädigung gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG dem Grunde nach festgelegt werden, soweit den Betroffenen die Immissionen durch Baulärm billigerweise nicht mehr zugemutet werden können.

dd) Bewertung

Sowohl das Gutachten als auch die Bewertung der Vorhabenträgerin verkennen die Anforderungen an die Prüfung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG, wonach schädliche Umwelteinwirkungen, die durch die Beachtung des Stands der Technik nicht vermieden werden können, auf ein Mindestmaß zu beschränken

sind. Dies bedeutet entgegen der Auffassung der Amprion GmbH nicht, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen stets hinzunehmen sind. Bei bloßen Nachteilen und Belästigungen verlangt die Beschränkung auf ein Mindestmaß eine umfassende Abwägung aller Faktoren. Demgegenüber ist im Falle einer Gefahr, also einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadens und damit einer erheblichen Beeinträchtigung eines Rechtsguts, zu der auch die Gesundheit gehört, das Mindestmaß stets überschritten,

Jarass, in: *Jarass*, BImSchG, 14. Aufl. 2022, § 22 Rn. 47.

Der vorhabenbedingt ausgelöste Baulärm überschreitet hier an verschiedenen Immissionsorten die Zumutbarkeitsschwelle. Dabei wurde diese Schwelle in der Rechtsprechung des *BVerwG* regelmäßig bei Werten von etwa 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts festgemacht,

vgl. etwa *BVerwG*, Urteil vom 21.11.2013 - 7 A 28.12, juris.

In jüngerer Vergangenheit ging das *BVerwG* davon aus, dass einiges dafür spreche, die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle nicht höher als 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten bzw. 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts in Kern-, Dorf- und Mischgebieten anzusetzen,

BVerwG, Hinweisbeschluss vom 25.04.2018 – 9 A 16/16, BeckRS 2018, 29480 Rn. 87, vgl. hierzu auch *Heß*, Rechtliche Bewertung des gesundheitsgefährdenden Lärms de lege lata und de lege ferenda, NVwZ 2024, 797, 800.

Diese Zumutbarkeitsschwelle wird hier – selbst wenn man sie bei 70 dB(A) ansetzt – an einer Vielzahl von Immissionsorten, die sich im Hoheitsgebiet unserer Mandanten befinden, erheblich überschritten.

ee) Rechtsfolgen

Zwar hat das *BVerwG* darauf hingewiesen, dass der von einer Baustelle ausgehende Lärm zeitlich begrenzt sei und jedem Grundstückseigentümer und erst Recht dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden (Groß-)Vorhabens die Möglichkeit zustehen müsse, das ansonsten zulässige Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu verwirklichen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11.11, NVwZ 2012, 1393 Rn. 56.

In der diesbezüglichen Entscheidung haben die Lärmbeeinträchtigungen aber gerade nicht die Schwelle einer Gesundheitsbeeinträchtigung überschritten.

Jedenfalls ist aufgrund der Bindungswirkung der AVV Baulärm davon auszugehen, dass aufgrund der erheblichen Überschreitung der Immissionsrichtwerte die Prüfung der Alternativen nicht mehr auf den Bereich in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse i.S.v. § 18 Abs. 3b Satz 1 i.V.m. Abs. 3a Satz 2 NABEG beschränkt ist. Denn nach § 18 Abs. 3 a Satz 3 NABEG ist eine Prüfung außerhalb des Trassenkorridors (hier bei Anwendung des § 18 Abs. 3b Satz 1 Nr. 1 NABEG in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse) dann durchzuführen, wenn zwingende Gründe vorliegen.

Die Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm stellt – jedenfalls soweit hiermit die Schwelle der Gesundheitsgefährdung überschritten wird – auch einen solchen zwingenden Grund dar.

Insoweit sieht der Gesetzgeber zwei Regelbeispiele vor, nämlich die Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG oder einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG – auch in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG. In Bezug genommen wird hier also der Fall, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommt, es könnten erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des Gebiets eintreten, bzw. es liegt ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote vor.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch in diesen Fällen nicht von der Unzulässigkeit eines Projekts auszugehen ist; vielmehr ermöglichen § 34 Abs. 3 und § 45 Abs. 7 BNatSchG unter den dort genannten Voraussetzungen die Erteilung von Ausnahmen.

Aus der Formulierung „insbesondere“ in § 18 Abs. 3a Satz 4 NABEG wird deutlich, dass die vom Gesetzgeber genannten zwingenden Gründe nicht auf die dort genannten beschränkt sind. Insoweit wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass soweit es um rechtliche Gründe geht, die Vergleichbarkeit mit den angeführten Regelbeispielen unproblematisch zu bejahen sei „bei der Verletzung von ausnahmslos zwingendem Recht

„zB der Überschreitung von Grenz- bzw. Richtwerten der 26. BImSchV, der TA Lärm oder der AVV Baulärm.“

Kohls/Boerstra, Aktuelle Beschleunigungsgesetzgebung zum Netzausbau – Energiewirtschaftsrecht-Novelle 2023 (Teil 2), EnWZ 2024, 160, 163 (Hervorhebung nur hier).

Hieraus folgt, dass selbst wenn man mit der Vorhabenträgerin von der Anwendbarkeit des § 18 Abs. 3b NABEG ausginge, die Alternativenprüfung nicht auf den Bereich unmittelbar in oder neben der Bestandstrasse beschränkt wäre. Wie unten noch auszuführen sein wird, hat die Amprion GmbH aber ihre Alternativenprüfung hierauf reduziert. Dies ist aus den vorstehend genannten Gründen rechtsfehlerhaft.

c) Elektrische/magnetische Felder

Ein Verstoß gegen die immissionsschutzrechtliche Vorschrift des § 22 Abs. 1 BImSchG, nach der nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken sind, steht zudem mit Blick auf die durch die Planung verursachten elektrischen und magnetischen Felder zu befürchten.

aa) Unzureichende Betrachtung der Wechselwirkung zwischen Drehstrom und Gleichstrom

Wie bereits im Fachplanungsverfahren beanstandet wurde, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass keine ausreichende Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen Drehstrom und Gleichstrom in den verschiedenen Betriebsmodi des Vorhabens stattgefunden hat.

Ausgangspunkt ist insoweit die bereits oben unter 1. b) dargestellte Entscheidung des BVerwG aus dem Jahr 2018, in der bereits auf das Bedürfnis einer Bewältigung bestehender Wechselwirkungen im Planfeststellungsverfahren hingewiesen wurde:

„Sollte die Ultrahochspannungs-Leitung auf dem Gestänge der planfestgestellten Leitung mitgenommen werden, würden in einem Hybridsystem eine Gleich- und mehrere Wechselstromleitungen parallel geführt. Dies

bedingt eine Überlagerung von schwingenden und stehenden elektromagnetischen Feldern, deren Zusammenwirken in der Planfeststellung bewältigt werden muss. Dafür bedarf es indes keiner einheitlichen Planfeststellung. Nach § 3a Satz 2 der 26. BImSchV sind bei Gleichstromanlagen alle relevanten Immissionen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Felder von Wechselstromanlagen. Die Regelung soll Situationen erfassen, in denen Hochspannungsgleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) auf dem gleichen Mast wie 50-Hz-Leitungen geführt werden (BR-Drs. 209/1/13 S. 5). Der Verordnungsgeber geht damit davon aus, dass die Überlagerung von elektromagnetischen Feldern von Gleich- und Wechselstromleitungen in Hybridsystemen in einer späteren Planfeststellung für eine Gleichstromleitung bewältigt werden kann.“

BVerwG, Urteil vom 14.03.2018 – 4 A 11/17 – juris, Rn. 34.

Physikalischer Hintergrund ist der Überlagerungseffekt (Superpositionsprinzip) zwischen mehreren Feldern, der typischerweise auch zu einer Erhöhung der Immissionen führt.

Dabei wurde in der Fachwissenschaft auch bereits auf das Bestehen von Ionenwolken hingewiesen, die sich aufgrund der gleichbleibenden Polarität der HGÜ-Leitungen ausbilden und die Wahrnehmbarkeit elektrischer Felder erheblich erhöhen können. Bei Hybridleitungen sind die Kopplungen der Gleich und Wechselstromsysteme und der erhöhte Gleichstromanteil in den Leistungstransformatoren zu beherrschen,

Hinweise VBD, 9. EMV-Tagung des VDB vom 05.05.2017, Nachtrag, abrufbar unter https://baubiologie.net/media/9_emv-tagung_vdb_2017_nachtrag_hgue.pdf., zuletzt abgerufen am 08.08.2024.

Vor dem Hintergrund der geplanten Höchstspannungsfreileitung in Gleichstromtechnik hat auch die Strahlenschutzkommission (SSK) eine Empfehlung im Hinblick auf „*Biologische Effekte der Emissionen von Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ)*“ herausgegeben,

Stand: 12.09.2013, abrufbar unter https://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse/DE/2013/HGUE.pdf?__blob=publicationFile&v=5, zuletzt abgerufen am 08.08.2024.

Die SSK kam dabei zu folgenden Ergebnissen:

- Die SSK empfiehlt, die elektrischen Gleichfelder von HGÜ-Leitungen mit dem Ziel der Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder erheblicher Belästigungen zu begrenzen und bei multipler Exposition durch elektrische Gleich- und Wechselfelder eine gewichtete Summation der Einzelbeiträge vorzunehmen.
- Die Angabe von belastbaren Schwellenwerten für Wahrnehmungs-, Belästigungs-, Schmerz- und Gefährdungseffekte ist im Hinblick auf die begrenzte Datenlage, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der untersuchten Personen und der Einflüsse von Kofaktoren wie z. B. Ionendichte, derzeit nicht möglich. Die SSK empfiehlt daher die Durchführung weiterer Forschungsprojekte zur Wahrnehmung vor allem in Form von Humanstudien unter gut kontrollierten Bedingungen.
- Die SSK empfiehlt, die Netzbetreiber darauf hinzuweisen, mögliche Sekundäreffekte (z. B. Elektroschocks durch Entladung zu oder von leitfähigen Strukturen) durch geeignete, primär konstruktive Abhilfemaßnahmen zu unterbinden.
- Die SSK weist auf die Notwendigkeit des Schutzes von Personen mit magnetisch aktivierbaren Implantaten hin. Um z. B. eine Störbeeinflussung von Herzschrittmachern sicher auszuschließen, wird eine Begrenzung der magnetischen Flussdichte auf 500 μT empfohlen.

Insoweit ist hervorzuheben, dass die SSK auf eine begrenzte Datenlage in Bezug auf Belästigungs-, Schmerz- und Gefährdungseffekte hinweist.

Die von der Amprion GmbH selbst vorgelegte Prognose elektrischer und magnetischer Feldimmissionen und deren Minimierung im geplanten Vorhaben mit Stand 31.05.2024 geht zwar nunmehr auf mögliche Wechselwirkungen ein. Es werden aber lediglich Quellen genannt, die älter sind als die vorgenannten Empfehlungen der SSK, in die entsprechende Ergebnisse entsprechend bereits eingeflossen sind. Die Datenlage hat sich daher weiterhin nicht verbessert. Obschon seit dem Jahr 2013 über 10 Jahre vergangen sind, wurden damit trotz intensiver Planung des Vorhabens keine Anstrengungen unternommen, bestehende Datenlücken zu schließen und somit auch die aufgrund der neuen Technologie bestehenden Bedenken in der Bevölkerung aufzulösen.

Im Gutachten wird insoweit darauf hingewiesen, dass die direkte Wahrnehmung von Hybrid-Feldern, von Clairmont (im Jahr 1989 (!)) untersucht worden sei. Hierzu heißt es, im Ergebnis verringere sich die Wahrnehmungsschwelle für das elektrische Gleichfeld beginnend bei 20 – 25 kV/m (je nach Polarität) ohne elektrisches Wechselfeld – auf 15 kV/m bei gleichzeitigem elektrischem Wechselfeld von 5 kV/m. Es wird aber dann nicht darauf eingegangen, wie sich (umgekehrt) das elektrische Wechselfeld bei gleichzeitigem elektrischen Gleichfeld verändert.

Im Ergebnis werden aus den vorherigen Darlegungen in der von der Amprion vorgelegten Prognose folgende Schlussfolgerungen gezogen:

„All diese Erkenntnisse sind in den Planungen für das Gesamtprojekt Ultrahochspannung berücksichtigt worden und in die Trassierungsgrundsätze eingeflossen. Um hinsichtlich der Vermeidung von erheblichen Belästigungen oder Schäden auf der sicheren Seite zu liegen, wurden unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Sicherheitsmarge folgende Festlegungen getroffen: Für elektrische 50-Hz-Felder dürfen unterhalb der Freileitung in einem Meter über dem Boden Werte von 5 kV/m nicht überschritten werden. Damit ist der in der 26. BImSchV vorgegebene Grenzwert von 5 kV/m auch geeignet, die zuvor beschriebenen Effekte zu verhindern. Für elektrische Gleichfelder wird ein Wert von 8 kV/m festgesetzt, der unterhalb der Freileitung in einem Meter über dem Boden nicht überschritten werden darf. Für elektrische Hybrid-Felder (elektrisches Wechselfeld und elektrisches Gleichfeld jeweils größer 1kV/m), die unter einer Freileitung mit Dreh- und Gleichstromkreis auftreten, wird fixiert, dass bei einem elektrischen Wechselfeld von 5 kV/m der Wert für das elektrische Gleichfeld 1 kV/m nicht überschreiten darf. Bei niedrigerem Wechselfeld ist dessen Auswirkung geringer, so dass dann ein höheres Gleichfeld auftreten darf. Um alle denkbaren Kombinationen elektrischer Gleich- und Wechselfelder abzudecken, wird festgehalten, dass die arithmetische Summe der Werte 6 kV/m nicht überschreiten darf.“ (S. 139 f.)

Es ist nicht nachvollziehbar, wie aus den vorgenannten Darlegungen die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass der Grenzwert von 5 kV/m, der im Übrigen - wie noch dargelegt werden wird – nicht eingehalten werden kann, auch geeignet sein soll, erhebliche Belästigungen und Schäden zu vermeiden, wenn Wechselwirkungen zwischen mehreren Gleich- und Wechselstromfeldern bestehen.

Ebensowenig ist erklärlich, wieso bei Ausschöpfung des Grenzwerts das elektrische Gleichfeld gerade den Wert von 1 kV nicht überschreiten darf, bzw. bei summierter Betrachtung sogar eine Erhöhung desselben auf 6 kV/m zulässig sein soll.

bb) Beurteilungsrahmen

Von den vorstehenden Ausführungen losgelöst ist zur Beurteilung elektromagnetischer Felder im Übrigen die Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) maßgeblich, die die zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder zu erfüllenden immissionsschutzrechtlichen Pflichten festlegt.

Deren § 3 Abs. 2 bestimmt zunächst, dass Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, so zu errichten und zu betreiben sind, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten dürfen, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte sind dabei nach Abs. 3 alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen entstehen.

Der Anhang 1a weist die folgenden Grenzwerte aus:

Frequenz (f) in Hertz (Hz)	Grenzwerte	
	Elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m) (effektiv)	Magnetische Flussdichte in Mikrottesla (µT) (effektiv)
0	–	500
1 – 8	5	40 000/f ²
8 – 25	5	5 000/f
25 – 50	5	200
50 – 400	250/f	200
400 – 3 000	250/f	80 000/f
3 000 – 10 000 000	0,083	27

Tabelle 3: Auszug aus Anhang 1a der 26. BImSchV

Nach § 3 Abs. 4 der 26. BImSchV sind darüber hinaus Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten zu vermeiden, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können.

Für Gleichstromanlagen statuiert § 3a der 26. BImSchV, dass diese zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen so zu errichten sind, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung der in Anhang 1a genannte Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird, sowie Wirkungen wie Funkenentladungen, auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden, wobei alle relevanten Immissionen zu berücksichtigen sind. Die Vorschrift verweist insofern lediglich auf die in Anhang 1a enthaltenen Grenzwerte für die magnetische Flussdichte, während ein solcher für die elektrische Feldstärke nicht festgelegt wird. Die LAI-Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder führen in diesem Zusammenhang aus, dass zu elektrischen Feldern von Gleichstromanlagen bisher nur wenige belastbare Studien vorliegen, eine Abschätzung hinsichtlich des zu erwartenden statischen Feldes gleichwohl möglich ist, es für eine genauere Abschätzung jedoch weiterer Forschungsvorhaben bedürfe. Bei der Bestimmung der Grenzwerte für Gleichstromanlagen sind magnetische Flussdichten von anderen Gleichstromanlagen im Einwirkungsbereich zu berücksichtigen, wenn sie relevant zur Immission beitragen können.

Losgelöst von den nach vorstehenden Grundsätzen einzuhaltenden Grenzwerten, sind nach dem Vorsorgeprinzip bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von sowohl Niederfrequenz- als auch Gleichstromanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren, vgl. § 4 Abs. 2 26. BImSchV. Die Belastung der Umgebung ist also tatsächlich so gering wie möglich zu halten.

Schließlich enthält § 4 Abs. 3 Satz 1 der 26. BImSchV ein sogenanntes Überspannungsverbot, nach dem Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspannung von 220 Kilovolt und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen dürfen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

cc) Einhaltung der Grenzwerte nicht (nachvollziehbar) nachgewiesen

Ausgehend von vorstehenden Grundsätzen ist festzuhalten, dass die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte durch die Planung vorliegend zwar behauptet (vgl. insoweit Register 9.1: „Immissionsschutzbericht Nr. B 0049 zur Prognose elektrischer und magnetischer Feldimmissionen und deren Minimierung im geplanten Vorhaben Höchstspannungsfreileitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom (Vorhaben Nr. 2 BBPIG) im Abschnitt Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim“ - im Folgenden: „Immissionsschutzbericht“ - , dort Ziff. 4.1), diese Behauptung aber nicht nachvollziehbar belegt wird.

In diesem Zusammenhang ist ganz grundsätzlich anzumerken, dass die Darstellungen und die Präsentation der maßgeblichen Informationen im Immissionsschutzbericht unübersichtlich, in Teilen widersprüchlich, unvollständig und verwirrend sind und den von der Planung Betroffenen somit eine hinreichende Möglichkeit zur Einordnung der durch die Planung verursachten auf sie einwirkenden Immissionen nicht eröffnet.

So werden beispielsweise in den im Immissionsschutzbericht enthaltenen Tabellen Immissionsorte benannt, die überhaupt nicht existieren. Beispielhaft sei an dieser Stelle auf Abschnitt 3.2.1 des Berichts, dort die Tabelle 6 verwiesen. Für den Teilabschnitt „Pkt. Koblenz – Pkt. Immendorf“ (Bl. 4127) wird dort unter der laufenden Nr. 1 der Immissionsort „Wallersheim, Flur 8, Flurstück(e) 28/54, 28/48“ ausgewiesen. Nach den Daten des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (lanis) existiert eine Parzelle mit der Bezeichnung Gemarkung Wallersheim, Flur 8, Flurstück 28/54 jedoch nicht.

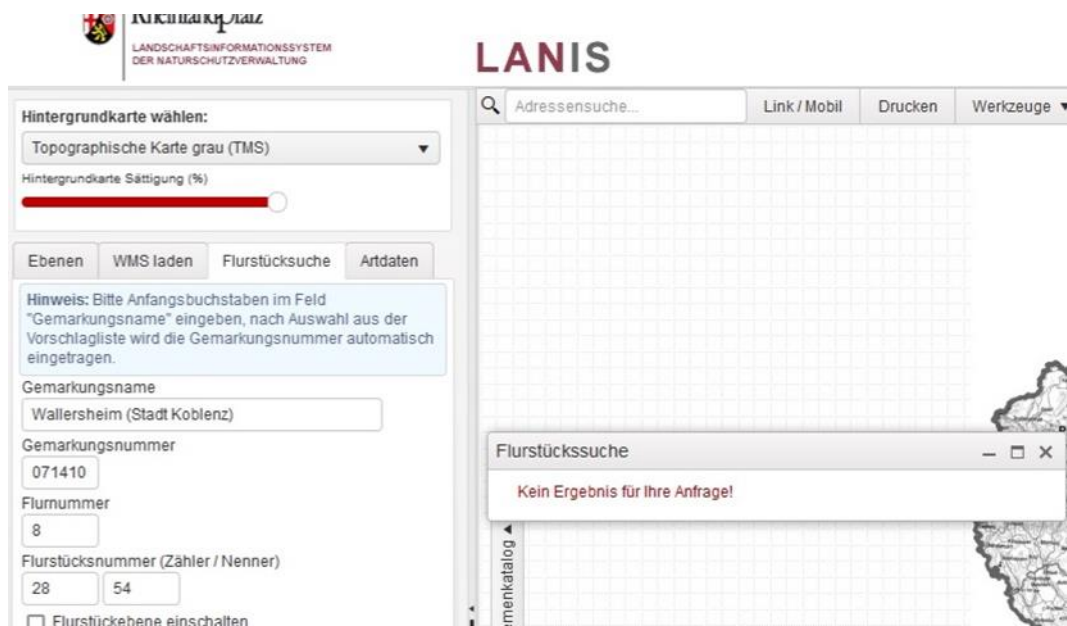


Abbildung 10: Auszug aus LANIS

Es stellt sich daher Frage, welche Daten der Untersuchung tatsächlich zu Grunde gelegt wurden. Angesichts der belegten Fehlerhaftigkeiten ist jedoch die Richtigkeit der Datenerhebung und/oder -grundlage anzuzweifeln.

Zudem spiegeln die unter Punkt 4.1 des Immissionsschutzberichts enthaltenen Ergebnisdarstellungen zur Grenzwerteinhaltung die sich aus den Tabellen 17, 18 und 19 ergebenden und in den im Register 9.2 enthaltenen Nachweisen der Immissionsorte mit der voraussichtlichen stärksten Exposition nach den LAI-Hinweisen dargestellten Grenzwerte nicht vollständig wider. Die Ergebnisdarstellungen sind für den Betrachter daher nicht anhand der zur Verfügung stehenden Informationen nachvollziehbar und vermitteln ein unvollständiges Bild.

So wird beispielsweise auf Seite 134 des Immissionsschutzberichts (dort Absatz 1) ausgeführt, dass im Bereich der Bestandsnutzung „Pkt. Immendorf – Pkt. Marxheim West“ sich drei maßgebliche Immissionsorte mit höchster Exposition ergeben:

- „Lohrheim, Flure 19, 18 (vgl. Tabelle 17 Lfd. Nrn. 14-225)“
- „Langenhain, Flur 48, Flurstücke 72, 73/1“ und
- „Cramberg, Flur 33, Flurstücke 1/13“

wobei für die letzten beiden Immissionsorte durch Klammerzusatz auf die Tabelle 18 lfd. Nrn. 83-289 verwiesen wird.

Die insoweit als Nachweisgrundlage in Bezug genommenen Tabellen 17 und 18 enthalten den in den Registern 9.3.1 ausgewiesenen Immissionsorten zugeordnete Werte der magnetischen Flussdichte bei 0 Hz für Gleichstromanlagen bei Gleichstrombetrieb (Tabelle 17) sowie den in den Registern 9.3.2 dargestellten Immissionsorten zugeordnete Feldimmissionen (Feldstärke 50 Hz. sowie Flussdichte 50 Hz) für Niederfrequenzanlagen für den Betriebszustand „Gleichstrombetrieb als Hybridbetrieb“.

Der in Bezug genommene Immissionsort „Lohrheim, Flure 19, 18“ für den Gleichstrombetrieb ist nach der Tabelle 7 der laufendenden Immissionsortnummer 95 zugeordnet (vgl. S. 41 des Immissionsschutzberichts).

Nach der Tabelle 17 ist dort eine magnetische Flussdichte von 61 μT zu verzeichnen, was einer Grenzwertauslastung von 12,2 % entspricht. Dies findet sich auch in dem Nachweis 9.2.2 wieder.

Der darüber hinaus in Bezug genommene Immissionsort „Langenhain, Flur 48, Flurstücke 72, 73/1“ für die Umschaltoption ist nach Tabelle 8 (vgl. S. 55 des Immissionsschutzberichts) der laufenden Immissionsortnummer 284 zugeordnet. Die Tabelle 18 weist für diesen eine elektrische Feldstärke (50 Hz) von 3,2 kV/m, eine elektrische Feldstärke (16,7 Hz) von 0,1 kV/m, einen Summenwert von 66 % und eine magnetische Flussdichte bei 50 Hz von 23 μT sowie eine Flussdichte bei 16,7 Hz von 1 μT aus, was einer Grenzwertauslastung von 24 % entspricht. 1 m über dem geschätzten Geschossboden beläuft sich die magnetische Flussdichte auf 42 μT bei 50 Hz und 1 μT bei 16,7 Hz, was einer summierten Gesamtgrenzwertauslastung von 43 % entspricht.

Der dritte Immissionsort „Cramberg, Flur 33, Flurstücke 1/13“ für die Umschaltoption ist nach Tabelle 8 (vgl. S. 49) der laufenden Immissionsortnummer 143 zugeordnet. Die Tabelle 18 weist für diesen eine elektrische Feldstärke (50 Hz) von 3,5 kV/m, eine elektrische Feldstärke (16,7 Hz) von 0,0 kV/m, einen Summenwert von 70 % und eine magnetische Flussdichte bei 50 Hz von 17 μT sowie eine Flussdichte bei 16,7 Hz von 0 μT aus, was einer Grenzwertauslastung von 17 % entspricht.

Indes findet sich in Bezug auf die elektrische Feldstärke mit dem Immissionspunkt 287 (Langenhain, Flur 48, Flurstück(e) 32, 33, 34/1, 34/2, 35) in den Unterlagen ein Immissionsort im Umschalbetrieb der mit 70 % die höchste Grenzwertauslastung aufweist, ohne dass dieser in den zusammenfassenden Ausführungen auf Seite 134 des Immissionsschutzberichts oder dem Nachweis nach LAI Nr. 9.2.2 benannt würde.

Letzterer enthält wiederum einen in den zusammenfassenden Ausführungen auf Seite 134 des Immissionsschutzberichts nicht benannten Immissionsort mit maximaler elektrischer Feldstärke, der eine elektrische Feldstärke E (50 Hz) von 5,2 kV/m, E (0 Hz) von 0,6 kV/m und E (16,7 Hz) von 0,1 kV/m aufweist. Es handelt sich dabei um den Immissionsort Gemarkung Marxheim Flure: 34, 35, wobei diese Flurbezeichnung in der Tabelle 7 gleich zwei unterschiedlichen Immissionsorten 221 und 222 zugeordnet ist, ohne dass dies gesondert erläutert wird. Auch der Planauszug unter Register 9.3.1, Blatt 22 bietet für diese Inkonsistenz keine Erläuterung. Vielmehr sind die Immissionsortbezeichnungen zeichnerisch keiner Flur erkennbar zugeordnet. Alleine der auf die 50 Hz Drehstromleitung entfallende Wert von 5,2 kV/m übersteigt dabei nach dem Nachweis 9.2.2 den für Niederfrequenzanlagen zulässigen Grenzwert von 5 kV/m nach Anhang 1a der 26. BImSchV jedoch, ohne dass dies im Rahmen des Immissionsberichts erläutert oder auch nur auf diesen in dem Nachweis enthaltenen Immissionsort im schriftlichen Teil des Immissionsberichts hingewiesen wird. Neben den insoweit deutlich zu Tage tretenden Transparenzdefiziten kollidiert die Darstellung im Nachweis 9.2.2 somit für den Betrachter augenscheinlich mit der im Immissionsschutzbericht enthaltenen Aussage, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden.

Auch die Ausführungen zu den Immissionsorten mit voraussichtlich stärkster Exposition für die Umschaltoption zum ersten technischen Abschnitt des Teilstücks „Pkt. Immendorf – Pkt. Marxheim West“ können nicht vollständig nachvollzogen werden. So ist auf Seite 135 des Immissionsberichts und im Nachweis Register 9.2.5 von dem Immissionsort Simmern, Flur 2, Flurstück 117/3 die Rede und für diesen wird eine magn. Flussdichte von 36 μ T ausgewiesen (vgl. Register 9.2.5 Blatt 3). Laut den Ausführungen im Immissionsschutzbericht soll sich dieser dem Immissionsort zugeordnete Wert aus der Tabelle 19, lfd. Nr. 83-190 ergeben. In Tabelle 19 findet sich auch tatsächlich ein Wert von 36 μ T. Der benannte Immissionsort Simmern, Flur 2, Flurstück 117/3 existiert jedoch nach der Tabelle 8, die die für die Betriebsart Umschaltoption maßgeblichen Immissionsorte aufzählt, nicht.

Unvollständige Angaben finden sich darüber hinaus auch mit Blick auf den sechsten technischen Abschnitt der Teilstrecke „Immendorf – Marxheim West“. Nach der Tabelle 19 weisen neben dem auf Seite 136 (dort Abs. 4) des Immissionschutzberichts und im Nachweis Register 9.2.10 genannten Immissionspunkt „Gemarkung Langenhain, Flur 48, Flurstücke 32, 33, 34/1, 34/2 und 35“ auch andere Immissionsorte, die im Nachweis 9.2.10 als solche bezeichnete maximale elektrische Feldstärke von 4,4 kV/m auf (vgl. Immissionsorte 284 und 260). Indem diese nicht benannt werden, werden die Planbetroffenen jedoch nicht über das volle Ausmaß der zu erwartenden Belastungen hinreichend informiert. Insoweit sind auch die Ausführungen auf Seite 137 Abs. 3 des Immissionsschutzberichts

„Die jeweils betrachteten Orte sind für die zugrundeliegende Betriebsart repräsentativ für ihren jeweiligen Abschnitt, d.h. die Immissionen an allen anderen maßgeblichen Immissionsorten im jeweiligen Abschnitt sind bei gleicher Betriebsart geringer als an dem im Nachweis betrachteten maßgeblichen Immissionsort.“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner)

schlicht nicht zutreffend.

dd) Gebot der Vermeidung erheblicher Belästigungen oder Schäden

Das für Niederfrequenzanlagen in § 3 Abs. 4 der 26. BImSchV und für Gleichstromanlagen in § 3a Satz 1 Nr. 226. BImSchV normierte Gebot zur Vermeidung von Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, wurde in der Planung nicht hinreichend beachtet bzw. das eigene durch den Vorhabenträger vorgesehene Vermeidungskonzept nicht durchgehend eingehalten.

Insofern bestimmen die LAI-Hinweise unter Ziff. II.3.6, dass ein Nachweis erheblicher Belästigungen nicht notwendig ist und Vermeidungsmaßnahmen bereits dann erforderlich sind, wenn hinreichende Anhaltspunkte für das Auftreten erheblicher Belästigungen bestehen. Wie bereits ausgeführt beschäftigt sich der Immissionsschutzbericht auf Seite 138 und 139 mit den wissenschaftlichen Hintergründen, die Einzug und Berücksichtigung in die Planung erhalten haben (auf die unzureichende Beachtung der Wechselwirkungen zwischen Gleichstrom und Drehstrom sei an dieser Stelle nochmals ausdrücklich hingewiesen). Dort heißt es auf Seite 139:

„Um hinsichtlich der Vermeidung von erheblichen Belästigungen oder Schäden auf der sicheren Seite zu liegen, wurden unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Sicherheitsmarge folgende Festlegungen getroffen: Für elektrische 50-Hz-Felder dürfen unterhalb der Freileitung in einem Meter über dem Boden Werte von 5 kV/m nicht überschritten werden. Damit ist der in der 26. BImSchV vorgegebene Grenzwert von 5 kV/m auch geeignet, die zuvor beschriebenen Effekte zu verhindern.“ (Hervorhebungen durch den Bearbeiter)

Diesen eigenen Maßstäben wird die vorliegende Planung jedoch nicht gerecht. So beträgt der Wert der elektrischen Feldstärke im Abschnitt „Immendorf – Marxheim West“ in der Gemarkung Marxheim, auf den Fluren 34 und 35 beim elektrischen 50 Hz-Feld 5,2 kV/m. Daneben sind elektrische Feldstärken des 0 Hz-Feldes und des 16,7 Hz Feldes zu berücksichtigen. Folglich kann hier das Auftreten erheblicher Belästigungen gerade nicht sicher ausgeschlossen werden. Konsequenzen werden aus diesem Umstand jedoch nicht gezogen, vielmehr geht der Vorhabenträger offenbar davon aus, dass Wertüberschreitungen von 5 kV/m nicht vorliegen.

ee) Minimierungsgebot

Auch im Hinblick auf das in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV verankerte Minimierungsgebot weist die Planung erhebliche Defizite aus.

(1) Ermittlung der Minimierungspunkte

Die im Immissionsschutzbericht und darüber hinaus in den Registern 9.3. enthaltenen Daten sind nicht geeignet, eine ordnungsgemäße Bestimmung der Minimierungspunkte zu belegen. So sind bereits die Angaben zu den für die Betriebsart „Gleichstrombetrieb“ maßgeblichen Minimierungsorte in den Tabellen 10, 12 und 14 nicht schlüssig.

Diese Tabellen ordnen Minimierungsorte für den Gleichstrombetrieb den laufenden Nummern 1 bis 453 zu und verweisen zur genaueren Verortung auf die Registerblätter 9.3.2 Bl. 1 – 23. In diesen finden sich die in der Tabelle benannten Minimierungsorte jedoch nicht. Vielmehr weisen diese Registerblätter die Minimierungsorte 1 bis 501 für die Betriebsart Wechselstrom aus.

Aus den Darstellungen in den Registerkarten wird darüber hinaus nicht hinreichend deutlich, inwiefern eine Zuordnung einzelner Minimierungsorte außerhalb des Bewertungsabstands zu Bezugspunkten bzw. bei dichter Bebauung eine Zusammenfassung mehrerer Minimierungspunkte zu repräsentativen Bezugspunkten erfolgte. Die Nummerierung der Minimierungspunkte ist insgesamt in vielen Fällen in der Darstellung der Registerblätter nicht nachvollziehbar.

Beispielhaft sei auf das Register 9.3.1 Blatt 1 verwiesen:

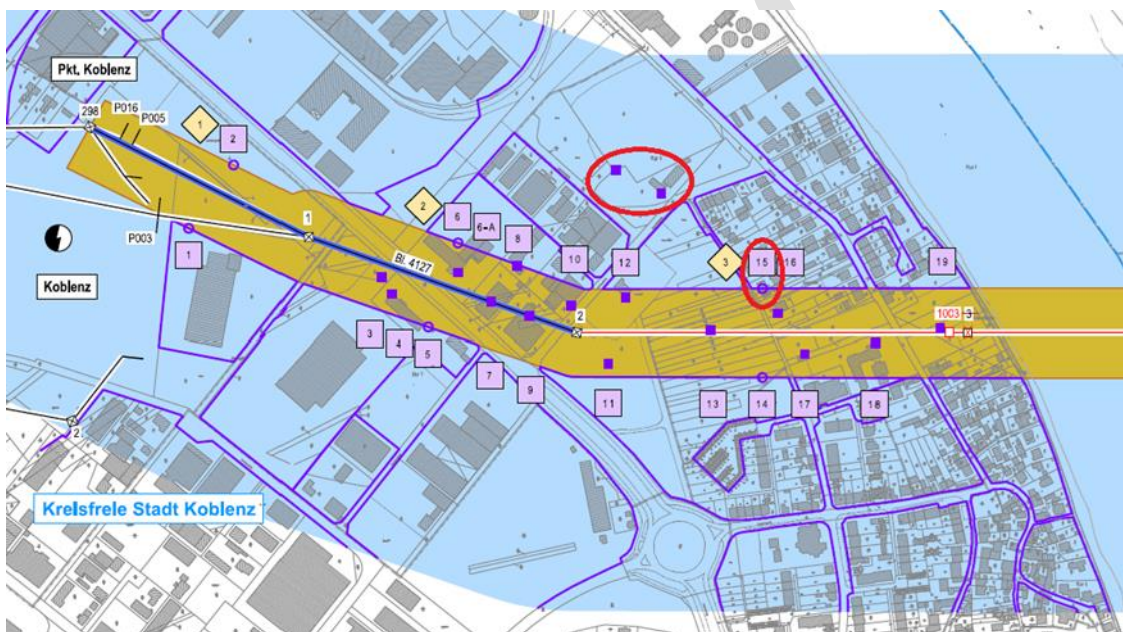


Abbildung 11: Auszug Register 9.3.1. Blatt 1 (rote Markierungen durch die Bearbeiter)

Eine nachvollziehbare Zuordnung der beiden nördlich der Markierung des Minimierungspunktes 12 gelegenen Minimierungsorte erfolgt nicht. Dem Kartenausschnitt nach ist vielmehr davon auszugehen, dass sich die Markierung „Punkt 12“ auf den südlich von dieser im Bewertungsabstand gelegenen (und daher zwingend einzeln zu betrachtenden) Minimierungspunkt bezieht. Welchen Bezugspunkten bzw. welchem repräsentativen Bezugspunkt die beiden angesprochenen nördlichen Minimierungspunkte zugeordnet sind bzw. ob diese überhaupt als Minimierungspunkte berücksichtigt wurden, wird hingegen nicht klar. Auch die in der Tabelle 10 enthaltenen Informationen, die den laufenden Nummern Minimierungsorte zuordnen, helfen insoweit nicht weiter, da dort nur auf Gemarkungen und Fluren (nicht aber Parzellen) verwiesen wird, in den Registerblättern die konkreten Flurabgrenzungen jedoch nicht erkennbar sind, geschweige denn einzelne Parzellen genannt werden, auf denen die Bezugspunkte gelegen sind.

So wird für den laienhaften Betrachter aber grade auch nicht klar, welche Minimierungsorte außerhalb des Bewertungsabstands dem repräsentativen Minimierungspunkt 15 zugeordnet sind. Derartige Unklarheiten finden sich durchweg in den Registerblättern, sodass eine Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Hinblick auf die Verortung und Nummerierung der Minimierungspunkte nicht gegeben ist.

(2) Auswahl bzw. Beschränkung der technischen Minimierungsmöglichkeiten erfolgt fehlerhaft

Unter Punkt 4.3.2 des Immissionsberichts wird auf Seite 142, nachdem zuvor die grundsätzlich bestehenden technischen Möglichkeiten zur Minimierung für Gleichstromanlagen und Drehstromleitungen benannt werden, schlicht ausgeführt, dass von den in Ziffer 5.1.1 und 5.3.1 der 26. BImSchVVwV aufgeführten technischen Möglichkeiten mit Minimierungspotenzial im Hinblick auf den Gleichstrombetrieb nur eine Minimierung der Seilabstände und für die Umschaltoption alleine die Optimierung der Leiteranordnungen in Betracht komme. Weshalb vorliegend insbesondere eine Abstandsoptimierung nach Ziffer 5.1.1.1 der 26. BImSchVVwV durch eine Erhöhung der Masten technisch nicht möglich sein soll, erschließt sich nicht und wird auch in keiner Weise erläutert. Gleiches gilt mit Blick auf die für beide Betriebsarten grundsätzlich anerkannte Minimierungsmöglichkeit der elektrischen Schirmung (vgl. Ziffer 5.1.1.2 und 5.3.1.2).

Bezüglich der im Rahmen der Planung ebenfalls zu verlegenden Drehstromkabel erfolgt eine gleichsam unbegründete Beschränkung auf zwei technische Optimierungsmöglichkeiten. Die schlichte Angabe, dass die temporären Leitungsverbindungen mittels Baueinsatzkabeln auf dem Erdboden verlegt werden, sodass das Optimieren der Verlegegeometrie und der Verlegetiefe ohne unverhältnismäßigen Eingriff in das Schutzgut Boden nicht umsetzbar sei, vermag diese Beschränkung indes nicht hinreichend zu begründen. An dieser Stelle wäre vielmehr darzulegen, inwieweit konkrete Untersuchungen im Hinblick auf die Eingriffsintensität angestellt wurden und weshalb diese Eingriffe im konkreten Fall im Rahmen der Abwägung nicht durch die mit den Minimierungspotenzialen verbundenen Vorteile und darüber hinaus gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Die durchgeführte Verhältnismäßigkeitsprüfung – ohne eine solche wäre die im Immissionsbericht getroffene Aussage zur fehlenden Verhältnismäßigkeit nicht möglich – ist zugänglich zu machen.

Zur Stützung der vorstehenden Ausführungen ist auch auf Ziff. 3.2.3 Abs. 3 der 26. BImSchVVwV zu verweisen, wonach die Gründe und Erwägungen, die zu der Entscheidung über die ausgewählten Minimierungsmaßnahmen geführt haben, ausführlich zu dokumentieren sind.

Davon, dass im Rahmen der Planung das nach dem Stand der Technik Mögliche ausgeschöpft wurde, um die Belastung der Umgebung tatsächlich so gering wie möglich zu halten, kann auf Grundlage der einsehbaren Unterlagen jedoch gerade nicht ausgegangen werden.

(3) Maßnahmenbewertung

Der vorgenannte Missstand setzt sich auch auf Ebene der Maßnahmenbewertung (vgl. Ziff. 4.3.3 des Immissionsschutzberichts) fort. Für alle der drei dort einzeln bewerteten Teilabschnitte kommt der Vorhabenträger in Bezug auf den Gleichstrombetrieb zu dem Ergebnis, dass eine weitergehende als die eingeplante Reduzierung der Seilabstände nicht in Betracht komme, da die hierfür erforderlichen baulichen Maßnahmen am Mastkopf zwar möglich, aber unverhältnismäßig seien. Diese pauschale Behauptung wird weder dem Informationsanspruch der durch die Immissionen Betroffenen, noch in dieser Form den Anforderungen der 26. BImSchVVwV an die Entscheidung über die ausgewählten Minimierungsmaßnahmen gerecht.

d) Ozon und Stickoxide

Beeinträchtigungen können auch im Hinblick auf Ozon und Stickoxide nicht ausgeschlossen werden.

Im Umweltbericht wird auf S. 124 ausgeführt, dass die durch Koronaentladung an den Leiterseilen erzeugten ionisierenden Luftmoleküle bzw. Atome sich an Aerosolen in der Umgebungsluft ablagern könnten. Soweit dann darauf hingewiesen wird, dass Gesundheitsrisiken bzgl. der Luftionenkonzentration als auch derjenigen geladener Aerosole vernachlässigbar seien, und dies explizit auch für HGÜ-Leitungen untersucht worden sei, so ist hierauf zu entgegnen, dass nach unserer Kenntnis keine Studie die Wechselwirkung der verschiedenen Leitungstypen untersucht. Eine solche wurde auch nicht zum Gegenstand der Planunterlagen gemacht.

6. Sonstiges Umweltrecht

Des Weiteren werfen die Planunterlagen erhebliche Bedenken im Hinblick auf sonstige umweltrechtliche Vorschriften auf.

a) **Wasserrecht**

Dies gilt zunächst hinsichtlich des Wasserrechts.

Die Bestandstrasse verläuft durch verschiedene Trinkwasserschutzgebiete:

Wie aus den beigefügten Karten ersichtlich wird, bewegt sich die Trasse an vielen Stellen in der Nähe von Brunnen eines Wasserschutzgebiets und durchquert die Schutzzone II; so etwa im Hinblick auf die WSG

- „Sch. I + II Großgraben Hünstetten“ (439-093) vom 04. November 1996 der Gemeinde Hünstetten
- „TB I + II Wallrabenstein Hünstetten“ (439-092) vom 27. Januar 1997 der Gemeinde Hünstetten
- „TB I + II Lohmühle Idstein“ (439-100) vom 22. Juli 1987 der Stadt Idstein.

In den Wasserschutzgebieten

- „TB I und II Wallrabenstein Hünstetten“
- „TB I, II + IV Farnwiese, Niedernhausen“ (439-120) vom 24. Januar 1986 der Gemeinde Niedernhausen
- „Br. II + III Wildsachsen, Hofheim“ (436-017) vom 15. Dezember 1998 der Stadt Hofheim

sind in Schutzzone III Gründungsarbeiten aufgrund von Masterrhöhungen mit Fundamentverstärkung erforderlich. Die betroffenen Standorte befinden sich jedenfalls in den Gemeinden Hünstetten und Hofheim sehr nah an der Schutzzone II. Bzgl. der Masten 133,193 und 196 (S. 23 des Gutachtens) wird übersehen, dass diese sich ebenfalls in der Schutzzone III befinden.

Trinkwasserschutz ist ein hohes Gut. Es muss daher gewährleistet sein, dass dieses nicht beeinträchtigt wird. Aus der vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Ausführungsplanung Gründungsarbeiten an allen Ersatzneubaumasten und Bestandsmasten mit Fundamentsanierung

durchgeführt werden sollen. Eine Untersuchung der Deckschichten, wie sie sonst bei der Errichtung von baulichen Anlagen in WSG gefordert wird, hat indes nicht stattgefunden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verunreinigungen des Grundwassers mit Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung kommt.

b) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Prüfung der Eingriffsregelung nach den §§ 14 ff. BNatSchG ist defizitär. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen ist der von der TNL GmbH vorgelegte landespflegerische Begleitplan.

Hierin wird ein funktionsspezifischer Kompensationsbedarf i.H.v. 25.914 WP ermittelt. Die Ersatzzahlungen werden nach § 14 Abs. 4 Satz 2 BKompV auf die Erhöhung der Masten gegenüber dem Ausgangszustand festgelegt. Hieraus resultiert eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 69.334, 50 €.

Sowohl hinsichtlich des Kompensationsbedarfs als auch bei der Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung wird jedoch lediglich auf den nunmehr bestehenden Zustand abgestellt. Bauliche Maßnahmen, die im Rahmen der Generalsanierung (siehe dazu oben unter 1.c.) durchgeführt wurden, sind weder ermittelt noch im Rahmen der Bilanzierung betrachtet worden.

7. Abwägungsgebot

Sofern der Plan - so wie in den Planunterlagen dargestellt - festgestellt werden sollte, würde dies gegen das Abwägungsgebot verstoßen.

Gemäß § 18 Abs. 4 NABEG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 zu berücksichtigen.

Nach ständiger Rechtsprechung des *BVerwG* verlangt das Abwägungsgebot, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und

dass weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Abwägungsrahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Die darin liegende Gewichtung der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange ist Element der planerischen Gestaltungsfreiheit. Zu überprüfen ist jedoch, ob die Planfeststellungsbehörde die abwägungserheblichen Gesichtspunkte rechtlich und tatsächlich zutreffend bestimmt hat und ob sie – auf der Grundlage des derart zutreffend ermittelten Abwägungsmaterials – die aufgezeigten Grenzen der ihr obliegenden Gewichtung eingehalten hat,

vgl. grundlegend für die Bebauungsplanung: *BVerwG*, Urteil vom 12.12.1969 – IV C 105.66, juris; zum Planfeststellungsverfahren etwa: *BVerwG*, Urteil vom 19.08.2004 – 4 A 9.04, juris.

In Anwendung dieser Grundsätze erweist sich das Planfeststellungsverfahren im gegenwärtigen Verfahrensstadium als abwägungsfehlerhaft. Die Vorhabenträgerin hat die abwägungserheblichen Belange unserer Mandanten – tatsächlich und rechtlich – schon nicht zutreffend bzw. zureichend ermittelt, folglich auch nicht mit dem ihnen zustehenden Gewicht in die planerische Abwägung eingestellt und mit den für das Vorhaben angeführten Belangen in einen Ausgleich gebracht.

a) Geschützte Belange der Gemeinden

Eine Gemeinde kann (und muss zur Wahrung ihrer Interessen) im Planfeststellungsverfahren eine Verletzung ihrer eigenen Belange ebenso geltend machen wie ein planbetreffender Privater. Eine wehrfähige in der Abwägung zu berücksichtigende Rechtsposition vermittelt einer Gemeinde dabei insbesondere das durch Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 LV RP bzw. Art. 137 Abs. 1, 3 LV Hessen verfassungsrechtlich geschützte Recht auf kommunale Selbstverwaltung.

Nach der Rechtsprechung des *BVerwG* kommt eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechts insbesondere dann in Betracht, wenn ein Planvorhaben eine hinreichend bestimmte Planung der Gemeinde nachhaltig stört, wesentliche Teile

des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt,

vgl. etwa *BVerwG*, Beschluss vom 15.04.1999 – 4 VR 18.98 –, juris m.w.N. d. Rspr.

Weiter kommt eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechts auch dann in Betracht, wenn die Gemeinde durch Maßnahmen betroffen wird, die das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken,

ebenso *BVerwG*, Beschluss vom 15.04.1999 – 4 VR 18.98 –, juris m.w.N. d. Rspr.

Schließlich ist eine Verletzung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts auch dann anzunehmen, wenn die Auswirkungen einer Infrastrukturmaßnahme die Wirtschaftsstruktur und Leistungsfähigkeit etwa einer durch Landwirtschaft und Fremdenverkehr geprägten Gemeinde massiv und nachhaltig beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang stellt schon die bloße Möglichkeit der Entwicklung einer Gemeinde zu einem Ort der Naherholung und des Fremdenverkehrs einen abwägungsbeachtlichen Belang dar, wenn sie sich nach der Eigenart von Natur und Landschaft, dem Ortsbild oder sonstigen Faktoren abzeichnet oder ernsthaft in Betracht kommt,

vgl. *BVerwG*, Urteil vom 26.02.1999 – 4 A 47.19 –, juris.

b) Planungshoheit

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden die durch uns vertretenen Gemeinden massiv in ihrer Planungshoheit beschnitten. Das geplante Vorhaben verläuft – wie oben ausgeführt – vielfach unmittelbar am Siedlungsbereich entlang, bzw. durch diesen hindurch.

Diesbezüglich wurde bereits darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit Bebauungspläne aufgestellt worden sind, die lediglich eine Belastung durch die Bestandsleitung, aber weder eine Gleichstromleitung als Hybridform, noch die Umschaltoption berücksichtigt haben.

Ob die Amprion GmbH sich die derzeit bestehende konkrete Belastung tatsächlich vor Augen geführt hat, ist zweifelhaft. Im Rahmen der Betrachtung der kommunalen Bauleitplanung und städtebaulichen Belange (Register 24) wird hinsichtlich der betroffenen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne lediglich auf die jeweilige Internetseite der betroffenen Gemeinden verwiesen, ohne dass eine Auseinandersetzung mit dem konkreten Inhalt der dort genannten Planungen erfolgt (S. 11).

aa) Für Kommunen künftig zu beachtende Mindestabstände

Durch die Vorhabenträgerin dürfen im Rahmen der Abwägung auch nicht die Augen vor künftigen Auswirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Gemeinden verschlossen werden.

Insoweit ist zu beachten, dass die Gemeinden bei der Aufstellung von neuen Bebauungsplänen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung gebunden sind. Im Hinblick auf Konflikte mit Höchstspannungsfreileitungen ist im LEP Hessen folgende Zielfestlegung enthalten (Z 5.4.5.-7):

„Bei der Festsetzung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsfreileitung einzuhalten.“

Während die Amprion GmbH davon ausgeht, dass die in Z 5.3.4.-5 festgelegten Abstände nur für Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen gelten, können die Kommunen sich trotz der angeblich bestehenden Gemengelage nicht darauf berufen, Z 5.3.4.-7. sei in diesem Fall für sie nicht anwendbar. Einer Neuausweisung von Gebieten mit schutzwürdiger Nutzung steht grundsätzlich das vorgenannte Ziel der Raumordnung entgegen, an dass die Gemeinden, wie ausgeführt, gemäß § 1 Abs. 4 BauGB gebunden sind. Eine Ausweisung kommt nur bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG in Betracht, wenn die Abweichung raumordnerisch vertretbar ist und die Ziele der Raumordnung nicht berührt werden. Da es dem Plangeber gerade darum ging, einen Schutzabstand zu schaffen, dürften diese Voraussetzungen nur selten vorliegen.

Vorstehendes wurde aber in den Planunterlagen nicht berücksichtigt. Vielmehr heißt es in Register 24 unter dem Titel „Kommunale Bauleitplanung und städtebauliche Belange“ der TNL GmbH:

„Das Vorhaben verläuft im gesamten Abschnitt Pkt. Koblenz – Pkt. Marxheim in bestehender Trasse der Leitung Bl. 4127 zwischen dem Pkt. Koblenz – Pkt. Immendorf und Pkt. Immendorf – Pkt. Marxheim West sowie Bl. 4503 zwischen dem Pkt. Marxheim West – Pkt. Marxheim. Durch die bestehenden Leitungen werden bereits die 400 m- bzw. 200 m-Abstände zur geschlossenen Wohnbebauung sowie Mischgebieten unterschritten, da die Wohnbebauung vielerorts mit den Jahren an die Hochspannungstrassen herangerückt ist. Insofern ändert sich durch das Vorhaben nichts an der bestehenden Situation. Es werden keine neuen Konflikte mit den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen ausgelöst.

In Aufstellung befindliche Flächennutzungs- sowie Bebauungspläne wurden im Rahmen des Vorhabens abgefragt. Die erfolgten Rückmeldungen haben ergeben, dass der ausgewiesene Untersuchungsraum (500 m) eine Überschneidung mit zwei in Planung befindlichen Vorhaben aufweist. In einer Distanz von ca. 250 m nordöstlich des Bestandsmast Nr. 207 weist der in Aufstellung/Änderungsverfahren befindliche Bebauungsplan von Langenhain (Hofheim) eine für Wohnbebauung und Lebensmittelmärkte vorgesehene Fläche auf. Südlich des Bestandsmast Nr. 1294 enthält der in Aufstellung/Änderungsverfahren befindliche Bebauungsplan von Marxheim (Hofheim) eine für ein Rechenzentrum vorgesehene Fläche. Die Distanz zum Bestandsmast Nr. 1294 beträgt ca. 215 m.

Aufgrund der Entfernungen zum geplanten Vorhaben sowie im Rahmen der auftretenden Wirkungen werden weder in Aufstellung befindliche Flächennutzungs- und Bebauungspläne noch sonstige Satzungen oder städtebaulichen Belange durch das Vorhaben beeinträchtigt.“

Die Ausführungen greifen erkennbar zu kurz, da sie nicht die Sperrwirkung für künftige gemeindliche Planungen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere auch

unter Berücksichtigung von Z 3.4.1-3 Regionalplan Südhessen, wonach die bauleitplanerische Ausweisung von Wohn-, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen sowie dazugehörenden kleineren gewerblichen Bauflächen innerhalb der in der Karte ausgewiesenen "Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung" stattzufinden hat. Die gemeindliche Planungshoheit ist somit durch Erfordernisse der Raumordnung in zweifacher Hinsicht eingeschränkt.

Aber auch die Auswirkungen auf die oben unter B. III. genannten aktuellen Planungen unserer Mandanten werden unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen nicht hinreichend bewertet. Denn solange die Entfernungen sich innerhalb des Mindestabstands nach dem vorgenannten Ziel der Raumordnung bewegen, ist die Ausweisung neuer Baugebiete auch dann problematisch, wenn nachgewiesen werden kann, dass im Vorhabengebiet keine schädlichen Umweltauswirkungen mehr entstehen können. Darüber hinaus wird der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Neues Niedernhausen“ hier nicht betrachtet und auf Potentialflächen in Idstein nicht eingegangen.

bb) Kein Heranrücken der Wohnbebauung

Es kann auch nicht pauschal darauf abgestellt werden, dass die Siedlungsflächen an die bestehende Leitung heranrückend ausgewiesen wurden. Die relevanten Siedlungsbereiche bestehen teilweise schon seit über 40 Jahren. Die zugrunde liegenden Bebauungspläne wurden überwiegend weit vor der Erteilung des Nichtbeanstandungsbescheids aus dem Jahr 1978 aufgestellt bzw. Vorhaben baurechtlich genehmigt. Auch zeitlich danach ausgewiesenen Planungen hat die Vorhabenträgerin nicht widersprochen. Demgegenüber ist die einzige Zulassungsentscheidung für die Bestandstrasse der Planfeststellungsbeschluss aus den 1920er Jahren. Seither wurde die vorhandene Leitungstrasse sukzessive verstärkt und ausgebaut.

c) Immissionsschutz

Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass alle Immissionsrichtwerte – insb. für Schall und elektrische und magnetische Felder – eingehalten werden können, bedeutet dies nicht, dass Auswirkungen durch die neuen Leitungen nicht im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden müssten.

So können lärm-betroffene Anwohner sowie kommunale Gebietskörperschaften beanspruchen, dass ihre Lärmschutzbelange mit dem ihnen zustehenden Gewicht in die planerische Abwägung eingestellt und mit den für das Vorhaben angeführten Belangen in einen Ausgleich gebracht werden, der zur objektiven Gewichtigkeit ihrer Belange nicht außer Verhältnis steht,

vgl. *BVerwG*, Urteile vom 20.04.2005 – 4 C 18.03 und vom 16.03.2006 – 4 A 1074.04 –, jeweils juris.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Betriebs im bzw. in der Nähe des Siedlungsbereichs.

Insoweit ist zu konstatieren, dass dem Schutz des Außenbereichs konsequent der Vorzug vor dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung in den Siedlungsbereichen gewährt worden ist. Dabei wurde unberücksichtigt gelassen, dass durch die Verschwenkung der Bestandsleitung Flächen für eine andere Nutzung zur Verfügung stehen.

d) Vorsorgeprinzip

Auch das Vorsorgeprinzip ist in der Abwägung hinreichend zu berücksichtigen, was vorliegend jedoch gerade nicht erfolgte.

Nach Art. 191 Abs. 2 AEUV beruht die Umweltpolitik der Union auf den Grundsätzen der Vorsorge. Der EuGH rechnet das Vorsorgeprinzip zu den tragenden Grundsätzen des europäischen Umweltschutzes; es handelt sich hierbei um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz,

vgl. *EuGH*, Gutachten vom 6.12.2001 – 2/00, NVwZ 2002, 1221 Rn. 29; *Kahl/Strein*, EUV, AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 191 Rn. 77.

Das Vorsorgeprinzip verlangt dabei die Gefahrenabwehr zur Vermeidung von Risiken und damit ein Tätigwerden unterhalb der Gefahrenschwelle, sofern tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, um die Besorgnis möglicher Umweltbeeinträchtigungen zu begründen. Ein dahingehendes Risiko muss insoweit nicht wissenschaftlich nachgewiesen sein,

Kahl/Strein, EUV, AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 191 Rn. 82.

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen zum Fachrecht ergibt, wird die vorliegende Planung diesen Anforderungen nicht gerecht.

e) Alternativenprüfung

Auch die vorgenommene Alternativenprüfung erfolgte fehlerbehaftet.

aa) Prüfungsmaßstab

Die Alternativenprüfung unterfällt dabei dem Abwägungsgebot gemäß § 18 Abs. 4 NABEG.

Der insoweit einschlägige Prüfungsmaßstab ist in der Rechtsprechung geklärt: Bestehen keine rechtlich zwingenden Vorgaben, ist die Entscheidung zu Gunsten einer von verschiedenen bestehenden Trassenvarianten eine fachplanerische Abwägungsentscheidung. Die Ausübung der planerischen Gestaltungsfreiheit unterliegt dabei rechtlichen Bindungen. Die Wahl einer Trassenvariante ist rechtsfehlerhaft, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere - weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere - darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen. Darüber hinaus ist die Abwägungsentscheidung auch dann fehlerhaft, wenn der Planungsbehörde in Folge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung und Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist,

St. Rspr. BVerwG, Beschl. v. 18.12.2023 – 11 VR 2.23, NVwZ 2024, 684 Rn. 9; Beschluss vom 04.03.2024 – 11 VR 4.23, BeckRS 2024, 589 Rn. 21.

Nach dem neuen § 18 Abs. 4a NABEG ist die Planfeststellungsbehörde zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlüssigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Absatz 2 und § 18 Absatz 4 als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.

Hierhinter dürfte die Überlegung stehen, dass die Prüfung räumlicher Ausführungsvarianten regelmäßig besonders zeitaufwändig ist, aber nicht notwendig mit einem verbesserten Planungsergebnis einhergeht.

Der konkrete Regelungsinhalt des § 18 Abs. 4a NABEG ist dabei allerdings unklar und wird durch die Gesetzesbegründung ebenfalls nicht hinreichend deutlich. Die Formulierung des Gesetzes unterscheidet sich kaum von der zur bisherigen Rechtslage ergangenen Rechtsprechung des *BVerwG*, die bereits eine Abschichtung von Varianten auf Grundlage einer Grobanalyse zuließ. Unklar ist in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung des Verweises auf die „*in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen*“, der den Eindruck eines rechtlich gestuften Vorgehens der Planfeststellungsbehörde weckt. Dies lässt sich nicht ohne weiteres mit der planfeststellungsrechtlichen Dogmatik in Einklang bringen, wonach es auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung ankommt,

vgl. hierzu *Wendt/Uffelmann*, Neujustierung der Trassenabwägung für den Stromnetzausbau – das Ende der Alternativenprüfung? *NVwZ* 2024, 961 zur Parallelregelung im EnWG.

Wichtig ist letzten Endes jedoch, dass auch durch die Neuregelung eine Alternativenprüfung nicht entbehrlich wird. Es muss jedenfalls in einem ersten Schritt im Sinne einer Grobanalyse geprüft werden, ob eindeutig vorzugswürdige Alternativen bestehen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach der gesetzlichen Regelung die Herstellung der Energieleitungen zwar im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Es geht bei der Prüfung aber nicht um die Frage, ob die Energieleitung überhaupt hergestellt wird, sondern ob es Alternativtrassen gibt, die entgegenstehende Belange weniger stark beeinträchtigt.

Insoweit hat die Amprion GmbH im Rahmen der Prüfung konsequent Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit weniger stark gewichtet, weil nach den vorgelegten Untersuchungen die notwendigen Grenzwerte eingehalten werden. Hierbei wird indes völlig unberücksichtigt gelassen, dass

- es sich bei Ultrahochspannung um eine neuartige Hybridleitung handelt, zu der bisher keine praktischen Erfahrungen bestehen,
- sich zwischenzeitlich ein Konsens herausgebildet hat, dass Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von 400 m zu schutzwürdiger Wohnbebauung einhalten sollen,

- die durch einen Neubau entstehenden Umwelteinwirkungen durch eine Mitverschwenkung der Bestandsleitung und den Rückbau der entsprechenden Infrastruktur zumindest teilweise kompensiert werden,
- tatsächlich gegen zwingende Rechtsvorschriften, insb. die AVV Baulärm verstoßen wird.

Die Alternativenprüfung ist vorliegend zudem schon deswegen defizitär, weil sich diese nicht auf den in der Fachplanung festgelegten Korridor, sondern einen 200-m Korridor um die Bestandstrasse verengt hat. Zwar regelt § 18 Abs. 3b Satz 1 und 4 NABEG, dass ein Vorhaben im Falle eines beantragten Ersatz- oder Parallelneubaus unmittelbar neben der Bestandstrasse zu errichten ist – diese wird in § 3 Nr. 4 und 5 NABEG auf den Bündelungskorridor mit einer Breite von insgesamt 400 m reduziert. Wie oben ausgeführt, sind diese Vorschriften jedoch hier nicht anwendbar. Dies zum einen aufgrund der grundlegenden Konzeption des Vorhabens (vgl. oben unter II.1.), darüber hinaus auch deshalb, weil durch das Vorhaben in der aus den Planunterlagen ersichtlichen Ausführungsvariante gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen würde, was gemäß § 18 Abs. 3a Satz 3, Abs. 3b Satz 1 NABEG eine Beschränkung der Alternativenprüfung auf den Bereich in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse ausschließt.

Im Hoheitsgebiet unserer Mandanten beschränkt sich der im Planfeststellungsverfahren noch durchgeführte Alternativenvergleich auf die Varianten Langenhain 1 und 2, die durch Schreiben einer Privatperson eingereicht worden sind.

Dies ist gemessen an den vorstehenden Erwägungen rechtsfehlerhaft.

Nachfolgend werden die von unseren Mandanten teilweise schon im Fachplanungsverfahren dargelegten Alternativen noch einmal in das Planfeststellungsverfahren eingebracht. Insbesondere unter Berücksichtigung des Planungsstands zum Rhein-Main-Link gehen wir dabei auch auf die Errichtungsvariante als Erdkabel ein (bb), zeigen Verschwenkungen außerhalb des Trassenkorridors auf (cc), um abschließend kleinräumige im Trassenkorridor gelegene Alternativen darzustellen (dd), die in den vorliegenden Planunterlagen nicht ausreichend gewürdigt worden sind.

bb) Erdkabel

Es wird in den Planfeststellungsunterlagen nicht mehr darauf eingegangen, ob zumindest abschnittsweise eine Verlegung als Erdkabel vorzugswürdig gegenüber der gewählten ausschließlichen Überlandführung ist. Wie bereits ausführlich im Rahmen der Fachplanung vorgetragen, folgt aus der fehlenden Kennzeichnung des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 5 BBPlG nicht, dass für nicht gekennzeichnete Vorhaben die Realisierung als Erdkabel ausscheiden muss. Vielmehr entfällt durch die fehlende Kennzeichnung lediglich der grundsätzlich für neue Gleichstromtrassen vorgesehene Erdkabelvorrang. Die Vorhabenträgerin hätte daher auch im Planfeststellungsverfahren prüfen müssen, ob den Belangen der Kommunen und betroffenen Privatpersonen nicht durch die Verlegung eines Erdkabels besser entsprochen werden kann.

Wie bereits im Rahmen der Fachplanung wird in diesem Zusammenhang auch nochmals eine Bündelung des Vorhabens Ultranet mit dem Rhein-Main-Link unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen angeregt.

Aus dem UVP-Bericht geht hervor, dass für den Rhein-Main-Link bisher nur ein Präferenzraum ermittelt worden sei. Dies trifft nicht zu. Aus dem Internetauftritt der Amprion GmbH geht hervor, dass am 27.06.2024 der Antrag auf Planfeststellung für die Vorschlagstrasse nach § 19 NABEG a.F. eingereicht worden ist, es laufe nun das Planfeststellungsverfahren,

<https://rhein-main-link.amprion.net/Rhein-Main-Link/Genehmigungsverfahren/>, zuletzt abgerufen am 04.09.2024.

Seit dem 29.08.2024 finden die Antragskonferenzen entlang der rund 600 Kilometer langen Verbindung statt.

Mit dem Rhein-Main-Link sollen die Vorhaben DC34, DC35, NOR-x-4 und NOR-x-8 als Erdkabel realisiert werden.

Es ist unverständlich, dass das hier geplante Vorhaben nicht ebenfalls mit diesem Vorhaben gebündelt wird.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die von der Gemeinde Niedernhausen vorgeschlagene Alternative D3 für den Trassenkorridor dem Trassenkorridorvorschlag des Rhein-Main-Links entspricht.

Dies verdeutlichen noch einmal die nachfolgenden Abbildungen:

L

Anlage: Alternative D3:

Leitungskorridor:



Gemeindegrenze:



Windkraft, Zone 1:



Im TPEE*, 2019
unbeplante Fläche:



FFH-Gebiet:



Maßstab:
500 m



*TPEE: sachlicher Teilplan erneuerbare Energien 2019

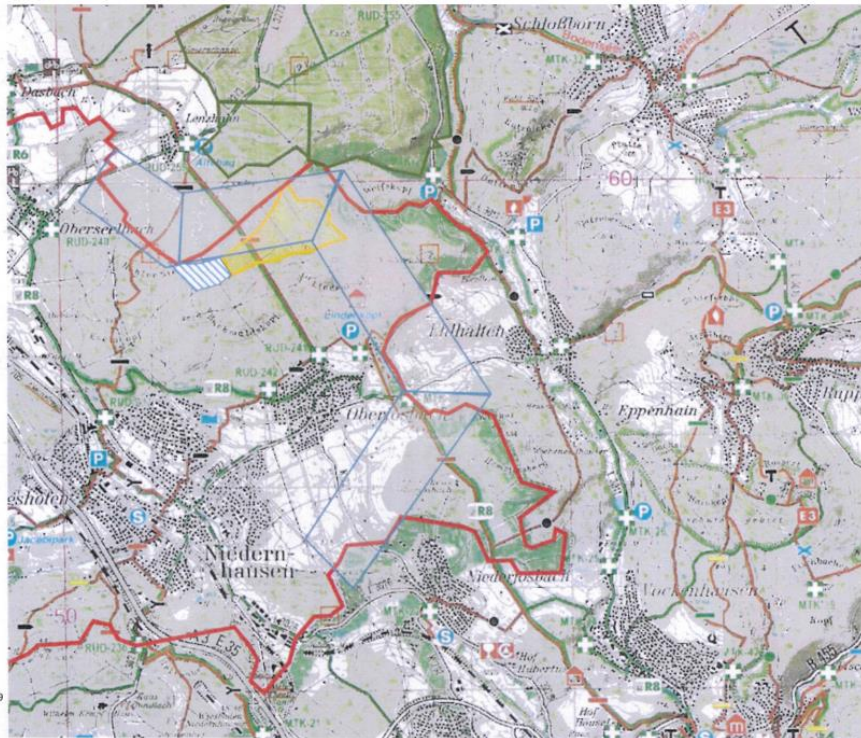


Abbildung 12: Korridoralternative D3



Abbildung 13: Ausschnitt Trassenkorridor Rhein-Main-Link im Bereich Niedernhausen, Quelle: <https://rhein-main-link.amprion.net/Rhein-Main-Link/Verlauf/>

Die Alternative D3 wurde im Rahmen der Fachplanung im Wesentlichen mit der Begründung verworfen, dass es zur Inanspruchnahme des Vorranggebiets Forstwirtschaft sowie von Wald durch Mastneubauten und Schutzstreifen sowie Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Boden kommen werde. Diese Argumentation wird aber obsolet, wenn man berücksichtigt, dass ebendiese Auswirkungen durch die geplante Trasse des Rhein-Main-Link sogar in größerem Ausmaß hervorgerufen werden. Wir bitten daher dringend darum, eine Bündelung mit dem Rhein-Main-Link noch einmal ernsthaft in Betracht zu ziehen, hilfsweise im Rahmen des dort noch durchzuführenden Verfahrens eine nachträgliche Einbeziehung der Ultrahochspannungs-Leitung zu erwägen.

cc) Wiederholung der im Rahmen der Fachplanung vorgetragenen Verschwenkungsvorschläge

Ungeachtet der Bindungswirkung der Fachplanungsentscheidung für das Planfeststellungsverfahren möchten unsere Mandanten nichts unversucht lassen, die Notwendigkeit der von ihnen vorgeschlagenen Verschwenkungsvorschläge zu betonen. Den Belangen der Kommunen sowie deren Bevölkerung kann durch lediglich kleinräumige Verschwenkungen im Trassenkorridor nicht ausreichend Rechnung getragen werden. Insoweit nehmen wir zunächst auf die im Rahmen der Fachplanung vorgelegten umfangreichen Stellungnahmen Bezug. Kleinräumige Verschwenkungsmöglichkeiten im Trassenkorridor werden gesondert unter dd) dargestellt.

Die im Rahmen der Fachplanung vorgetragenen Verschwenkungen dürfen wir überblicksartig noch einmal wie folgt zusammenfassen:

(1) Hünstetten

Die Gemeinde Hünstetten hatte im Fachplanungsverfahren eine Verschwenkungsvariante vorgeschlagen, die eine Verlegung der Leitung von der Ortslage weg in östliche Richtung vorsieht. Hierdurch könnte die Zerschneidung des Siedlungsbereichs künftig vermieden werden. Durch die Verschwenkung würde zudem auch dem raumordnerischen Mindestabstandsgebot zu schutzwürdigen Nutzungen entsprochen.

Dies verdeutlicht die nachfolgende Abbildung:



Abbildung 14: Übersichtsplan

(2) Niedernhausen

Die Gemeinde Niedernhausen hat im Fachplanungsverfahren verschiedene großräumige Varianten vorgeschlagen, insbesondere

- eine linksrheinische Trassenvariante
- eine Umgehung zwischen Schäfersberg/Am Fuchsbau/Fuchsbau und dem OT Oberjosbach (Variante C) – noch einmal eingebracht mit Schreiben an die Bundesnetzagentur vom 02.09.2024
- eine Erdverkabelung von Wallrabenstein bis Eppstein westlich parallel zur A3 (Variante 2)
- eine Umgehungstrasse über Idstein, Heftrich und Elhalten (Variante D).

Die Varianten sind in der **Anlage 12** noch einmal dargestellt.

Zusätzlich wurde im Nachgang die Variante D3 eingebracht. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu bb) Bezug genommen. Die Darstellung der Variante fügen wir diesem Schreiben als **Anlage 13** bei.

(3) Idstein

Für die Stadt Idstein wurden im Rahmen der Fachplanung mit Schreiben vom 08.4.2020, das wir noch einmal als **Anlage 14** vorlegen, ein alternativer Korridor entlang der A3 vorgeschlagen, um die Ortslagen zu entlasten. Diese Variante wurde jedoch bereits im Rahmen der Fachplanung abgeschichtet.

(4) Hofheim am Taunus

Die Stadt Hofheim am Taunus hat im Rahmen der Fachplanung mehrere Verschwenkungsvorschläge eingebracht, die die Ortsteile Wildsachsen und Langenhain betreffen.

Hier ist insbesondere die Variante Hofheim Diedenbergen 1 & 2 in der Fassung der Optimierung durch die Amprion GmbH zu nennen. Die entsprechende Karte legen wir noch einmal als **Anlage 15** vor.

Mit der Variante 3 wurde dem Bestreben nachgekommen, die Linienführung näher an die Bestandsleitung heranzuführen; sie beinhaltet eine Verschiebung und Aufweitung des Trassenkorridors. Mit Schreiben vom 19.08.2019, das wir noch einmal als **Anlage 16** vorlegen, wurden die Vorteile dieser Verschwenkung noch einmal dargelegt:

- keine Verlegung der Hybridleitung durch ein bestehendes Wohngebiet im Ballungsraum
- keine baulichen Maßnahmen innerhalb eines FFH-Gebiet, bei Mitführung der Bestandsleitung auf der Verschwenkung könnte das FFH-Gebiet mastfrei werden
- nur geringfügigere Verlängerung der Bestandsleitung

Diese Variante wurde von der Vorhabenträgerin so modifiziert, dass nur eine Verschiebung (und keine Aufweitung) des Trassenkorridors erforderlich würde. Sie würde allerdings durch die sehr ortsnahe Lage die Betroffenheit der Bevölkerung gegenüber dem *status quo* erhöhen, da hierdurch 312 statt 296 Grundstücke tangiert wären.

Mit Schreiben vom 15.10.2019, das wir noch einmal als **Anlage 17** vorlegen, wurde entsprechend durch die Gemeinde selbst dargelegt, warum die Variante

der Vorhabenträgerin Amprion GmbH nicht vorzugswürdig ist. Gleichzeitig wurde die Variante Wildsachsen 3, die eine Verschiebung und Ausweitung des Trassenkorridors beinhaltet, noch weiter optimiert. Diese Variante verläuft etwas näher an der Wohnbebauung, um die überspannte Waldfläche, die im Eigentum der Stadt Hofheim steht, möglichst gering zu halten. Die Variante wurde trotz der Unterschreitung des Abstandsgebots nach dem LEP-Ziel 5.3.4-7 vom Land Hessen unterstützt, da die Belastung der Bevölkerung hierdurch verringert werden könnte. Sie wird weiterhin von der Stadt Hofheim am Taunus favorisiert, ist aber wegen der Festlegung des Verlaufs des Trassenkorridors durch die Bundesfachplanung nunmehr ausgeschlossen. Im nachfolgenden Schriftverkehr der Kanzlei w2k wurde die Variante zur Abgrenzung mit von durch die Stadt Hofheim am Taunus nicht gewollten Modifizierungen als Wildsachsen 4 bezeichnet.

Gleichwohl wurde auch diese Variante im Rahmen der Bundesfachplanung insb. mit der Begründung abgelehnt, dass hierdurch neue Konflikte mit dem im LEP Hessen formulierten Ziel zu den Abständen bei Wohnflächen entstehen würden. Dies erkennt, dass die entsprechenden Ziele der Raumordnung auch mit der vorliegenden Planung nicht beachtet werden und durch die Realisierung der Variante größere Abstände erreicht werden könnten. Zudem wird in der Fachplanungsentscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich jedenfalls in den Segmenten 13-001 und 13-005 eine 110 kV-Freileitung befindet, die als Bündelungsoption genutzt werden könnten. Eine Inanspruchnahme neuer Flächen lässt sich nicht vermeiden, dies ist aber bei jeder Verschwenkungsvariante der Fall, sodass sich mit diesem Argument jede ernsthafte Alternativenprüfung untergraben lässt. Positiv zu bewerten ist jedoch, dass weniger schutzwürdige Flächen beansprucht würden, insb. das FFH-Gebiet mastfrei werden könnte.

dd) Darlegung kleinräumiger Verschwenkungen der geplanten Leitung

Im Trassenkorridor gelegene kleinräumige Trassenalternativen sind auch im Planfeststellungsverfahren zu prüfen. Wie ausgeführt, ist vorliegend § 18 Abs. 3b NABEG nicht anzuwenden.

Gleichwohl sind die eingebrachten Vorschläge unserer Mandanten insgesamt unberücksichtigt geblieben.

Im Einzelnen:

(1) Hünstetten

Für die Gemeinde Hünstetten wurde eine Variante vorgeschlagen, die knapp innerhalb des Trassenkorridors gelegen ist. Dies verdeutlicht die nachfolgende Abbildung:

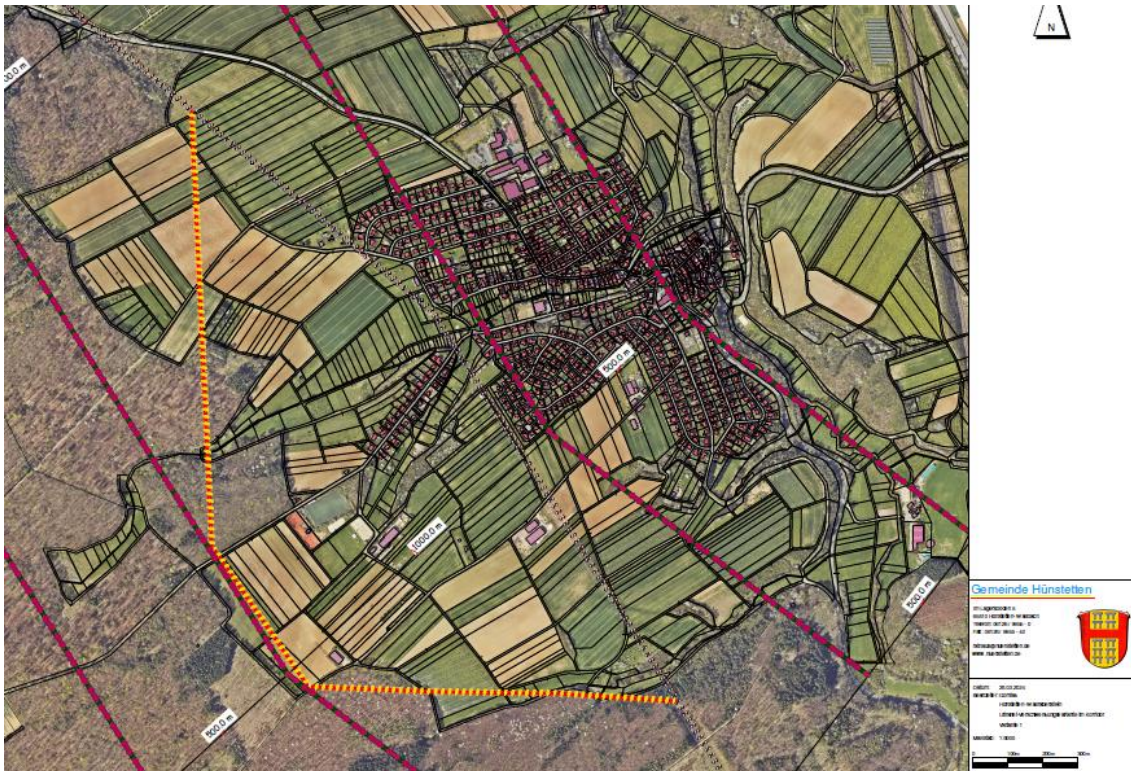


Abbildung 15: Alternative innerhalb des Trassenkorridors

Die Entscheidung für diese Variante hätte ebenfalls zum Ergebnis, dass der Siedlungsbereich nicht mehr zerschnitten und größere Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden könnten.

(2) Idstein

Bereits im Fachplanungsverfahren hat die Stadt Idstein Varianten im Trassenkorridor vorgeschlagen. Im Rahmen der Entscheidung der Bundesnetzagentur führt diese aus:

*„Soweit auch Vorschläge für alternative Trassenverläufe im festgelegten Trassenkorridor in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingereicht wurden, bedurfte es auf der Ebene der Bundesfachplanung eines Alternativenvergleichs dagegen nicht.“
(S. 341)*

Konkret heißt es dann zu Idstein 2:

„Der alternative Trassenverlauf Idstein 2 liegt innerhalb des Trassenkorridors, konkret innerhalb der Segmente 01-066 und 01-067. Er wurde von der Stadt Idstein eingereicht. Er dient der östlichen Ortsumgehung der Stadt Idstein in Hessen. Der in der Einwendung beschriebene alternative Trassenverlauf war hinreichend bestimmt. Lediglich eine geringfügige Anpassung der Anbindung an den bestehenden Maststandort 154 des Bl. 4127 am südlichen Ende des alternativen Trassenverlaufs wurde vorgenommen.“ (S. 343).

Diese Variante wurde jedoch in den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren nicht weiter untersucht.

Darüber hinaus hat die Stadt Idstein mit Schreiben vom 03.08.2022 die Varianten Idstein-Wörsdorf und Idstein Gänsberg, die vollständig im Trassenkorridor gelegen sind, in das Verfahren eingebracht. Entsprechende Karten legen wir noch einmal als **Anlage 18** vor.

Für den Bereich Idstein Gänsberg ist es möglich, die Variante so anzupassen, dass sie im Abstand von 200 m zur Bestandsleitung liegt. Dies veranschaulicht die nachfolgende Abbildung:



Abbildung 16: Alternative Gänsberg im 200 m-Korridor

Die Variante Wörsdorf wurde ebenfalls noch einmal weiter an die Bestandsleitung herangeführt, muss aber aufgrund der Siedlungsausdehnung zwingend geringfügig außerhalb des 200 m- Abstands bleiben. Die weitere Annäherung verdeutlicht die nachfolgende Abbildung:

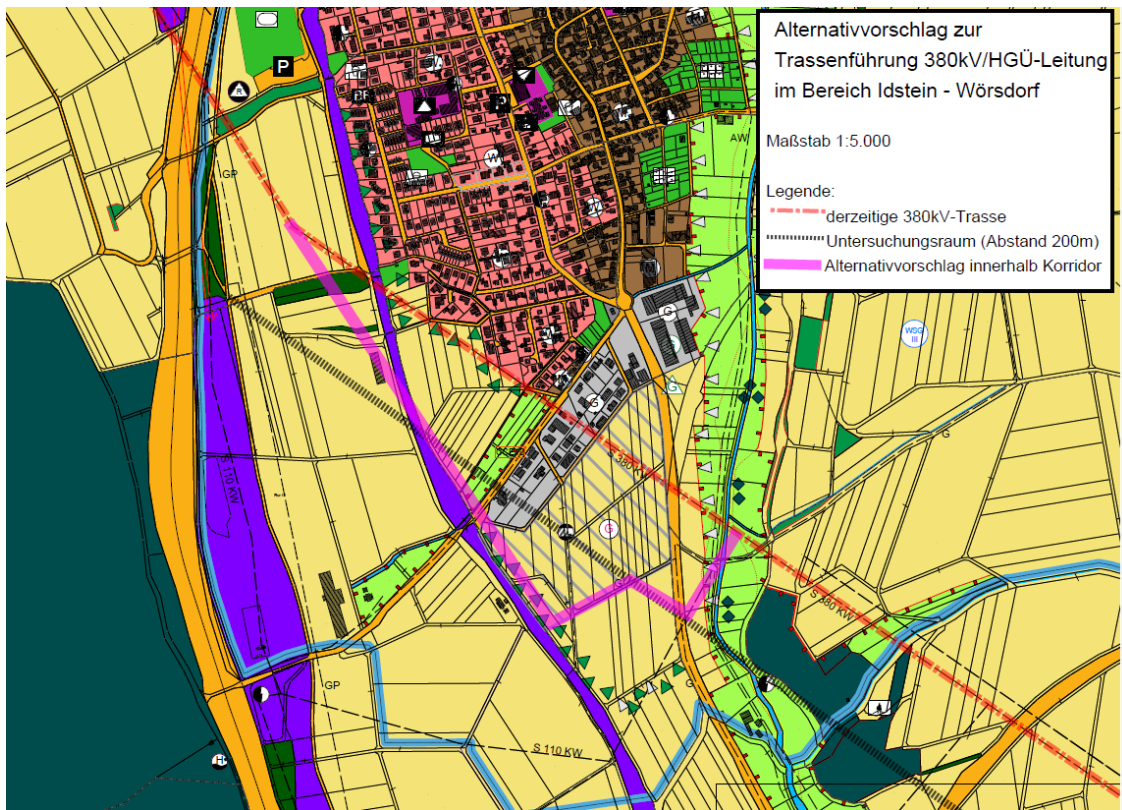


Abbildung 17: Alternative Wörsdorf mit weiterer Annäherung an die Bestandsleitung

Durch die vorgenannten Alternativen könnte eine spürbare Verbesserung der Belastungen in den Ortslagen erreicht werden, da sich die Abstände zu den Wohngebieten erheblich vergrößern würden. Die Abstandsvergrößerung würde bestehende Restriktionen für die potentielle Entwicklungsfläche „Feldbergschule“ (siehe dazu oben unter B.) entfallen lassen.

Mangels Anwendbarkeit des § 18 Abs. 3b NABEG hätte die Variante Idstein Wörsdorf geprüft werden müssen. Dies gilt erst Recht für die abgewandelte Variante Idstein Gänsberg, die auch unter Anwendung des § 18 Abs. 3b NABEG zu betrachten ist.

(3) Hofheim am Taunus

Für die Gemeinde Hofheim wurden nur die Varianten Langenhain 1 und 2 untersucht.

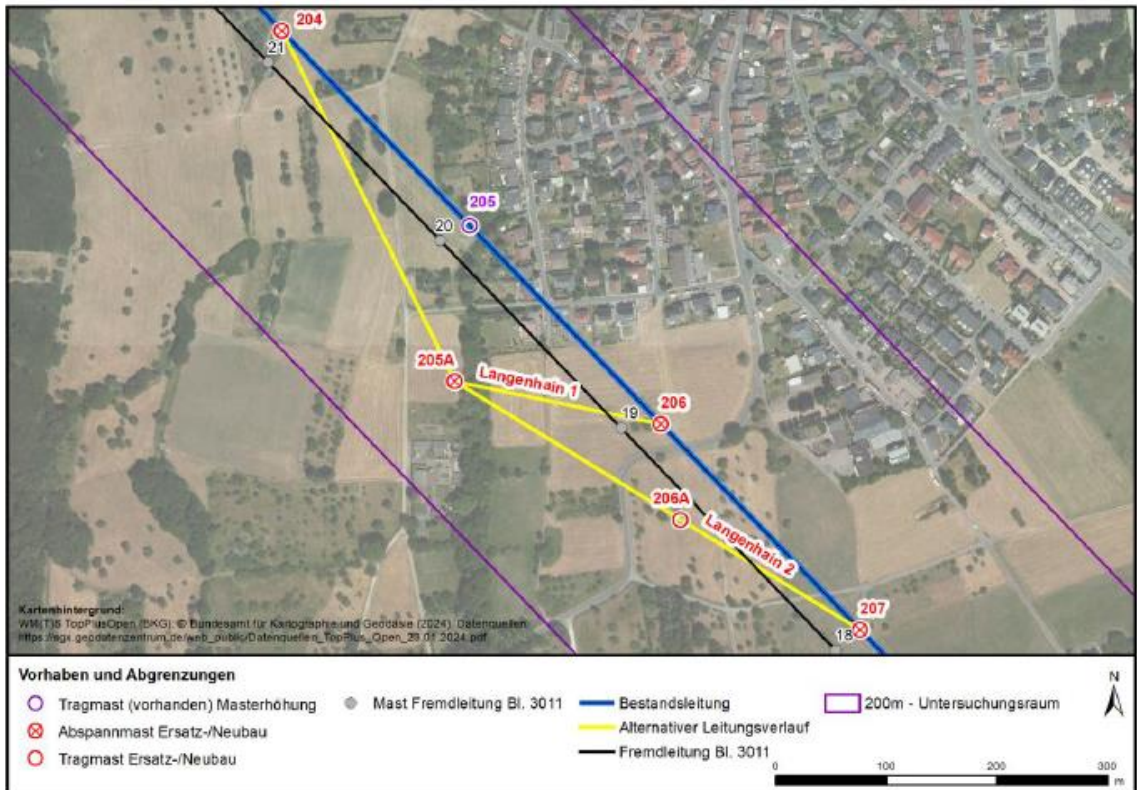


Abbildung 17: Auszug Anlage 1 des Erläuterungsberichts, Register 1, S. 52 (Abbildung 6).

Beide Varianten führten im Fall ihrer Realisierung dazu, dass durch die Versetzung von zwei Masten die Leitung von der Ortslage zumindest geringfügig weggeführt würde. Insbesondere die Variante Langenhain 2 würde auch weiter vom Bebauungsplangebiet Südlich der Oranienstraße entfernt liegen. Die Alternative wird im Ergebnis verworfen, weil für andere Belange eine größere Belastung zu erwarten sei.

Dies wird indes stets der Fall sein. Der Neubau von Masten und die Verlegung von Masten um die Ortslage herum ist typischerweise mit höheren Kosten und einer neuen Flächeninanspruchnahme verbunden. Allerdings können auch durch die Bestandsleitung betroffene Flächen entwidmet und wieder renaturiert bzw. einer anderen Nutzung zugeführt werden. Dies wird nicht ausreichend berücksichtigt. Die Argumentation der Vorhabenträgerin hat zur Folge, dass letztlich jede Alternativenprüfung von vorn herein zum Scheitern verurteilt ist, ohne dass im

vorliegenden Fall eine ausreichende Trassenplanung erfolgt ist, da die Bestandsnutzung auf die frühen 1920er Jahre zurückgeht (siehe oben).

Insoweit wurde bereits in der Fachplanung u.a. von unseren Mandanten die Möglichkeit angesprochen, bestehende Leitungen auch anderer Leitungsträger mit zu verschwenken.

Darüber hinaus hatte die Stadt Hofheim am Taunus bereits mit Schreiben vom 28.07.2022, das wir noch einmal als **Anlage 19** vorlegen, gefordert, im Bereich des Stadtteils Langenhain den in der Bundesfachplanung vorgelegten Vorschlag aufzugreifen und eine weiträumige Trassenverschiebung im 500 m-Abstand zur Wohnbebauung als Alternative ernsthaft in das Planfeststellungsverfahren aufzunehmen. Für den Stadtteil Wildsachsen wäre in Ausnutzung des 1000 m- Korridors ein Abstand von mehr als 200 m zur nächsten Wohnbebauung möglich. Hierdurch könnte eine deutliche Verbesserung der Situation für die Wohnbevölkerung im Baugebiet „Junghainzehecken“ erreicht werden, das von der Bestandstrasse durchschnitten wird. Darüber hinaus wurde darum gebeten, eine weitere Alternativ-Variante 2 mit geradlinigem Verlauf zwischen den äußersten Punkten der Trasse im Bereich Langenhain und Wildsachsen mit zu untersuchen. Auch dies wurde nicht berücksichtigt.

Schließlich bitten wir darum zu prüfen, ob zumindest eine kleinräumige Verschwenkung im Nordosten Richtung Osten möglich ist, die das WR 9-2 entlasten könnte.

f) Beachtung der Planungsgrundsätze

Schließlich reichen die im Rahmen des NABEG zu berücksichtigenden Planungsgrundsätze nicht aus, um die Auswahl der Bestandstrasse zu rechtfertigen. Durch § 43 Abs. 3c S. 1 EnWGÄndG sind als neue gesetzliche Planungsgrundsätze die Gebote der möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme (Nr. 1), des möglichst geradlinigen Verlaufs zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt (Nr. 2) und der möglichst wirtschaftlichen Errichtung und eines möglichst wirtschaftlichen Betriebes des Vorhabens (Nr. 3) eingeführt worden. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung mit besonderem Gewicht bei der Planfeststellung (§ 43 Abs. 3c Satz 1 EnWG und § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG) zu berücksichtigen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie sich zwingend durchsetzen müssen.

aa) Frühzeitigkeit

Das Gebot der Frühzeitigkeit soll es der Gesetzesbegründung nach ermöglichen, Alternativen leichter abzuschichten, die zu einer Verzögerung bei der Planung führen würden,

BT-Drs. 20/1987, 159.

Das Gebot der Frühzeitigkeit darf indes aber nicht zu weit ausgelegt werden, da anderenfalls letztlich jede Alternative durch den notwendigen Prüfungszeitraum zu einer späteren Inbetriebnahme führen würde. Als abzuschichtende Alternativen kommen daher nur technisch besonders aufwändige Alternativen in Betracht, die beispielsweise mehrere Kreuzungsbauwerke erfordern,

Kohls/Boerstra, Aktuelle Beschleunigungsgesetzgebung zum Netzausbau – Energiewirtschaftsrecht-Novelle 2023 (Teil 2), EnWZ 2024, 160, 166.

Solche Alternativen wurden für die Hoheitsgebiete unserer Mandanten nicht vorgeschlagen. Vielmehr handelt es sich durchweg um Alternativen, die teilweise durch die Errichtung weniger Neubaumasten realisiert werden können und gleichzeitig zu einer erheblichen Entlastung der Ortslagen bei nur geringen Eingriffen in Natur und Landschaft führten.

bb) Gradlinigkeit

Der Grundsatz der Gradlinigkeit würde durch verschiedene Verschwenkungsvarianten, die früh abgeschichtet worden sind, sogar besser gewahrt, als durch die Bestandstrasse. Die verschiedenen gesetzlichen Regeln, die nunmehr einen Mindestabstand von Wohnbebauung zu neuen Freileitungen vorsehen, machen deutlich, dass der Grundsatz der Gradlinigkeit zum Schutz der Wohnbevölkerung sowie zur Erzeugung größerer Akzeptanz einzuschränken ist.

cc) Wirtschaftlichkeit

Die Amprion GmbH hat bereits in der Fachplanung mögliche Alternativen mit dem Argument der Wirtschaftlichkeit verworfen – gleiches gilt für nunmehr eingebrachte kleinräumige Verschwenkungen im Trassenkorridor. Insoweit ist jedoch

zu berücksichtigen, dass auch die Errichtung in der Bestandstrasse wirtschaftliche Nachteile für die Gemeinden zur Folge hat. Dies gilt zum einen mit Blick auf den Wertverlust der hierdurch belasteten Grundstücke.

Zum anderen wurde verkannt, dass durch die Mitverschwenkung der Bestandsleitung bisher in Anspruch genommene Flächen nicht mehr für die Leitungen benötigt würden und daher wirtschaftlich sinnvoll für die dringend notwendige Siedlungsentwicklung genutzt werden könnten. Hinzu kommt, dass die für eine Alternativtrasse neu zu beanspruchenden Grundstücke oftmals schon im Eigentum der Kommunen stehen bzw. diese die Vorhabenträgerin bei der Beschaffung unterstützen könnte.

dd) Bündelungsgebot

Das *BVerwG* hat in der Vergangenheit bereits das Bündelungsgebot als Planungsgrundsatz anerkannt, wonach mehrere lineare Infrastrukturen, z.B. Straßen, Schienenwege oder Energieleitungen, möglichst parallel zu führen sind und der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang hat vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.

Nach Auffassung des *BVerwG* hat dieser Grundsatz aber nicht stets Vorrang im Hinblick auf mögliche Alternativen. Vielmehr führt das *BVerwG* aus:

„Diese Trassierungsvorgaben sind im Rahmen der Abwägung mit dem ihnen im konkreten Fall zukommenden Gewicht zu berücksichtigen, genießen aber nicht per se Vorrang vor anderen öffentlichen oder privaten Belangen. Sie gelten zudem nicht einschränkungslos. Ist die zusätzliche Belastung durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse erheblich größer als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse, greifen sie ebenso wenig wie im Fall, dass die zu erwartenden Einwirkungen rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen darstellen.“

BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 – 4 A 4-15, NVwZ 2017, 708, Rn. 35.

Die Umsetzung der neuen Leitung auf der Bestandstrasse ist jedenfalls kein eigenständiges Projektziel. Im Übrigen wurde bereits darauf hingewiesen, dass § 18 Abs. 3b NABEG im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden kann.

Ungeachtet dessen wurde darauf hingewiesen, dass auch innerhalb der Bereiche, in denen von den Gemeinden Verschwenkungen vorgeschlagen worden sind, teilweise Bestandsleitungen vorhanden sind, mit denen das Vorhaben gebündelt werden könnte.

g) Beachtung der Abstandsgebote

Jedenfalls im Rahmen der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass der politische Wunsch besteht, Energiefreileitungen möglichst entfernt von den Siedlungsbereichen der Gemeinden zu errichten. Fast immer wird es tatsächlich jedoch möglich sein, eine Bestandsleitung nah am Siedlungsbereich zu finden, mit der eine neue Leitung gebündelt werden kann. Auf diese Weise wird das benannte politische Ziel jedoch auch langfristig nicht umsetzbar sein. Die Vorhabenträgerin Amprion GmbH und die BNetzA sind daher aufgerufen, ganzheitliche Lösungen zu finden.

Im Einzelnen dürfen wir die Vorschriften noch einmal zusammenfassen, die dafür sprechen, das Vorhaben außerhalb der Siedlungsbereiche unserer Mandanten zu verwirklichen:

- § 2 Abs. 2 EnLAG sieht im Falle eines Neubaus vor, auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei den Vorhaben nach Absatz 1 eine Höchstspannungsleitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, wenn die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen.
- Gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV dürfen Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspannung von 220 Kilovolt und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.
- Gemäß Z 5.3.4-5 des LEP Hessen sind Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom (Stromübertragungsleitung mit

einer Nennspannung von 220 KV und mehr) so zu planen, dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich i.S.d. § 34 BauGB liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen.

- Der Regionalplan Südhessen enthält darüber hinaus den Grundsatz G 8.1-10, nach dem Siedlungsflächen sowie Kultur- und Naturdenkmäler nicht überspannt und in ihrer Nähe keine Freileitungen geführt werden dürfen.

Die Vorschriften machen deutlich, dass zwar der Ausbau der Energieleitungen politisch gewünscht ist, aber gleichzeitig – auch auf Landesebene – das Bestreben besteht, Siedlungsbereiche künftig von solchen freizuhalten. Dieses Wirkspiel wurde in den vorstehenden Planunterlagen indes unberücksichtigt gelassen.

Entwurf

D. Schlussbemerkung

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen kann der Plan nicht entsprechend der ausgelegten Planunterlagen festgestellt werden.

In einer Gesamtschau ist bedauerlicherweise festzustellen, dass das berechnete Interesse der Kommunen und der Bevölkerung, Siedlungsbereiche von Höchstspannungsfreileitungen freizuhalten, nicht mit dem ihm zukommenden Gewicht Eingang in die Planunterlagen gefunden hat. Dies gilt sowohl im Hinblick auf zwingende Rechtsvorschriften, als auch im Rahmen bestehender Abwägungsspielräume. Dabei hätten – insbesondere durch Nichtanwendung des § 18 Abs. 3b NABEG – durchaus rechtliche Möglichkeiten bestanden, der Planung einen abweichenden, den geschilderten Interessen Rechnung tragenden Leitungsverlauf zugrunde zu legen.

Wir bitten daher darum, die berechtigten Belange unserer Mandanten im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und Möglichkeiten für Alternativen, die die Ortslagen entlasten, ernsthaft in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang stehen wir selbstverständlich für Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schröter
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Weber
Rechtsanwalt